

# Verkehrs-Kalender.

## Lokal-Verkehr. — Wiener Stadtbahn.

Fahrpreise für die Stadtbahnlinien und für die Wiener Verbindungsbahn.

a) An Werktagen. 1. Auf Entfernungen bis 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Verzeichnis.)

2. Auf Entfernungen über 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

b) An Sonn- und Feiertagen. Für eine direkte Fahrt auf beliebiger Entfernung II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

Verzeichnis jener Fahrten, für welche an Werktag. die Fahrpreise für Entfernungen bis 3 Kilometer Anwendung finden.

Von		Nach	Von		Nach
<b>Wienthal-Linie</b>					
Hütteldorf-Haching	Ober-St. Veit Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigasse Hieging	Kettenbrückengasse	Pilgramgasse Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt Radekyplatz Ferdinandsbrücke	Brigittabrücke	Heiligenstadt
					Rußdorferstraße
Ober-St. Veit	Hütteldorf-Haching Unt.-St. Veit-Baumgart. Hieging Schönbrunn	Karlsplatz	Kettenbrückengasse Pilgramgasse Margarethengürtel Stadtpark Hauptzollamt Radekyplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring	Gumpendorferstraße	Margarethengürtel
					Meidling-Hauptstraße
Unter-St. Veit-Baumgarten	Ober-St. Veit Hütteldorf-Haching Braunschweigasse Hieging Schönbrunn Meidling-Hauptstraße	Stadtpark	Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Rennweg Radekyplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade	Westbahnhof	Margaretengürtel
					Gumpendorferstraße
Braunschweigasse	Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Hütteldorf-Haching Hieging Schönbrunn Meidling-Hauptstraße	Hauptzollamt	Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Radekyplatz Praterstern Arsenal Rennweg Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke	Burggasse	Margaretengürtel
					Meidling-Hauptstraße
Hieging	Hütteldorf-Haching Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Schönbrunn Meidling-Hauptstraße Gumpendorferstraße Margarethengürtel	Ferdinandsbrücke	Kettenbrückengasse Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radekyplatz Praterstern Rennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke	Währingerstraße	Westbahnhof
					Gumpendorferstraße
Schönbrunn	Hieging Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ob.-St. Veit Meidling-Hauptstraße Margarethengürtel Pilgramgasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse	Schottenring	Währingerstraße Hauptstraße Stadtpark Karlsplatz Elisabethpromenade Brigittabrücke	Rußdorferstraße	Westbahnhof
					Meidling-Hauptstraße
Meidling-Hauptstraße	Schönbrunn Hieging Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse	Kettenbrückengasse	Währingerstraße Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radekyplatz Praterstern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Ferdinandsbrücke Elisabethpromenade Brigittabrücke	Heiligenstadt	Rußdorferstraße
					Gumpendorferstraße
Margarethengürtel	Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Gumpendorferstraße Westbahnhof Pilgramgasse Kettenbrückengasse Karlsplatz Hieging	Elisabethpromenade	Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke	Rußdorferstraße	Währingerstraße
					Währingerstraße
Pilgramgasse	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt	Kettenbrückengasse	Währingerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Hauptzollamt Radekyplatz Stadtpark Praterstern	Heiligenstadt	Rußdorferstraße
					Währingerstraße
<b>Donaukanal-Linie</b>					
<b>Gürtel-Linie</b>					
<b>Horvorte-Linie</b>					



Von		Nach		Von		Nach	
Ober-Döbling	Unter-Döbling	Fenzing	Breitensee	Arsenal	Favoriten	Kadefschplatz	Favoriten
	Heiligenstadt		Ottakring		Kennweg		Hauptzollamt
Gersthof	Unter-Döbling	<b>W. Verbindungsbahn</b>					
	Ober-Döbling	Unter-Hezendorf	Meidling	Kadefschplatz	Rennweg	Praterstern	Rennweg
Hernals	Ottakring	Meidling	Unter-Hezendorf		Hauptzollamt		Stadtpark
Hernals	Ottakring	Favoriten	Arsenal	Praterstern	Kettenbrückengasse	Schottenring	Ferdinandsbrücke
	Breitensee		Kennweg		Kadefschplatz		Schottenring
Ottakring	Hernals	Kennweg	Arsenal	Praterstern	Hauptzollamt	Schottenring	Ferdinandsbrücke
	Gersthof		Favoriten		Stadtpark		Elisabethpromenade
Breitensee	Ottakring	Fenzing	Favoriten	Praterstern	Kadefschplatz	Schottenring	Ferdinandsbrücke
	Hernals		Kennweg		Stadtpark		Elisabethpromenade

**Anmerkung.** Die Fahrkarten berechtigen zur einmaligen direkten Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station in beliebiger Fahrtrichtung und können im voraus gelöst werden. Die Fahrkarte ist beim Betreten des Bahnsteiges zur Markierung vorzulegen und hat zur Fahrt nur Gültigkeit, wenn sie markiert ist.

**Fahrpreisermäßigungen.\*)**

**Schüler-Monatskarten.** An Schüler und Schülerinnen von Lehranstalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwecke des Schulbesuches auf Grund von innerhalb eines Schuljahres geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Personenkassen verabfolgt.

Die Preise der Schüler-Monatskarten betragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse, Kronen 2.50. Für Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 7.50, III. Klasse Kronen 5.00.

**Arbeiter-Wochenkarten.** Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, und zwar: a) Gehilfen: ausgenommen: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, Baupolier, Aufseher u. dgl., welche nicht im Jahres- oder Monatsgehalt stehen; b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; e) Bergarbeiter f) Tagelöhner.

Der Preis für Arbeiter-Wochenkarten (Montag bis Samstag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km III. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

In jenen Strecken, in welchen Arbeiter-Wochenkarten zur Ausgabe gelangen, muß die Hinfahrt um 9 Uhr Morgens beendet sein, die Rückfahrt darf vor 4 Uhr abends nicht angetreten werden. Es sind jedoch auch Fahrten in der Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestattet.

**Kinder** bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre genießen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit der Maßgabe, daß die geringste für ein Kind zur Erhebung kommende Fahrgebühr in der II. Klasse 15 Heller und in der III. Klasse 10 Heller beträgt.

**Zeitkarten** gelangen mit Gültigkeit für 1 Kalendermonat zu folgenden Preisen und den nachstehenden Bestimmungen zur Ausgabe: a) Auf Entfernungen bis 3 km für 1 Monat II. Kl. K 6.00, III. Kl. K 4.00; b) über 3 km „ „ 1 „ II. Kl. K 11.00, III. Kl. K 7.00;

c) alle Linien der Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hezendorf-Praterstern) II. Kl. K 17.00, III. Kl. K 12.00. Die Zeitkarten unter a) und b) werden nur für Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgegeben. Bei letzteren Karten darf die gewählte Route nur zwei anschließende Linien der Wiener Stadtbahn oder eine solche Linie und die Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hezendorf-Praterstern) beziehungsweise Zeitstrecken derselben umfassen. Ausnahmeweise ist bei solchen Zeitkarten im Verkehre zwischen Stationen der Wiener Verbindungsbahn und jenen der Gürtel- oder Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, ausschließlich der Stationen Süßdorf-Gading, Heiligenstadt und Meidling-Hauptstraße, die Wahl einer Route gestattet, welche die Wiener Verbindungsbahn und zwei Linien der Wiener Stadtbahn beziehungsweise Zeitstrecken von solchen in sich schließt, falls die gewählte Route die kürzeste Verbindung in der betreffenden Relation bildet. Die Karten, welche für die Vorortlinie und die Donaufanallinie gelten, können sowohl über die Route Heiligenstadt-Brigittabrücke als auch über Heiligenstadt-Mußdorferstraße-Brigittabrücke benutzt werden. Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit vom 1. bis Letzten eines Monats oder vom 16. eines Monats bis inkl. 15. des folgenden Monats ausgegeben.

**Reisegepäck. A. Auslieferung.** Reisegepäck, einschließlich von Fahrrädern, kann von und nach den Stadtbahnstationen Hauptzollamt, Hütteldorf-Gading, Fenzing, Ottakring, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt untereinander, im direkten Verkehre zwischen diesen Stadtbahnstationen und allen Stationen (Haltestellen) der k. k. Staatsbahnen abgefertigt werden. — Auf den vorstehend nicht genannten Stationen der Wiener Stadtbahn, sowie auf der Wiener Verbindungsbahn, kann Reisegepäck weder aufgegeben noch ausgeföhrt werden.

Die Weiterbeförderung des in einer Station der Wiener Stadtbahn nach einer Station der k. k. österr. Staatsbahnen aufgegebenen Reisegepäcks mit einem an den Zug der Stadtbahn anschließenden Zug findet nicht statt, wenn der Zug, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, auf der Anichufstation (Hütteldorf-Gading, Fenzing oder Heiligenstadt) nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des anschließenden Zuges eingetroffen ist.

**B. Auslieferung.** Der Inhaber eines Gepäckscheines ist nicht berechtigt, in der Bestimmungsstation die sofortige Auslieferung des Gepäcks, welches auf die Wiener Stadtbahn übergeben, nach Ankunft des direkten Zuges, zu welchem es aufgegeben wurde, zu verlangen. Er kann die Auslieferung erst nach Ankunft des nächstfolgenden direkt nach der Bestimmungsstation verkehrenden Zuges fordern, vorausgesetzt, daß er der verkehrsfreiermittlichen Revision beigegeben hat das Reisegepäck, welches nach einer außerhalb des Verkehrgesamtergebietes von Wien gelegenen Station aufgegeben ist, kann auf einer innerhalb dieses Gebietes gelegenen Station nicht ausgeföhrt werden.

**C. Transportgebühren.** Für je angefangene 10 Kilogramm Gepäck sind zu entrichten für die Strecke:

Heiligenstadt-Hütteldorf-Gading via Gürtel- und Vorortelinie	} 8 h	Hütteldorf-Gading und Fenzing	} 4 h	Hauptzollamt-Hütteldorf-Gading (Hütteldorf-Gading) über Wientallinie	} 8 h
Heiligenstadt		Gersthof . . .		Gersthof . . .	
	} 4 h	Hauptzollamt	} 4 h	Für d. Verkehre zwisch. d. Stationen Gersthof, Hernals und Ottakring	} 4 h
Heiligenstadt-Meidling S. B. über Donaufanallinie		Hütteldorf-Gading		Hütteldorf-Gading	

MS geringste Transportgebühr werden 20 h eingeboben.

**D. Nebengebühren.** Für jeden Gepäckschein, auf Grund dessen eine Transportgebühr oder auch nur ein Zuschlag für Deklaration des Interesses an der Lieferung berechnet wird, gelangt außerdem eine Stempelgebühr von 10 h zur Einhebung. — Wird Reisegepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Einlangen in der Bestimmungsstation übernommen, beziehungsweise abgeholt, so sind nach Ablauf dieser Frist an Lagergeld 12 h für das Stück und jeden angefangenen Tag zu entrichten.

\* Die bezüglichen, nach dem Bordrucke entsprechend auszufertigenden Legitimationen sind zum Preise von 4 h per Stück bei den Personenkassen erhältlich.







## Dampfstraßenbahnlinien.

Lainz—Mödling, Wien—Stammersdorf, Floridsdorf—Gr. Enzersdorf und für die Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal.

Wien—Stammersdorf—Auersthal.

Wien, Augartenbrücke—Mathildenplatz—Wallensteinstraße—Stromstraße—Dresdnerstraße—Franz-Josef-Brücke—Strombad—Floridsdorf, Donaustraße, am Spitz, Amtsgebäude—Kofmotivfabrik—Groß-Redlersdorf—Stammersdorf—Post-Neubovous—Hagenbrunn—Enzersfeld—Gr. Enzersdorf—Eibesbrunn—Döberdorf (Lokalbahn)—Pflüchsdorf—Gr. Enzersdorf—Vodflüg—Auersthal.

Wien—Groß-Enzersdorf.

Wien, Augartenbrücke—Floridsdorf, am Spitz—Schindlergasse—Schloßhoferstraße—Wagenfabrik—Leopoldau—Schmidtgasse—Reichstraße—Kagran—Hirschstetten—Neu-Aspern—Aspern a. d. Donau—Ebling—Groß-Enzersdorf, Stadt, Bahnhof.

Lainz—Mödling.

Lainz—Verbindungsbahn—Speising—Gallgasse—Rosenhübel—Liniename—Leitungsgasse—Mauer—Mauer, Langegasse—Kaltzburg—Rodaun—Perchtoldsdorf, Hochstraße, Wienergasse, Brunnergasse, Salitergasse—Brunner Felsenteller—Brunn am Gebirge—Maria-Enzersdorf—Rechtenstein—Gasfabrik—Mödling.

## Automobil-Stellwagen-Unternehmung der Gemeinde Wien.

Von der Simmeringer Hauptstraße nach Kaiser-Ebersdorf und zurück.

Fahrpreis per Person und Fahrt 12 Heller, für Kinder unter 1'30 m Größe und Schüler öffentl. Lehranstalten 10 Heller.

Kagran—Leopoldau—Floridsdorf, Floridsdorf—Leopoldau—Kagran.

Fahrpreis 12 Heller für die Teilstrecken: Kagran (Standplatz Floridsdorferstraße) — Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße). Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße — Bedarfshaltestelle Unfallhäuser, Bedarfshaltestelle Unfallhäuser—Floridsdorf (Mathaus.))

Fahrpreis 20 Heller für die Strecke: Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — Floridsdorf (Mathaus.)  
Fahrpreis 10 Heller für Schüler öffentlicher Lehranstalten gegen Vorweisung der Schüleranweisung und für Kinder unter 1'30 m Körpergröße für die Zurücklegung eines Teiles oder der ganzen Strecke: Kagran—Leopoldau—Floridsdorf.

Pöchlinsdorf—Neustift am Walde—Salmannsdorf.

Fahrpreis 20 Heller, Kinder unter 1'30 m Größe 10 Heller.

## Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Direktion: XII. verlängerte Sichenstraße 1.

Wien, Giselstraße-Baden.	Tour		Lokalfahrten von Baden nach Böslau.
	von	retour	
von oder nach			
Philadelphibrücke . . . . .	—30	—	
Neu-Steinhof . . . . .	—	—	
Enzersdorf . . . . .	—40	—70	
Neu-Gräa . . . . .	—50	—80	
Wösendorf-Siebenhirten . . . . .	—	—	
Regelwerk Union . . . . .	—60	—	
Krottenbach . . . . .	—70	—	
Gr. Mendorf Station . . . . .	—70	1.10	
Haltestelle Mödling-Karenburgerbahn . . . . .	—70	—	
Regelwerk Herzfelder . . . . .	—80	—	
Regelwerk Biziste . . . . .	—	—	
Guntramsdorf . . . . .	—90	1.40	
Müllersdorf . . . . .	1.—	—	
Krauskirchen . . . . .	1.—	1.50	
Wienersdorf . . . . .	—	—	
Triebswinkel-Josefsthal . . . . .	1.10	1.70	
Passfätten-Rennplatz . . . . .	1.20	1.90	
Leesdorf . . . . .	1.20	1.80	
Baden Stadth. . . . .	—	2.00	
„ Josefsplatz . . . . .	1.80	2.20	

## Gemeinde Wien — städtische Stellwagen-Unternehmung.

Es stehen derzeit folgende fünf Linien im Betriebe:

- I. Winkelmannstraße (resp. Westbahnhof) z. Nordbahnhof.
  - II. Favoriten (Bürgerplatz, resp. Staatsbahnhof) zum Franz-Josefs-Bahnhof.
  - III. Südbahnhof zum Nordwestbahnhof.
  - IV. Hernals (Eltersleinplatz) nach St. Marg.
  - V. Margareten Gürtel auf den Stefansplatz.
- Diese Routen zerfallen in Teilstrecken (Zonen), nach welchen der Fahrpreis berechnet wird.



**Tages-Tarif (von halb 6 Uhr früh bis halb 12 Uhr nachts).**

An Werktagen:

Für eine Teilstrecke . . . . .	12 h
" zwei Teilstrecken . . . . .	14 "
" mehr als zwei Teilstrecken . . . . .	20 "

An Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke . . . . .	14 h
" zwei oder mehrere Teilstrecken . . . . .	20 "

Für Fahrten an Werktagen, die vom Betriebsbeginn bis halb 8 Uhr früh angetreten werden, beträgt der Fahrpreis für die gesamten Strecken bis zum Stephansplatz ohne Umsteigen und mit Ausschluß des Verkehrs von und zu den Bahnhöfen . . . . . 12 h.  
Für den Bahnhof- und Umsteigerverkehr bleiben die allgemeinen Tarifbestimmungen aufrecht.

**Nacht-Tarif (von halb 12 Uhr nachts bis halb 6 Uhr früh).**

An Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke . . . . .	20 h
" zwei Teilstrecken . . . . .	30 "
" mehr als zwei Teilstrecken . . . . .	40 "

Für Fahrten von Theaters, Varietes, Vergnügungslokalen zc., nur auf der betreffenden Route und ohne Umsteigrecht vor dem normalen Betriebschluß, daß ist bis halb 12 Uhr nachts . . . . . 20 h nach halb 12 Uhr nachts . . . . . 40 "  
Außerhalb des Theaterrayons, beim Einmünden des Wagens in die gewöhnliche Route hat der allgemeine Tarif Geltung.

**Gepäcks-Tarif.**

Für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Handgepäck ist zu entrichten:

Bis zu 25 kg . . . . .	20 h
über 25 kg bis 50 kg . . . . .	40 "

Gegenstände, die schwerer als 50 kg oder zu umfangreich sind, oder gegen die sanitäre oder sicherheitliche Bedenken obwalten sind von der Beförderung mit dem Omnibus ausgeschlossen.

**Kinderkarten.**

Für ein Kind unter 1·3 m Größe während des Tagesverkehrs für eine oder mehrere Teilstrecken 12 h, Kinder unter 2 Jahren, von Erwachsenen auf dem Schoße oder Arme gehalten, sind frei.

**Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.**

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Lokalfahrten auf dem Donaukanale: Weißgärber und Freudenau zu den Wettrennen pro Person 60 h.  
Donaufahrten an Sonn- und Feiertagen 3 Uhr nachmittags) ab Weißgärber-Sofienbrücke-Praterbis-Praterfai und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.  
Sonderfahrten Wien Weißgärber-Deutsch-Altenburg-Dainburg-Fregburg jeden Sonn- und Feiertag ab Wien 9 Uhr früh. — Fahrten ab Wien Praterfai in die Wachau Krems-Swig-Melk 10 Uhr abends.

**Seilüberfuhren.**

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donaustraße II.
2. Zwischen Krieglergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wosf.ergasse III. und Schüttelstraße II
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II
5. Zwischen Ruszdorferborn XX. (nächst dem Sperrschiff) und der Ruszdorferlande XIX. (beim Durchlaß der Franz Josef-Bahn zur Heiligenstädterlande).

6. Zwischen Haidingergasse III. und Friedensgasse II.
7. Ueber die alte Donau nächst dem Birnerischen Bade.
8. Ueber die alte Donau ab der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den überfuhren 1. bis 7. per Person 4 h, an der überfuhr 8 h per Person 2 h.

**Tropfenüberfuhren**

zwischen Ruszdorf XIX. und Bedlesee. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

**Kahlenberg-Eisenbahn**

(System Rig. i. Zahnradbahn.)

Ruszdorf—Grinzing—Krapfenwaldl—Kahlenberg.

Fahrpreise: Ruszdorf—Kahlenberg I. Kl. K 1.50, II. Kl. K 1.—. Kahlenberg—Ruszdorf I. Kl. K 1.20, II. Kl. K—.80. — Tour und retour I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1.40, an Werktagen K 1.20.  
Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen werden zu den Zügen bis 10 Uhr 30 Minuten vormittags Hin- und Rückfahrten I. Klasse pro Person K 1.— an den Stationskassen in Ruszdorf und Grinzing ausgegeben.

Abonnementskarten à 20 Stüd, tour oder retour I. Kl. K 18.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder II. Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Ruszdorf—Kahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werktagen K 5.50.  
Jeden Mittwoch und Samstag Fahrpreis Ruszdorf—Kahlenberg und zurück, ohne Unterschied der Strecke, per Person II. Klasse 70.



## Betriebsordnung und Maximaltarif des Wiener Personen-Lohnfuhrwerkes.

Die Statthalterei-Berordnung vom 10. Mai 1910 stellt das ganze Lohnfuhrwerkswesen auf eine neue Basis und trägt den modernen technischen Einrichtungen der Beförderungsmittel Rechnung. Der in dieser Berordnung enthaltene Maximaltarif gilt nur für das Gemeindegebiet von Wien und bemisst die Fahrtage nach der Gattung des Fuhrwerkes, welches sich in Zweispänner (Fiaker) und Einspänner und in das Automobil-Platzfuhrwerk gliedert. Die in Aussicht genommene obligatorische Verwendung des Taxameters (Fahrpreisanzeigers) erfordert naturgemäß eine gewisse Übergangszeit, welche aber auf die Ansätze des Maximaltarifes keine Wirkung übt, sobald dieser in Kraft tritt.

Der Maximaltarif ist auf dem Prinzip der Streckentaxe für die eigentliche Fahrt, der Zeittaxe für die während der Fahrt eintretenden Pausen (Wartezeit im Falle des Verlangens des Fahrgastes, Kasten usw.), aufgebaut, wozu noch eventuell besondere genau festgesetzte Zuschläge kommen.

Die Streckentaxe beträgt für den Einspännerwagen bei Tag, d. i. von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, für die ersten wenn auch nur begonnenen 500 Meter . . . . .	h 60
Für je weitere begonnene 500 Meter . . . . .	" 20
Bei Nacht, d. i. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 333 Meter . . . . .	" 60
Für weitere begonnene 333 Meter . . . . .	" 20
Für den Zweispänner bestimmt der Maximaltarif bei Tag, das ist von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 500 Meter . . . . .	" 120
Für je weitere begonnene 500 Meter . . . . .	" 30
Bei Nacht, d. i. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh, für die ersten, wenn auch nur begonnenen 333 Meter . . . . .	" 120
Für je weitere begonnene 333 Meter . . . . .	" 30
Für Automobilwagen entfällt während der oben bezeichneten Tagzeit für die ersten, wenn auch nur begonnenen 1000 Meter . . . . .	" 200
Für je weitere begonnene 500 Meter . . . . .	" 50
Bei Nacht für die ersten, wenn auch nur begonnenen 666 Meter . . . . .	" 200
Für je weitere begonnene 333 Meter . . . . .	" 50

Bei Automobilwagen kann die Nachttaxe auch bei Tagfahrten zur Anwendung gebracht werden, wenn mehr als drei Personen den Wagen benötigen, wobei jedoch ein Kind unter 10 Jahren nicht als Person gilt.

Die Zeittaxe kommt zur Anwendung bei Wartezeiten und Kasten; auf eine solche hat der Kutscher eines mit Pferden bespannten Wagens nach einer ununterbrochenen Fahrt von 2 Stunden Anspruch, die aber nicht länger als  $\frac{1}{2}$  Stunde währen darf. Der dafür entfallende Betrag ist nach der Zeittaxe berechnet dem Fahrpreis zuzuschlagen. Die Zeittaxe darf für je 6, wenn auch nur begonnene Minuten nicht höher als mit 20 h bei Einspännern, 30 h bei Zweispännern und 50 h bei Automobilwagen berechnet werden.

Die bei der Feststellung des für eine Fahrt entfallenden Preises zulässigen Zuschläge bestehen aus der Befestigungsg Gebühr, wenn der Wagen nicht sofort benötigt, sondern für einen bestimmten späteren Zeitpunkt bestellt wird. Sie beträgt bei Einspännern 60 h, bei Zweispännern 90 h, bei Automobilwagen 100 h.

Für einen nicht bestellten, aber bei einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation gemieteten Wagen kommt der Bahn- oder Schiffszuschlag zur Anwendung, der gleichfalls beim Einspänner 60 h, beim Zweispänner 90 h, bei Automobilwagen 100 h beträgt. Von Stationen der Wiener Stadtbahn ab, darf kein Bahnzuschlag gerechnet werden.

Für Gepäck (dazu zählen auch Tiere), das der Fahrgast nicht im Wageninnern unterbringen will oder das dort ohne Beschädigung des Wagens nicht untergebracht werden kann, das daher außerhalb verladen werden muß und ebenso wenn das im Innern untergebrachte Gepäck das Gewicht von 10 Kilogramm überschreitet, tritt der Gepäckzuschlag ein, der beim Einspänner 60 h, beim Zweispänner 90 h, bei Automobilen 100 h beträgt. Für die Mitnahme von Hunden darf ein Zuschlag nur gefordert werden, wenn er nicht schon für anderes Gepäck berechnet wird.

Bei Fahrten in schwierigem Terrain, sogenannten Bergfahrten, kommen gleichfalls Zuschläge zur Anwendung. Doch sind sie nur bei folgenden Fahrten zulässig: auf das Hameau bei Neuwaldegg (XVII. Bez.), auf den Kahlenberg und Josefsdorf (XIX. Bez.), auf die Schafbergalpe bei Bögleinsdorf (XVIII. Bez.), auf den Himmelhof bei Ober St. Veit (XIII), zur Restauration Steinhof (XVI. Bez.) und in die Steinhofstraße; auf dem Predigtstuhl, zur Sängervarte bei Dornbach (XVII. Bez.), zur Jubiläumswarte (XVI. Bez.), zur Restauration am Himmel über Siebering (XIX. Bez.), zum Krapsenwalbl bei Grinzing (XIX. Bez.). Als Zuschlaggebühren bei solchen Fahrten dem Einspänner 120 h, dem Zweispänner 180 h, dem Automobilwagen 200 h.

Fahrten über das Gemeindegebiet hinaus kann der Wagenlenker ablehnen, die Bestimmung des Fahrpreises ist aber jedenfalls der freien Vereinbarung überlassen.



**Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bezw. zu den Bahnhöfen, nach dem alten Tarif.**

Während der voraussichtlich längeren Übergangszeit bis zur völligen Durchführung der neuen Lohnfuhrwerksordnung, deren Inkrafttreten noch nicht festgelegt ist, werden noch vielfach die alten Fahrtaxen zur Anwendung kommen. Es folgt daher nachstehend eine Tabelle, welche für Fahrten von und zu den Bahnhöfen ufm. die alten Tarifsätze enthält und auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der bestandenen Streckentage für andere Fahrten gibt.

Zwischen	u n d																			
	X. Süd=		XV. West=		IX. Fr. Jof.=		II. Nordw.=		II. Nord=		X. Arsenal u. Staats=		III. Abtang=		XII. Weidling D. II. u. Bbf.		II. Praterquai Dampf-schiff= St.			
	B a h n h o f																			
	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.	Stat.	Einp.
	i n S e l l e r																			
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200		
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160		
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	120	80	360	240	300	200		
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	160	360	240		
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	180	120	240	160	180	120	480	320		
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280		
VII. Neubau . . .	240	180	180	120	210	160	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	420	280		
VIII. Josefstadt . . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	360	240	420	280		
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240		
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240		
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	360	240	420	280		
XII. Weidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	480	320		
XIII. Sieging . . .	360	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400		
XIV. Rudolfsheim . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	240	160	480	320		
XV. Fünfhaus . . .	300	200	180	120	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	240	160	480	320		
XVI. Ottakring } **	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	240	160	480	320		
} *	480	320	240	160	360	240	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	360	240		
XVII. Hernals . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	480	320	480	320	600	400		
XVIII. Bähring . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	480	320	480	320		
XIX. Döbling } Ob=	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400	360	240		
} Unt.=	600	400	420	280	240	160	360	240	360	240	600	400	480	320	720	480	420	280		
XX. Brigittenau . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160		
Südbahn X . . .	—	—	300	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Westbahn XV . . .	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	240	160	360	240		
Frans. Josef-Bahnhof IX.	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240		
Nordwestbahn II . . .	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	180	120		
Nordbahn II . . .	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	120	80		
Staatsbahn u. Arsenal X.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240		
Abtangbahn III . . .	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	—	—	350	240	390	200		
Weidling, D., II., u. Bbf.	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	480	320		
Praterquai Dampf-schiff. St.	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	320	—	—		

Die Zeittage ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

Die Höhe der Zeittage für jede Viertelstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiafer 60 h, für den Einspänner 40 h.

Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiafer 90 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- a) für die Zuhaltung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes;
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird und
- c) für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

\* Zwischen der Josefstadt und der Waggasse.  
 \*\* Zwischen der Waggasse und Sütteldorf.



## Kilometertarife

für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf allen Linien der österr. Staatsbahnen.

Entfernung in Kilometern	Fahrpreis für 1 Person						Gepäckfracht für je 10 kg	Entfernung in Kilometern	Fahrpreis für 1 Person						Gepäckfracht für je 10 kg
	Pers. od. gemischter Zug			Schnellzug					Pers. od. gemischter Zug			Schnellzug			
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Klasse								Klasse						
Kronen inklusive Fahrkartensteuer							K	Kronen inklusive Fahrkartensteuer							K
1-6	0.50	0.30	0.20	0.80	0.50	0.30	0.04	90	8.20	5.50	3.80	10.80	6.60	4.20	0.36
7-8	0.70	0.40	0.30	1.10	0.60	0.40	0.04	100	9.10	6.10	4.20	11.90	7.30	4.60	0.40
9	0.80	0.50	0.30	1.10	0.70	0.40	0.04	110	10.10	6.70	4.30	13.10	8.10	5.10	0.44
10-11	1.10	0.60	0.40	1.60	1.10	0.60	0.08	120	10.80	6.60	4.20	14.20	8.70	5.50	0.48
12	1.10	0.70	0.40	1.70	1.10	0.60	0.08	130	11.80	7.20	4.60	15.60	9.50	6.10	0.52
13	1.20	0.70	0.50	1.90	1.20	0.70	0.08	140	12.60	7.70	4.90	16.70	10.20	6.50	0.56
14-15	1.30	0.80	0.50	1.90	1.20	0.70	0.08	150	13.60	8.30	5.30	17.90	10.90	7.10	0.60
16-17	1.50	0.90	0.60	2.10	1.30	0.80	0.08	160	14.40	8.80	5.60	19.10	11.60	7.40	0.64
18	1.60	1.00	0.60	2.20	1.40	0.80	0.08	170	15.40	9.40	6.10	20.30	12.40	7.90	0.68
19	1.70	1.10	0.70	2.30	1.40	0.90	0.08	180	16.20	9.90	6.30	21.40	13.10	8.30	0.72
20	1.80	1.10	0.70	2.40	1.50	0.90	0.08	190	17.20	10.50	6.70	22.60	13.80	8.80	0.76
21	1.90	1.20	0.70	2.70	1.70	1.10	0.12	200	18.10	11.10	7.10	23.70	14.50	9.20	0.80
22	2.10	1.20	0.80	2.80	1.70	1.10	0.12	210	19.10	11.60	7.40	25.10	15.30	9.80	0.84
23-24	2.10	1.30	0.80	2.90	1.80	1.10	0.12	220	19.80	12.10	7.70	26.20	16.10	10.20	0.88
25-26	2.30	1.40	0.90	3.10	1.90	1.20	0.12	230	20.80	12.70	8.10	27.40	16.70	10.70	0.92
27	2.40	1.50	0.90	3.20	2.10	1.20	0.12	240	21.60	13.20	8.40	28.50	17.40	11.10	0.96
28	2.50	1.50	1.10	3.30	2.10	1.30	0.12	250	22.60	13.80	8.80	29.80	18.20	11.60	1.00
29	2.60	1.60	1.10	3.40	2.10	1.30	0.12	260	23.40	14.30	9.10	30.90	18.90	12.10	1.04
30-31	2.80	1.70	1.10	3.60	2.20	1.40	0.16	270	24.40	14.90	9.50	32.20	19.70	12.50	1.08
32	2.90	1.80	1.10	4.10	2.50	1.50	0.16	280	25.90	15.40	9.80	33.20	20.30	12.90	1.12
33	3.10	1.80	1.20	4.10	2.50	1.60	0.16	290	26.90	16.10	10.20	34.50	21.10	13.40	1.16
34-35	3.10	1.90	1.20	4.20	2.60	1.60	0.16	300	27.10	16.50	10.50	35.70	21.80	13.90	1.20
36-37	3.30	2.10	1.20	4.40	2.70	1.70	0.16	350	31.60	19.30	12.30	41.70	25.50	16.20	1.35
38	3.40	2.10	1.30	4.50	2.80	1.70	0.16	400	36.10	22.10	14.10	47.70	29.10	18.50	1.50
39	3.50	2.10	1.40	4.60	2.80	1.80	0.16	450	40.60	24.90	15.90	53.70	32.70	20.80	1.65
40	3.60	2.20	1.40	4.70	2.90	1.80	0.16	500	44.60	27.10	17.10	58.90	35.80	22.60	1.80
41	3.70	2.30	1.40	5.20	3.20	2.10	0.20	550	48.80	29.50	18.50	64.70	39.20	24.70	1.95
42	3.80	2.30	1.50	5.30	3.20	2.10	0.20	600	53.10	32.10	20.10	70.30	42.60	26.70	2.10
43-44	3.90	2.40	1.50	5.40	3.30	2.10	0.20	650	56.80	34.10	21.10	75.50	45.40	28.30	2.25
45-46	4.10	2.50	1.60	5.60	3.40	2.20	0.20	700	60.50	36.10	22.10	80.60	48.20	29.80	2.40
47	4.20	2.60	1.60	5.70	3.50	2.20	0.20	750	64.30	38.10	23.10	85.90	51.20	31.40	2.55
48	4.30	2.60	1.70	5.80	3.50	2.30	0.20	800	68.10	40.10	24.10	91.10	54.10	33.10	2.70
49	4.40	2.70	1.70	5.90	3.60	2.30	0.20	850	71.80	42.10	25.10	96.30	57.10	34.50	2.85
50	4.60	2.80	1.80	6.10	3.70	2.40	0.20	900	75.50	44.10	26.10	101.40	59.80	36.10	3.00
60	5.40	3.30	2.10	7.20	4.40	2.80	0.24	950	79.30	46.10	27.10	106.60	62.70	37.60	3.15
70	6.40	3.90	2.50	8.40	5.10	3.30	0.28	1000	83.10	48.10	28.10	111.80	65.60	39.20	3.30
80	7.20	4.40	2.80	9.50	5.80	3.70	0.32								

## B. Bestimmungen über den Gepäck-Transport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckkäfern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührentrennung auf Grund des nachfolgenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1-300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gepäckgebühr werden einschließl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisegepäck aufgegebenen Koffer von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufs-Klasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbestammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenberechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Zonen à 10 km und werden angefangene 10 km voll gerechnet.



Tarife auf der Strecke Wien—Aspang.

Zone	Kilometer	Einfache Fahrt für eine Person			Reisegepäck für je 10 Kg.	
		I.	II.	III.	Besser. ausschließlich des Stempels	
		Besser. einschließl. d. Fahrkartensteuer				
1.	1—10	0.90	0.50	0.30	4	
2.	11—20	1.70	1.—	0.60	5	
3.	21—30	2.50	1.50	0.90	12	
4.	31—40	3.40	2.—	1.10	16	
5.	41—50	4.20	2.50	1.40	20	
6.	51—60	5.10	3.—	1.70	24	
7.	61—70	5.90	3.50	2.—	28	
8.	71—80	6.70	4.10	2.30	32	
9.	81—90	7.60	4.60	2.50	36	

Personen- und Gepäck-Tarife auf den österreichischen Linien der k. k. priv. Südbahn.

Für jedes Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug	
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.
	Klasse							
Bei Entfernungen von 1—600 Kilometer	9.1	6.825	4.55	7.—	5.25	3.5	3.9375	2.625
Bei Entfernungen über 600 Kilometer für jedes Kilometer mehr . . . . .	7.8	5.85	3.9	6.—	4.5	3	—	—

Ausnahme-Tarif I. Zonen-Tarif (für die österreichischen Linien und für den Verkehr von und nach Triume, wobei für die ungarische Strecke die unten angelegte Transportsteuer zugurechnen ist.

Zone	Kilometer bis	Schnellzug			Personenzug			Gemisch. Zug		Zone	Kilometer bis	Schnellzug			Personenzug			Gemisch. Zug			
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.					
		Klasse										Klasse									
		Kronen einschließlich Fahrkartensteuer										Kronen einschließlich Fahrkartensteuer									
1	5	0.50	1.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	20	225	23.—	17.20	11.20	17.70	13.20	8.60				
2	10	1.—	1.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	21	250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60				
3	15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	22	275	28.—	21.—	13.70	21.60	16.20	10.60				
4	20	2.10	1.50	1.—	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	23	300	30.60	23.—	15.—	23.50	17.70	11.50				
5	25	2.60	1.90	1.30	2.—	1.50	1.—	1.10	0.70	24	350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40				
6	30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	25	400	40.80	30.60	20.—	31.40	23.50	15.30				
7	40	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	26	450	45.90	34.40	22.40	35.30	26.50	17.30				
8	50	5.10	3.80	2.50	3.90	3.—	1.90	2.20	1.50	27	500	51.—	38.20	24.90	39.20	29.40	19.20				
9	60	6.16	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	28	550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10				
10	70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	29	600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.—				
11	80	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	30	650	65.50	49.20	32.—	50.40	37.80	24.70				
12	90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.—	2.60	31	700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30				
13	100	10.20	7.70	5.—	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	32	750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.90	27.90				
14	110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	33	800	78.60	59.—	38.50	60.50	45.40	29.60				
15	120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	34	850	83.—	62.30	40.60	63.90	47.90	31.20				
16	130	13.30	10.—	6.50	10.20	7.66	5.—	5.80	3.70	35	900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90				
17	150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30												
18	175	17.00	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.40	*		1.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02		
19	200	20.40	15.30	10.—	15.70	11.80	7.70														

Zwischen Wien und Laxenburg kommen vom Sommer 1911 ab ermäßigte Karten II. Klasse à K 1.20 und III. Klasse à K —.80 zur Ausgabe, ebenso ermäßigte Personenzugs-Abonnementskarten für 10 Hin- und Rückfahrten Wien-Laxenburg-Wien und Weidling-Laxenburg-Weidling.

Einheitsätze für die Beförderung von Reisegepäck auf allen Linien der Südbahn.

Für jedes Kilometer	Für je 10 Kilogramm Reisegepäck	
	Besser	
Bei Entfernungen von 1—300 Kilometer . . . . .	0.4	
Bei Entfernungen über 300 Kilometer für jedes Kilometer mehr . . . . .	0.3	



Als geringste Gebühr werden ausschließlich der Gepäckschein-Stempelgebühr 30 Heller eingehoben.

Die Berechnung der Gebühren für Beförderung von Reisegepäck erfolgt für Zonen à 10 Kilometer und werden angefangene Zehn-Kilometer-Zonen für voll gerechnet. Reisegepäcksfreigewicht wird auf der Südbahn nicht zugestanden.

Für Musterkoffer besteht ein besonderer ermäßigter Tarif.

### Mitteleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Deutschland (im Einschluß von Bayern, Württemberg, Baden-Elßaß-Lothringen), Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonischer Nek) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Smünd (N. D.).

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Smünder Zeit).

Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburgs Zeit (1 Stunde voran gegen die Smünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnstunden nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnstunden vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mitteleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Kraakau, Olmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mitteleuropäischer Zeit gerichtet.

## Post- und Telegraphenverkehr.

### Allgemeine Normen für die Briefpost.

Von der Briefpostbeförderung sind ausgeschlossen:

a) Sendungen, welche geeignet sind, das Postpersonal zu verletzen oder durch deren Inhalt andere Sendungen beschädigt oder beschmutzt werden könnten, auch leichtentzündliche oder explodierende Stoffe, scharfe Instrumente, Fette, Farbstoffe, Flüssigkeiten, ferner lebende oder tote Tiere, sofern nicht bezüglich der Muster sendungen besondere Ausnahmen zulässig erscheinen.

b) Sendungen, welche an der Außenseite schriftliche Bemerkungen oder Zeichnungen zeigen, die eine Ehrenbeleidigung oder eine sonstige strafbare Handlung beinhalten oder die eine Portohinterziehung verursachen könnten. Im Verkehr mit Großbritannien samt den Kolonien und mit den Vereinigten Staaten besteht ein strenges Verbot, die Außenseite der Sendungen mit Bemerkungen oder Reklamezusätzen unzüchtlichen Inhaltes, überhaupt mit Abbildungen zu versehen.

c) Sendungen, deren Umschläge und Emballagen mit Ausschnitten versehen sind, um die Marken unmittelbar auf den Inhalt kleben zu können.

d) Im Auslandsverkehr sind auch ausgeschlossen: Münzen und alle zollpflichtigen Gegenstände, endlich solche mit welchen der Verkehr im betreffenden Bestimmungsland verboten ist. Die wichtigsten dieser Verbote betreffen:

**Für Ägypten:** Abbildungen von Postwertzeichen; ausländische Lotterielose, auf solche bezügliche Promessen, Ankündigungen und Ziehungslisten als Druckachsensendungen.

**Belgien:** Abbildungen von Postwertzeichen, Postkarten und offene Karten mit Verzierungen und Bilderschnitt aus Mineralstaub, Glassplittern oder Metallteilchen; Lese usw., Vanille Absinth, verarbeiteter Tabak, Saccharin.

**Dänemark:** Ausländische Lotterielose, Spielfläne und Ziehungslisten ausländischer Lotterien; Nachbildungen von Münzen, Papiergeld, Marken, Verzeichnissen, Aktien, Koupens usw.

**Deutschland:** Ankündigungen ausländischer Lotterien und auf solche bezügliche Ziehungslisten als Druckachsensendungen; Süßstoffe und mit solchen bereitete Nahrungsmittel; Spielkarten; feingeschnittener Tabak in Mengen von 50 g. an und darüber, sowie Zigaretten in Originalpackung im Gewicht von mehr als 30 g., in loser Verpackung mehr als 25 Stück, unterliegen der Zollbehandlung.

**Frankreich:** Druckachsen, betreffend Lotterien; Ansichtskarten mit Mineralstaub oder Glassplittern; Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Werke; Gegenstände mit gefälschten französischen Fabrikmarken; Seidenraupeneier über 15 g.; Aluminium; Bleistifte und Bleistiftminen; Bonbons; Gewebe; Gewürze; kleine Gegenstände aus Glas; Brillen- und Uhrgläser; Handschuhe; Kröpfe; Musikinstrumente; Nadeln (Stech-, Näh-); Saccharin, echter und falscher Schmutz; Seide; Spielkarten; Stahlfedern; Tee; Uhrbestandteile.



**Griechenland:** Spielfarten; Tabak; Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier; Saccharin.

**Großbritannien und Irland:** Flüssiges Zelluloid; Sendungen mit solchen Angaben oder Zeichnungen auf der Außenseite oder Adresse, die die Postmanipulation behindern können (Umrahmungen der Briefmarken zu Reklamezwecken u. dgl.); Abbildungen von Postwertzeichen; Ankündigungen von Lotterien und Werten; Nachdrucke von vertragsrechtlich geschützten Büchern; Gegenstände mit gefälschten Fabrikzeichen; Ansichtskarten und andere offene Karten mit Mineralstaub oder Glasplättern; Saccharin; Tabak, Erzeugnisse aus Tabak (zugelassen werden: Muster nicht verarbeiteten Tabaks bis 6 Unzen); Zucker.

**Italien:** Ansichtskartenpakete von mehr als 100 g. Für die Einfuhr von Warenproben sendungen gelten gewissenhaft zu beachtende Beschränkungen. Es sind zulässig: bis zum Gewicht von 100 g: Nähnadeln, bearbeiteter Bernstein, bearbeitetes Elfenbein, Biskuit, Kakao in Körnchen, zerstoßen, gemahlen oder in Teigform, roher Kaffee (gebrannter unzulässig), kandierte Früchte, bearbeitetes Zelluloid, Schokolade, Bleistifte, kondensierte oder konzentrierte Milch, bearbeitete Perlmutter, Stroh, Halme von Stroh, Pfeifen, Bleisenrohre, Federhalter, Metallsfedern, Farbenschachteln, Stednadeln, Firnis, Rüben- und Traubenzucker in Stück oder Stabform; Farben in Tafeln oder in Teigform und in Tuben, in Schachteln enthalten, mit und ohne Zugehör; kleine Arbeiten aus unedlen Metallen und ihren Legierungen, auch vergoldet, versilbert oder poliert, sowie alle Arbeiten aus Nickel, Bronze und Aluminium; Pinsel; Arbeiten aus Schildpatt; bis zum Gewicht von 150 g: Saiten für Musikinstrumente, kleine Holzgegenstände (Spiel- und Krämereiwaren aus Holz), Bein- und Hornwaren; Arbeiten aus Ebonit; Kautschuk oder Guttapercha in Blättern, in Röhren oder in anderen Arbeiten; bis zum Gewicht von 200 g; Schnüre und Drähte für elektrische Leitungen; Rindermehl, sowie anderes derartiges für Nährzwecke zubereitetes Mehl; Seife.

**Luxemburg:** Drucksachen oder Formulare, die Banknoten oder Wertpapieren (Postwertzeichen) gleichen; ausländische Lotterielose.

**Niederlande:** Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Werte; Lose und Ankündigungen fremder oder in den Niederlanden nicht gestatteter Lotterien.

**Norwegen:** Ankündigungen fremder Lotterien und Ankündigungen, betreffend die Einfuhr von Medikamenten; Abbildungen von Postwertzeichen.

**Portugal:** Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Druckwerke; Schecks, Banknoten, Zinsencoupons, alle Gattungen von Inhaberpapieren, ausländische Lotterielose.

**Rumänien:** Tabak, Zigarettenpapier, Salz, Spielfarten, Abbildungen von Postwertzeichen; Bilder religiösen Inhalts; Porträts, Schlachtenbilder usw., ohne Rücksicht auf die Art der Reproduktion, ohne künstlerischen Wert, sofern sie sich nicht auf die Geschichte Rumäniens beziehen; ausländische Lotterielose.

**Rußland:** Drucksachen (Bücher, Broschüren usw.), die den Charakter einer Handelsware haben, wenn sie ganz oder teilweise in russischer Sprache abgefaßt sind und außerhalb Rußlands herausgegeben wurden, mit Ausnahme der Wörterbücher mit teilweise russischem Text; Bilder, Zeichnungen, Pläne oder Skizzen, Landkarten, Atlanten, Partituren oder einzelne Musikstücke (ausgenommen die Reproduktionen von Werken russischer Künstler, sowie die Reproduktionen von Bildern, Zeichnungen usw. im Text von Büchern und Zeitschriften oder als Beilagen dieser); Lotterielose und Prämienpapiere und darauf bezügliche Ankündigungen, Zelluloidwaren (nur als Warenproben zulässig, wenn in hölzernen Behältnissen verpackt). Briefe und Kreuzbandsendungen mit gebundenen Drucksachen (Noten, Zeitungen, Plänen usw.) werden dem Empfänger gegen Entrichtung der entfallenden Zollgebühren ausgefolgt.

**Schweden:** Lotterielose und Ankündigungen solcher; Photographiealbum; Bleistifte; chemische Produkte; Gewürze; Tabak; Kuverte; unechter Schmuck; Zwirn.

**Schweiz:** Ankündigungen usw. wie bei Deutschland; Patete über 500 g mit Ansichtspostkarten,

**Serbien:** Drogen; Medikamente; Schale; Halstücher; Krawatten; Spielfarten; Tabak, Zigarren, Zigaretten, Zigarettenpapier; Schwert, Handschuhe (von beiden nur einzeln, zerschnittene und nicht verwendbare Stücke zulässig); Gewebe über 20 cm<sup>2</sup>; Patete mit Ansichtskarten.

**Tunis:** Nachdrucke vertragsrechtlich geschützter Druckwerke; Spielfarten; Tabak.

**Türkei:** Postkarten mit dem Aufdruck: „Postes impériales ottomanes“ und solche mit Abbildungen von Banknoten; Zelluloid; Salz; Tabak.

Bezüglich der Adresse und anderen schriftlichen Bezeichnungen auf der Außenseite der Briefpostsendungen gelten folgende Vorschriften: Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sind an deren Außenseite so genau und deutlich zu bezeichnen, daß jede Ungewißheit oder Verzögerung in der Zustellung ausgeschlossen ist. Ist im Bestimmungsland nur der Gebrauch lateinischer Schriftzeichen üblich, so ist die Adresse mit solchen zu schreiben. Die Anwendung allgemeiner nicht individueller Bezeichnung für den Empfänger, z. B. die Adressen an ganze Kategorien von Berufs- oder Brancheangehörigen, ist unzulässig. Nicht rekommandierte Briefsendungen können jedoch ohne Bezeichnung eines Namens, nur mit einer Chiffre, einem Schlagwort oder einer Zahl versehen, zur Beförderung als „poste restante“ oder „postlagernde Sendung“ aufgegeben werden, jedoch ist stets das Postamt zu bezeichnen, bei welchem das Beheben solcher Briefe erfolgen soll. Alle Angaben der Adresse und deren sonstigen Zusätze dürfen nie die postalische Behandlung und



die Anbringung der Poststempel behindern. Etwas sonst verwendete Abbildungen (sogenannte „Wohltätigkeitsmarken“) müssen derart ausgestattet sein, daß jede Verwechslung mit den Postmarken unmöglich ist, auch dürfen erstere nicht so angebracht sein, daß die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken erschwert wird.

Für alle Sendungen dürfen in Österreich nur inländische Marken verwendet werden und sie sollen, um die Manipulation zu erleichtern, am rechten oberen Rand der Adresse aufgeklebt werden. Auf Schiffen aufgegebenen Briefe sind mit Marken jenes Landes zu versehen, aus dem das Schiff stammt; erfolgt die Aufgabe jedoch während eines Aushaltes im Hafen, so kommen Marken jenes Landes zur Anwendung, in welchem der Hafen liegt. Die Postmarken können mit der Adresse teilweise überschrieben werden, jedoch nur derart, daß ihr Bild vollkommen erkenntlich ist; eine Überstempelung oder ein Durchstreichen ist jedoch nicht gestattet. Das Durchlöchern oder der Aufdruck von Linien auf den Marken ist zulässig, doch darf dadurch kein Zweifel an der Unbenützung derselben geweckt werden. Schon benützte, aus Postbüchern oder Korrespondenzkarten ausgeschnittene Marken oder solche, an welchen der perforierte Rand ganz fehlt, sind ungültig und schließen die Sendung von der Beförderung aus.

Angenügend frankierte Sendungen sowohl Briefe, als Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben, werden befördert, der an der richtigen Frankierung fehlende Betrag jedoch vom Empfänger doppelt eingehoben. Nur bei Sendungen nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland werden ungenügend frankierte Sendungen gleich den ganz unfrankierten behandelt, das tatsächlich aufgewendete Porto aber abgerechnet.

Die Aufzählung für unfrankierte Sendungen ist aus dem nachfolgenden Briefportotarif zu entnehmen. Unfrankierte Korrespondenzkarten werden doppelt berechnet, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben kommen aber unfrankiert gar nicht zur Beförderung. Dies ist auch der Fall, wenn im Bestimmungsland der Frankozwang besteht. Im Inlandverkehr ist für unfrankierte Sendungen portofreier Behörden an portopflichtige Empfänger nur das entfallende einfache Porto zu entrichten.

### Briefportotarif.

N a c h	Briefe			Korresp.-Karten			Metem.-Gehöb.	Mischg.	Expres.-Gehöb.	Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere		
	Gewicht in g	frankiert	unfrankiert	einfache	mit Stempel	5 Heller				für		A
										für		
Österreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina u. Siebenstein . . . . .	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen bis 50 g . . . . .	3		
	" 250	20	40						" " 100 " . . . . .	5		
Deutschland . . . . .	bis 20	10	20	5	10	25	25	30	" " 250 " . . . . .	10		
	" 250	20	30						" " 500 " . . . . .	20		
									" " 1000 " . . . . .	30		
									Warenproben " 250 g . . . . .	10		
									" " 350 g . . . . .	20		
				Geschäftspapiere unzulässig.								
Montenegro . . . . .	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . .	5		
									Warenproben " 50 " . . . . .	5		
									mindestens . . . . .	10		
									Geschäftspapiere unzulässig.			
Serbien <sup>1)</sup> . . . . .	für je 20	10	20	5	10	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . .	5		
									Warenproben " 50 " . . . . .	5		
									mindestens . . . . .	10		
									Geschäftspapiere " 50 " . . . . .	5		
									mindestens . . . . .	25		
Länder des Weltpost- vereines . . . . .	bis 20	25	50	10	20	25	25	30	Drucksachen je 50 g . . . . .	5		
	für je								Warenproben " 50 " . . . . .	5		
	weit. 20	15	30						mindestens . . . . .	10		
									Geschäftspapiere je 50 g . . . . .	5		
									mindestens . . . . .	25		
Bereins-Ausland . . . . .	bis 20	25	50	10	20	25	25	25	Drucksachen je 50 g . . . . .	5		
	für je								Warenproben " 50 " . . . . .	5		
	weit. 20	15	30						mindestens . . . . .	10		
									Geschäftspapiere je 50 g . . . . .	5		
									mindestens . . . . .	25		

<sup>1)</sup> Grenzverkehr: für Briefe zwischen Bukowina, den ungar. Grenzbezirken und Rumänien; zwischen Österr. und Schweiz, Postanstalten unter 30 km Entfernung; zwischen den Ländern der ungar. Krone und Serbien — für Briefe je 15 g frankiert 10 h, unfrankiert 20 h.



## In den Verkehr des Weltpostvereines sind einbezogen folgende Länder und Orte:

(Ein beigelegtes E bedeutet, daß die Expresszustellung möglich ist; R zeigt an, daß Rücksendungen erfolgen, Fz, daß im betreffenden Land Frankierungszwang herrscht.)

**Abyssinien** (Äthiopien).

**Argentinien** (E) nur nach den Städten Buenos-Ayres, Rosario und La Plata zulässig.

**Austral-Asien, Britische Kolonien:** Britisch Neu-Guinea, Neu-Seeland mit den Cooks-Inseln (Aitutaki, Niutaki, Niutaro, Mauke, Hervey (Manuai), Wangaia, Karatonga), den Inseln Palmerston (Avarau), Savage (Niue) Vafaputa (Dangei) Rakaenga, Suwarrow, Manohiki und Penrhyn (Tongareva) und der Insel Fanning, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien (Van Diemens-Land), Victoria, West-Australien u. Fidjiinseln.

**Belgien** (E).

**Bolivien.**

**Brazilien.**

**Beludschistan.**

**Britisch-Indien** (einschließlich Britisch-Birma) und die britisch-indischen Postanstalten in Aden, Mascat am persischen Golf, in Guadur, Kaschmir (Indien) und Loath (Tibet).

**Bulgarien mit Ostrumelien.**

**Canada:** Quebec, Ontario, Manitoba, Britisch-Kolumbien mit Vancouverinsel, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward-Insel, Hudsonbayländer.

**Capkolonie** (mit Basutoland, Br. Betschuanaland, Kl.-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Walffischbay u. Westgriqualand).

**Chile** (E).

**Columbien, Vereinigte Staaten von.**

**Congo-Staat.**

**Costa-Rica.**

**Cuba.**

**Dänemark** (E nur nach Postorten) mit Föland Faröer-Inseln und Grönland

**Dänische Antillen:** (St. Croix, St. Jean, St. Thomas) (E).

**Deutschland** (E)

**Deutsche Postanstalten:**

a) in China: Amoy, Canton Chefoo (Tschifu), Kutschau, Hankau, Tschang, Kiumi, Kientschou (Stadt), Nanking, Peking, Svanghai, Swatan, Tientsin, Tongtu, Tschungtschoufu, Tschingliana, Tschoungsun, Tsinantun, Weihien;

b) in Marokko: Alcazar, Casablanca, Fes (Fes), Larache, Marrakesch, Mazagan, Meknes (Mequiriz), Mogador, Rabat, Saffi, Tanger;

c) in der Türkei: Beirut, Zaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Smyrna.

**Deutsche Schutzgebiete:**

a) in Afrika: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togogebiet, Deutsch-Südwestafrika (Groß-Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ovambolandes);

b) in Asien: Kiatschou (Tsintau);

c) in Australien: Deutsch-Neuguinea (Kaiser Wilhelm-Land, Bismarck-Archipel und Salomonen-Inseln), Karolinen-, Marianen- (außer Guam) und Palau-Inseln, Marschall-Inseln, Samoa;

**Estnador.**

(Egypten (einschließlich Nubien und Sudan).

**Frankreich** (E) m. Algerien (E), Fürsten. Monaco (E) u. d. frz. Postanstalt in Madagascarcar.<sup>1)</sup> Morokko,<sup>2)</sup> China<sup>3)</sup> u. Zanzibar.

**Französische Kolonien:**

a) in Afrika: Westküste: Nividres du Sud, Assinie, Grand-Bassam, Porto-Novo, Congo-Français, Senegal, Ober-Senegal u. Mittel-Niger, Gabun, Mauritanien; Ostküste: Comoren, Groß-Comoro-Audichuano, Mohelli, Madagascarc, Nossi-Bé, Französische Somal-Küste, Réunion;

b) in Amerika: Französische Antillen (Défense, Guadeloupe, Marie-Galante, Martinique, Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin), Französisch-Guyana (Cayenne), St. Pierre und Miquelon;

c) in Asien: Cochinchina mit Cambodscha, Annam, Tonkin, Laos, Haut-Laos (u. Bas Laos), Französisch-Indien (Chandernagore Karikal, Mahé, Pondichéry und Yanaon) und indochinesische Postanstalten in China;

d) in Austral-Asien: Niedrige Inseln (Nes basses), Lokalitäts-Inseln, Marquesas-Inseln, Pins-Inseln, Neucaledonien, Gesellschafts-Inseln (Tahiti).

**Griechenland.**

**Großbritannien und Irland** (E).

**Großbritanische Kolonien:**

a) in Europa: Gibraltar und Malta (nebst den englischen Postanstalten in Marokko: Casablanca, Fes, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger und Tetuan);

b) in Afrika: Goldküste, Lagos, Gambien (Bathurst), Sierra Leone (E nur im Bezirke von Freetown), St. Helena und Ascension; Kapkolonie (mit Basutoland, Britisch-Betschuanaland, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei, Walffischbay und Westgriqualand), Mauritius (E) mit Amiranten (Admiralitäts-)Inseln, Rodrigues und Seychellen; Natal mit Zululand; Betschuanaland (Schutzgebiet) und Süd-Rhodestaland (Matschoualand, Matabelaland), Zanzibar und Britisch-Ostafrika, einschl. Uganda und Somaliland. (In Zanzibar auch franz. Postanstalt) Oranjefuß-Kolonie, Süd-Nigeria (Schutzgebiet), (E) Transvaal;

c) in Amerika: Bermudas-Inseln, Falllands-Inseln, Britisch-Guyana (Berbice, Demerara, Essequibo) (E nur nach den Städten Georgetown und New-Amsterdam) Britisch-Honduras (Belice), Neu-Fundland. Westindien: Bahama-Inseln, Antillen (Antigua, Barbados, Barbuda, Caiman Inseln, Cariacou, Dominica, Grenada, Grenadinen, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts [St. Christoph], St. Lucia (E), St. Vincent, Tobago, Trinidad, Turks-Inseln, Virginische Inseln, Caicos-Inseln);

d) in Asien: Britisch-Nord-Borneo, Ceylon Cypren, Hongkong incl. der von der brit.

<sup>1)</sup> Ambostara, Andaporante, Fenerive, Fiaranantsoa, Foulpointe, Svondro, Wäbatanana, Mahambo, Mahanoro, Mahela, Maintirano, Majunga, Mananjary, Morondava, Morofangana, Nossi-Bé, Zamatou, Zananarive, Batomaniry, Bobomar. — <sup>2)</sup> Casablanca, Et-Har-el-Kbir, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger. — <sup>3)</sup> Amoy, Canton Chefoo (Tschifu), Foo-Tschou, Hankau, Santau, Soihow, Long Tschou, Mongtie, Pehoi Peking, Shanghai, Tientsin, Tschongtung und Yunnan-Sen.



Kolonie Hongkong in China unterhaltenen Postanstalten in Amoy, Canton, Chefoo, Foo-Chow (Futschau), Pantow, Hoihow (Kiung Chow), Liu-Kung, Island (Wei-hai-Wei), Ningpo, Shanghai, Swatow, Labuan, Sarawal (nordwestl. Teil von Borneo), Straits Settlements (Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley).

Guatemala.

Haiti (Republik).

Honduras (Republik).

Italien (E) mit der Republik San Marino und den ital. Postanstalten in Durazzo, Janina und Sculari, Albanien, Canea (E) (Kreta), Tripolis und Bengasi (Afrika) (E).

Italienische Colonie in Afrika (E): Erythrea Benadir (Somalilüste).

Japan (E<sup>1</sup>) mit Formosa (E), den Pescadores (Fischer)-Inseln u. den japanesischen Postanstalten;

in China: Karasuto (japanisches Sachalin) und in der Mandchurei, Amoy, Changsha, Chefoo, Foochow, Chintiang, Hangtow, Pantau, Nanking, Newchwang, Peking, Shanghai, Shashe, Soochow, Swatow, Tientsin, Tongku; in Korea: Chemulpo (Yinsen), Chinampo, Kusan (Fusampo, Fusan), Kusan, Masan, Mokpo (Mukho), Pinghang, Seoul (Sül, Söul), Yuenfan (Gensanhsin, Wönsan).

Korea (E).

Kreta (Kretische Postanstalten).

Kuba.

Liberia (E nur nach Monrovia, Buchanan, Edna, Greenville und Harper).

Luxemburg (E).

Mexiko.

Montenegro (E).

Nicaragua.

Niederlande (E).

Niederländische Colonien:

a) in Amerika: Niederländ. Antillen (Aruba Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache, St. Martin, [niederl. Teil, Philippsburg]), Niederländ. Guyana (Surinam);

b) in Asien: Große Sunda-Inseln: Java, Celebes, Borneo (außer Britisch-Nordborneo und Sarawat), Sumatra, Madura, Billiton, Sanka-Archipel, Rionw-Archipel, Kleine Sunda-Inseln (Bali, Lombok, Sumbava, Flores), der südwestliche Teil von Timor, Molukken;

c) in Austral-Asien: Der nordwestliche Teil von Neuguinea (Papua).

Norwegen mit dem norwegischen Postamt in Adventsbay (Spitzbergen).

Österreich-Ungarn (E) mit dem Fürstentum Liechtenstein (E), Bosnien und Herzegowina (E nur nach Postorten).

Panama.

Paraguay (E nur nach Assuncion).

Persien.

Peru.

Portugal (E) mit Madeira und Azoren (San Miguel, Terceira, Pico, San Jorge, Faial, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo).

Portugiesische Colonien:

a) in Afrika: Angola (Louando, Benguela, Mossamedes), Capverdische Inseln, Mozambique, Portug. Guinea mit Bissagos-Inseln Principe, San Thomas;

b) in Asien: Portugiesisch-Indien (Damao, Diu, Goa), Macao, Timor.

Rumänien (E).

Rußland mit Finnland (inkl. der russischen Postanstalten: Chefoo, Hangtow, Kalgan, Kuldsha, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschugutschal, Urga und Urumgi in China).

Salvador (E nur nach der Hauptstadt).

San Domingo (Republik).

Schweden

Schweiz (E).

Serbien (E nur nach Postorten).

Siam (E nur nach Postorten).

Spanien mit der Republik Andorra, Balearen Majorca, Minorca, Ibiza und Formentera; Canarischen Inseln (Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lancerota, Palma, Teneriffa); den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (Ceuta, Melilla, Belez de la Gomera, Alhucemas) und spanische Postanstalten an der Westküste von Marokko (Casablanca, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger u. Tetuan).

Spanische Colonien in Afrika: Niederlassung im Busen v. Guinea (Aobon, Corrisco, Fernando Po)

Tunis (Regentschaft).

Türkei (Ottomanische Postanstalten). R. L. Postämter befinden sich:

a) in der europäischen Türkei: in Adrianopel, Cavalla, Candia, Canea, Konstantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Lagos, Prevesa, Retimo, Rodosto, Salonich, Santi Quarenta, San Giovanni di Medua, Scutari (Alban.), Valona;

b) in der asiatischen Türkei: in Beirut, Caipha, Jaffa, Jerusalem, Jneboli Kerasfund, Metelin, Rhodus, Samium, Smyrna, Trapezunt, Tchesme, Scio (Chios) u. Bathi.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika mit den Staaten und Territorien: Alabama, Alaska Territ., Arizona Territ., Arkansas, Kalifornien, Carolina (Nord- und Süd-), Colorado, Columbia-District, Connecticut, Dakota Territ., Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Indianer Territ., Indianä, Idaho Territ., Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-Jersey, New-Mexico Territ., New-York, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah Territ., Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming Territ., ferner die Besitzungen Hawaii, Porto-Rico, Philippinen-Inseln und Insel Guam.

<sup>1</sup>) Auch im Verkehr mit Fusampo, Gensanhsin, Jinen, Mokpo und Chinampo (Korea) und Shanghai (China).



## ( Vereins-Ausland ).

Abeßinien (Fzw., R, RS.)

Brit. Zentralfrika (R).

Brit. Besitzung, Nord-Nigeria (R).

Nordost-N Rhodesia und Nordwest-N Rhodesia  
(Northern Zambezia) (R).

Marokko, Fzw. bis zur Vereinsgrenze (R).

Afghanistan (Kabul), Fzw bis zur Grenze von  
Brit. Indien. (R nur bis zur Vereinsgrenze.)Arabien (exkl. Aden), (Fzw), (R bis zum Aus-  
schiffungshafen).Belutschistan (Fzw bis zur Vereinsgrenze) (R  
nur bis Guadur).China, Frankierung bis zum nächsten chine-  
sischen Postamt (R) (RS).

Tibet, Fzw bis zur Vereinsgrenze (R).

Bant-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln,  
Neue Hebriden, Salomon-Inseln (südl. Teil),  
Sta. Cruz-Inseln u. Tonga- (Freundschafts-)  
Inseln (Fzw bis zum Ausschiffungshafen).

**Rücknahme von Briefpostsendungen und Änderung der Adressen.** Eine solche kann vom Absender beansprucht werden, so lange die Übergabe an den Empfänger durch das Zustellungsorgan noch nicht erfolgt ist. Die Anhaltung einer Sendung kann persönlich, aber auch schriftlich und telegraphisch verlangt werden. In einigen Ländern, z. B. in der Schweiz, ist die Rücknahme oder die Änderung der Adresse nur gestattet, wenn der etwa schon avisierte oder die Zustellung erlangende Empfänger seine Zustimmung gibt. Handelt es sich nur um eine Änderung der Adresse, so genügt ein Ansuchen an das Bestimmungspostamt um Vornahme der Änderung. Soll jedoch eine Sendung inhibiert und dem Aufgeber rückgestellt werden, so muß dieser seine Identität nachweisen, in einem stempelfreien Ansuchen alle besonderen Merkmale (Kuvert, Siegelung und Adresse) der Sendung nachweisen, bei rekommandierten Sendungen das Rezipisse oder Aufgabebuch vorlegen und sich bereit erklären, für jeden aus der Rücknahme der Sendung entstehenden Schaden aufkommen zu wollen. Das für die rückgenommene Sendung entrichtete Porto wird nicht rück-erstattet, für Verfügungen der Postbehörde ist aber die entfallende Gebühr für einen rekommandierten Brief oder für ein Telegramm zu vergüten.

Vom Postamt des Bestimmungsortes werden die gewöhnlichen und rekommandierten Briefpostsendungen, die Briefe mit Wertangabe bis 1000 K, die Pakete bis 2 kg und bis zum Werte von 1000 K, die Geldbeträge zu Postanweisungen und zu Zahlungsaufträgen an die Postsparkasse bis zu 1000 K dem Empfänger in das Haus zugestellt. Besondere Bestimmungen regeln die Zustellung schwererer Pakete, größerer Geldbeträge oder solcher Gegenstände, welche irgend einer zoll- und gefällsämtlichen Behandlung unterliegen.

Als **berichtigter Empfänger** gilt in der Regel der Adressat oder dessen **nachgewiesener Bevollmächtigter**. Zur Ausfolgung der Sendungen kann eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht verlangt werden, die beim Zustellungspostamt vorzulegen ist und genau zu bezeichnen hat, auf welche Sendungen sich die Ermächtigung zur Übernahme erstreckt. Ist der Empfangsberechtigte nicht anwesend oder sonst an der Übernahme verhindert, so kann das Zustellungsorgan Pakete ohne Wertangabe einem erwachsenen Familienglied, sonstigen Hausgenossen oder Bediensteten übergeben. Dies gilt auch von rekommandierten Briefen, von Paketen und Geldsendungen bis zum Werte von 100 K; solche auf höhere Beträge dürfen nur den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten übergeben werden. Eine Annahmeverweigerung ist sofort bei der Zustellung zu erklären.

Wenn ein Empfänger die für ihn einlangenden Postsendungen selbst beim Postamt des Bestimmungsortes holen oder holen lassen will, so ist ein schriftliches Einschreiten um die Bewilligung hierzu erforderlich, wozu die Postbehörde besondere Formulare ausgibt. In diese ist auch einzutragen, auf welche Arten von Sendungen sich das Abholen erstrecken soll. Über die Legitimation der mit der Abholung der Postsendung betrauten Person ist zwischen dem Postamt und dem Adressaten eine besondere Abmachung zu treffen. Bei rekommandierten Briefen, solchen mit Wertangabe oder Paketen wird vorerst nur der Abgabeschein oder die Postbegleitadresse erfolgt. Zur Aufbewahrung solcher Sendungen bis zur Abholung ist ein Fach im Postamt bestimmt, für das der Empfänger eine Gebühr von 2 K monatlich zu entrichten hat. Erstreckt sich die Abholung nur auf Zeitungen, so entfällt diese Gebühr. Auch von außen sperrbare Fächer für gewöhnliche Briefsendungen stellt die Postverwaltung zur Verfügung, deren Entleerung gestattet ist, so lange das Publikum Zutritt zum Amtsräum hat.

**Unbestellbare Postsendungen** werden nach bestimmten Fristen an das Ausgabepostamt rückgeleitet. Verweigert der Aufgeber die Rücknahme oder hebt er die Sendung, eventuell den Geldbetrag vierzehn Tage nach erfolgter Verständigung nicht, so können die Gegenstände zu Gunsten der Postkasse eingezogen oder verkauft werden, Briefe und nicht verwertbare Schriften aber vermerkt. Ist der Abgeber unbekannt, so sind gewöhnliche Briefe drei Monate, andere Gegenstände ein Monat beim Ausgabepostamt aufzubewahren und durch ein im Amt zu affischierendes Verzeichnis bekannt zu geben.

**Nachsendungen** werden eingeleitet, wenn ein Empfänger seinen Aufenthalt verändert hat und sein neuer Wohnort bekannt ist. Für die Nachsendung wird keine weitere Gebühr eingehoben, wenn die Frankierung schon vorher für den neuen Bestimmungsort hinreichte oder behufs Nachsendung auf die entsprechende Höhe ergänzt wurde. Sendungen, welche schon für den ersten Be-



Stimmungsort ungenügend frankiert waren, sind als Nachsendung mit dem Porto für den neuen Bestimmungsort zu belegen. jene, welche als unbestellbar an den Absender zurückgelangen, müssen, wenn sie mit veränderter Adresse nochmals zur Aufgabe gelangen, ganz neu frankiert werden.

**Nachfrageschreiben.** Über einen rekommandierten Brief, einen Brief mit Wertangabe, ein Paket oder einer Postanweisung kann der Absender amtliche Nachforschung mittels Nachfrageschreibens verlangen und zwar auch bei einem anderen als dem Aufgabepostamt. Es ist dafür eine Nachforschungsgeld von 25 h zu entrichten, die aber rückerstattet wird, wenn die Ursache der Nachforschung im Verschulden der Post liegt, ebenso wird diese unentgeltlich eingeleitet, wenn Rückscheine oder Auszahlungsbestätigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist beim Aufgabepostamt einlangen. Bei Nachforschungen über gewöhnliche Briefe, die dem Adressaten nicht zukamen, ist eine Gebühr von 25 h erst nachträglich und dann zu entrichten, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendung tatsächlich richtig zur Zustellung kam.

**Rekommandation.** Briefpostsendungen, mit Ausnahme von Bahnhofsbriefen, können unter „Rekommandation“ (Einschreibung) aufgegeben werden, wobei jedoch im Verkehr nach dem Vereinlands gewisse Beschränkungen platzgreifen. Sie werden mit der Bemerkung „Rekommandiert“ versehen. Rekommandierte Briefe müssen, auch wenn der Absender sie schon auf der Adresse als solche kennzeichnet und entsprechend frankiert, stets am Postschalter überreicht werden. Nur im Verkehr mit Deutschland können auch unfrankierte Briefe oder Korrespondenzkarten rekommandiert aufgegeben werden, in welchem Falle aber auch die Rekommandationsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet wird. Wünscht der Absender eines ordnungsgemäß frankierten und rekommandierten Briefes im Verkehr mit Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina eine Verständigung über das richtige Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, so ist hierfür eine Gebühr von 25 h durch Anbringung einer Frankomarkte auf der Rückseite des Briefes zu entrichten, welche auch den Namen und Wohnort des Aufgebers zu enthalten hat, auf der Vorderseite ist aber der Vermerk „R. E.“ anzubringen. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, die den allgemeinen Normen für ihre Beförderung nicht entsprechen, lassen auch keine Rekommandation zu. Die Haftung für in Verlust geratene rekommandierte Briefpostsendungen begründet, den Fall „höherer Gewalt“ ausgenommen, eine Entschädigung von 50 K an den Aufgeber. Reklamationen sind im Inlandsverkehr, in jenem mit Bosnien-Herzegowina und mit Deutschland bis zum Ablauf von 6 Monaten, in das übrige Ausland bis nach einem Jahr von Aufgabe der Sendung ab, zulässig.

Für rekommandierte Briefpostsendungen mit Nachnahme gelten die Bestimmungen wie für gewöhnliche rekommandierte Sendungen, doch ist eine Wertangabe nicht zulässig. Sie sind zulässig bis zum Höchstbetrag von 1000 Kronen im Verkehr nach Österreich-Ungarn, bis zu 800 Mark nach Deutschland, bis zu 720 Kronen nach Dänemark (samt Färöer-Inseln und Island), bis 1000 Frank nach Belgien, Frankreich (mit Monaco und Algier), Italien (samt der erythraischen Kolonie und Tripolis), nach Luxemburg, der Schweiz, Rumänien, Serbien, Tunis und der Türkei, bis 480 holländische Gulden nach den Niederlanden (samt den Kolonien in Asien), bis 720 Kronen nach Schweden und Norwegen, bis 1000 Frank nach Portugal, bis 400 Yen nach Japan und mittelst der japanischen Postämter in China und der Mandchurei, endlich bis 530 Pesas nach Chile.\*)

Auf der Adressseite ist oben auffällig der Vermerk „Nachnahme“, für das Ausland, mit Ausnahme Deutschlands „Remboursement“, anzubringen, darunter der Nachnahmebetrag in Ziffern und Buchstaben (Teilungen nur in Ziffern), dann Name des Absenders, Name und Adresse des Empfängers, jene des Absenders ist auch auf der Rückseite des Briefes anzugeben. Diese Briefe sind im Verkehr mit Deutschland unbedingt zu frankieren. Die Portogebühren, die Normen über Gewicht, Haftpflicht usw., gleichen jenen über gewöhnliche rekommandierte Sendungen. Nicht eingelöste, unbestellbare rekommandierte Nachnahmesendungen werden im Verkehr nach Europa 7 Tage, im Verkehr nach außereuropäischen Ländern 15 Tage nach dem Einlangen beim Bestimmungspostamt aufbewahrt und nach dieser Zeit, bei Annahmeverweigerung sofort, an den Aufgabepostamt zurückgeschickt. Der eingezahlte Nachnahmebetrag wird dem Aufgeber mit einem Abzug von 10 h oder 10 Cents rückgezahlt. Die Fristen für Behebung der angewiesenen Nachnahmebeträge sind die gleichen wie im inländischen, respektive internationalen Postanweisungsverkehr.

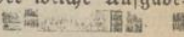
Für die postalische Vermittlung der Nachnahmen im Inlandsverkehr und in Ungarn und Bosnien-Herzegowina nimmt die Postverwaltung außer dem tarifmäßigen Gewichtsporto eine Provision, welche für je 4 K des Nachnahmebetrages 2 h, mindestens 12 h beträgt. Nach Deutschland, Portugal, Spanien, Schweiz und der Türkei über Triest sind für je 2 K Nachnahme 2 h, mindestens aber 12 h, nach Rußland für je 2 K Nachnahme 5 h mindestens aber 12 h zu entrichten. Für Sendungen nach der Türkei über Semlin und ins übrige Ausland entfallen für je 20 K Nachnahme 20 h; nach Portugal und Spanien wird überdies noch eine Provision für die Beförderung auf portugiesisches, beziehungsweise spanisches Gebiet eingehoben. Die Provision wird nur dann vom Absender entrichtet, wenn die Sendung frankiert wird.

Wird die Zustellung einer Briefpostsendung auch außer der Zeit der gewöhnlichen Expedition gewünscht, so ist auf der Adressseite deutlich sichtbar der Vermerk „Expres“ beizusetzen. Im inländischen Verkehr erfolgt jedoch die Zustellung von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh nur wenn ausdrücklich die Befreiung beigefügt ist: „Auch nachts zuzustellen!“ Solche Sendungen müssen ordnungsgemäß frankiert sein und ist außer dem gewöhnlichen Porto noch die Expres-

\*) Die festgesetzten Umrechnungskurse für fremde Geldwerte folgen in einer besonderen Tabelle.



oder Avisierungsgeld durch Aufkleben einer 30 Hellermarke zu entrichten. Für nichtrekommandierte Expresendungen übernimmt die Post keinerlei Haftpflicht. Ist die Sendung außerhalb des Postortes nötig, so gebührt dem Boten eine Entlohnung von 1 Krone für je 7.5 Kilometer und wird eine Teilspreche für voll gerechnet. Der Botenlohn kann auch bei Unbestellbarkeit, bei Nichtannahme oder Nachsendung des Expresbriefes eingefordert werden. Expresendungen sind stets am Schalter einzuweisen; sie werden aber für den eigenen Bestellbezirk des Postamtes nicht angenommen und sind auch nicht nach allen Weltpostvereinsländern zulässig.

Aufgabescheine (Rezepisse) werden über rekommandierte Briefe, Postanweisungen und Fahrpostsendungen ausgefolgt. Parteien mit größerem Verkehr von Sendungen, über welche Aufgabescheine auszufolgen sind, erhalten gratis Postaufgabebücher in zwei Formaten. 

Der Umtausch von Postwertzeichen auf verdorbenen Briefumschlägen, Korrespondenzkarten, Kartenbriefen oder Drucksachenscheifen erfolgt bei allen Postämtern, wenn die diesen Sorten aufgestellten Marken unbeschädigt sind und keine Zeichen postaltlicher Verwendung zeigen. Die Umtauschgebühr beträgt für jedes einzelne Wertzeichen 1 h.

Korrespondenzkarten. Außer den amtlich aufgelegten mit eingepägten Postmarken zu 5, bezw. 10 h verlegenen, sind auch solche von der Privatindustrie hergestellte zulässig. Diese Korrespondenzkarten dürfen das vorgeschriebene Maß von 14 cm Länge und 9 cm Höhe nicht überschreiten. Für dieselben ist die Titelüberschrift „Korrespondenzkarte“ oder „Postkarte“ (Carte postale) oder im ausländischen Verkehr mit der Bezeichnung in der Sprache des Aufgabelandes vorgeschrieben. Im Inlande sind Korrespondenzkarten auch ohne Titelüberschrift zulässig.

Die Adresse darf (ausgenommen nach fremden Staaten) mit Bleistift geschrieben oder aufgesteckt sein. Die Vorderseite (Adressseite) ist zur Hälfte für die Adresse bestimmt, die andere Hälfte kann für schriftliche Mitteilungen verwendet werden. Die Korrespondenzkarten können rekommandiert oder per Expres bestellt werden. Karten beleidigenden Inhaltes werden nicht zugestellt.

Ankündigungen und Abbildungen sind zulässig, dürfen jedoch auf der Adressseite die Deutlichkeit der Adresse und die Anbringung der Stempel nicht beeinträchtigen. Für behördliche (ex offio-) Dienstkorrespondenz im Inlande (inklusive Bosnien-Herzegowina) existieren portofreie Korrespondenzkarten, auch mit Antwortkarte. — Unfrankierte oder ungültig frankierte, sowie jene Korrespondenzkarten, welche der vorgeschriebenen Form und Ausstattung nicht entsprechen, werden wie ungenügend frankierte Briefe mit Porto belegt. — Die Gebühr für einfache Korrespondenzkarten beträgt für Österreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro 5 h, nach allen anderen Staaten, nach welchen nur die speziellen Karten des Weltpostvereines zu verwenden sind, 10 h.

Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebühr sowohl im internen als auch im ausländischen Verkehr versendet werden.

Drucksachen müssen unter Kreuzband, Schleife, in Kartenform, bloß zusammengefaltet oder in unverschlossenem Kuvert aufgegeben werden, so daß der Inhalt leicht zu prüfen ist. Nur solche Drucksachen werden zu ermäßigtem Preise befördert. Gebühren siehe Briefposttarif.

Unfrankierte Drucksachen und Warenproben, oder solche, welche den Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Als Drucksachen können versendet werden: Bilder, Papiere mit erhabenen Punkten (Relief) zum Gebrauche für Blinde, Zeitungen und periodische Werke, broschierte oder gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Adresskarten, Korrekturbogen mit oder ohne die dazugehörigen Manuskripte, Kupferstiche, Photographien, Albums mit Photographien, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, gestochen, lithographiert oder autographiert sein. Mit Feder oder Schreibmaschine hergestellte Schriftstücke sind dann als Drucksache zulässig, wenn sie durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie) erzeugt sind und am Postschalter in der Anzahl von wenigstens 20 Exemplaren aufgegeben werden

Drucksachen (Preisverante, Kataloge u. dgl.), welche wenigstens dreimal jährlich erscheinen, bezw. das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben, können mit Zeitungsmarken versendet werden. Die Dimension der Drucksachen ist auf 45 cm in jeder Richtung, oder in Rollenform auf 75 cm Länge bei 10 cm Durchmesser beschränkt. Das Gewicht der Drucksache darf im internen Verkehr, sowie im Wechselverkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Deutschland 1 kg, im Verkehre mit den übrigen Ländern 2 kg nicht übersteigen.

Drucksachen, mit Mustern desselben Absenders vermischt sind im Inlande und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina bis 350 g zulässig, Taxe wie für Muster. Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen und Geschäftspapiere zu einer Sendung vereinigt, bis zum Gewichte von 2 kg zulässig. — Drucksachen können auch rekommandiert oder per Expres bestellt werden. Für ungenügend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Adressaten das Doppelte des fehlenden Portobetrages angerechnet.

Im inländischen Verkehre können zur Antwort oder zu ähnlichen Zwecken dienende Korrespondenzkarten, Postanweisungen, Kartenbriefe etc., auch wenn sie die aufgesteckte oder aufgedruckte Frankomarkte tragen, Drucksachensendungen beigegeben werden. Solche Karten etc. müssen



mit vorgedruckter Adresse oder vorgedrucktem Texte versehen sein und den Bedingungen für die Versendung von Drucksachen entsprechen. Auch können solche Karten mit der Drucksache in der Form einer Doppelparte verbunden sein. — Bücher und sonstige Drucksachen in russischer Sprache dürfen, wenn sie im Auslande herausgegeben sind, mittelst Briefpost nach Rußland nicht eingeführt werden, desgleichen nicht Reliefmodelle in Karton nach Rußland und Schweden. — In den Vereinigten Staaten von Amerika ist für Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Druckschriften, sowie die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Drucksachen, eine Zollgebühr von 25% des Wertes zu entrichten.

Einem Einfuhrzolle unterliegen: In Spanien alle Drucksachen, ausgenommen Zeitungen und Zirkularen; in den Vereinigten Staaten von Columbia alle jene Bücher, welche nicht zum persönlichen Gebrauche bestimmt sind; und in Uruguay Bücher sendungen im Werte von über 100 Fres.

An den als Drucksache bestimmten Sendungen dürfen keinerlei Abänderungen oder Zusätze gemacht werden, welche als persönliche Korrespondenz gelten könnten, doch ist es gestattet, daß die Drucksachen nebst der Adresse des Empfängers und Absenders noch handschriftlich oder gedruckt enthalten: Datum der Aufgabe, Unterschrift, Beruf, Wohnort des Absenders, ferner Durchstreichungen, Unterstreichungen, Druckfehlerberichtigungen, Korrektur in Korrekturbögen, bei Preiskurant, Offerten, Zirkularen zc. unter Beischluß des bezüglichen Manuskriptes, oder bei Raummangel auf einem beigegebenen Blatte; Zahlenansätze, Namen der Reisenden, Datum der Abfahrt von Schiffen; auf Einladungskarten der Name Geladener nebst Datum und Zweck der Versammlung zc. handschriftlich anzubringen, beziehungsweise abzuändern; bei Buchhändler-Bestellzetteln die bestellten Werke handschriftlich anzuführen oder zu durchstreichen, auf Büchern, Musikalien, Zeichnungen, Zeitungen, Photographien, Stichen, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung anzuführen, beziehungsweise die bezügliche Rechnung beizuschließen; Modebilder, geographische Karten und dergleichen zu kolorieren; weiters auf gedruckten Visitenkarten in offener Rückwärts-Adresse des Absenders, Stand, Begrüßungen, Glückwünsche, Danksaugungen, Beileidsbezeugungen in höchstens 5 Worten oder die Abkürzung p. f. zc. anzubringen. — Zirkulare, welche mit Stichproben der Perforier-Durchschlagsmaschine versehen sind, dann Papierbogen mit Typenabdrücken von Schriftgießereien sind nicht als Drucksachen, sondern als Muster, Warenproben zu versenden. Desgleichen Wustertwerts, bedruckt oder unbedruckt, welche mit Zirkularen zur Verwendung kommen.

Schriftliche Mitteilungen, welche einer Drucksache beigegeben oder an derselben, beziehungsweise an dem Kreuz-Schleifbände angeführt werden, unterliegen dem Gefällsstrafverfahren.

**Warenproben und Muster** werden im Inlande und nach Deutschland im Maximalgewicht von 350 g ohne Unterschied der Entfernung befördert. Dieselben müssen frankiert und in Säcken, Schachteln, Kistchen oder unverschlossenen Umhüllungen derart verpackt sein, daß der Inhalt der Muster leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwert haben und keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabriks- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes, der Ausdehnung und der verfügbaren Menge, sowie des Ursprunges und der Natur der Ware.

Die Größe der Warenproben darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten; bei der Rollenform ist die Dimension auf 30 cm Länge und auf einen Durchmesser von 15 cm beschränkt. Warenproben dürfen keinerlei schriftliche Angabe oder Briefe beigegeben oder angehängt werden. Warenproben und Muster können auch rekommandiert und per Express bestellt werden.

Die Adresse muß aufgeklebt oder haltbar angehängt sein und den Vermerk „Warenproben“ oder „Muster“ enthalten.

Klischees können als Warenproben versendet werden.

Photographien sind als Warenproben nicht zulässig.

Glasgegenstände müssen in fester Emballage aus Metall, Holz, Leder oder Pappe derart verpackt sein, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Flüssigkeiten und Öle, sowie leicht schmelzbare Fettstoffe sind in hermetisch geschlossenen Glasfläschchen zu verwahren und letztere sodann in ein mit Sägespänen, Wolle zc. ausgefülltes Kistchen oder Schachtel aus Holz oder Pappe zu schließen und eventuell noch mit einer Metallhülse oder Kistchen mit aufschraubbarem Deckel oder mit festem, dichtem Leder zu umhüllen.

Flüssigkeiten u. dgl. können im internen Verkehre sowie im Verkehre mit Ungarn und Deutschland auch in bloßer, jedoch genügend starker Wellpappverpackung versendet werden. Fette, welche nicht leicht schmelzbar sind, können bloß in Schachteln, Pergament, Leinwand zc. und sodann in einer Umhüllung aus Metall, Holz oder festem und dichtem Leder verwahrt sein.

Im Verkehre nach den Ländern der heißen Zone und nach den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch nicht leicht schmelzbare und dickflüssige Fettstoffe wie die leichtflüssigen Fette verpackt sein.



Lebende Bienen müssen in Schachteln derart verwahrt sein, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Zur Versendung als Warenproben sind auch zugelassen: einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, naturwissenschaftliche Gegenstände, getrocknete und präparierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster, Tuben mit Serum und andere pathologische Präparate. Derlei Gegenstände dürfen aber nicht zu Handelszwecken dienen und bedürfen einer ihrer Art entsprechenden Verpackung.

Als **Geschäftspapiere** gelten solche Schriften oder Urkunden, welche nicht als persönliche Korrespondenz anzusehen sind, wie z. B. alle Akten, sowie Urkunden jeder Art von Behörden oder öffentlichen Beamten, Frachtbriefe, Verladungsscheine, Rechnungen, die geschäftlichen Dokumente der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge von Akten, geschriebene Partituren und andere Musikalien, Manuskripte (ohne Druckkorrektur) aber auch offene Briefe und Korrespondenzarten älteren Datums zc. Die Geschäftspapiere haben im inländischen Verkehr und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland und Montenegro keine Ermäßigung. Dieselben können nur im Verkehre mit den Ländern des Welt-Postvereines und Vereins-Auslandes zu dem ermäßigten Preise wie Drucksachen, jedoch nur unter Schleiße oder Kreuzband aber auch rekommandiert und expreß versendet werden. Gebühren siehe Briefposttarif. Das Maximalgewicht ist 2 kg. Ausdehnung nach jeder Richtung auf 45 cm beschränkt, wenn Rollenform 75×10 cm.

Unfrankierte und vorschriftswidrig beschaffene Geschäftspapierensendungen werden nicht abgesendet, für ungenügend markierte wird der fehlende Betrag doppelt berechnet.

**Zeitungen.** Inländische und ausländische Zeitungen können bei allen Postämtern und Zeitungsexpeditoren abonniert werden. Für die Bestellung wird eine Manipulationsgebühr von 10 h eingehoben. Die Abonnementgebühren sind im Vorhinein, gegen Quittung zu erlegen.

Zeitungen werden in der Regel als Kreuzbandsendungen behandelt und sind wie diese zu frankieren. Für die von inländischen Zeitungs-Redaktionen im Inlande zu versendenden Zeitungen sind besondere ermäßigte Gebühren eingeführt, und zwar Zeitungs-Prantomarken à 2 h, welche bei den Postämtern zu 100 Stück gegen Bewilligung der Postdirektion auf besondere Einschreibbüchel zu beziehen sind.

Inländische Zeitungen, Journale, auch Preiskurante, Kataloge u. dgl., die in der Woche mehrmals erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit 2 h zu frankieren. Höchstes Einzelgewicht ohne Beilagen 500 g.

Zeitschriften und Drucksachen, welche nicht öfters als einmal wöchentlich, aber mindestens zweimal monatlich erscheinen, sind bis zum Gewichte von 250 g mit 2 h pro Exemplar zu frankieren; übersteigt das Gewicht einer Nummer 250 g, oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal monatlich, so beträgt die Gebühr für je 100 g 2 h. Seltener als vierteljährig erscheinende Zeitungen sind als gewöhnliche Drucksache zu versenden, ebenso Feuilleton-Nachträge. Bei Versendung von mehreren Nummern unter einem Bande ist für jede einzelne die Zeitungsmarke zu entrichten oder die ganze Sendung als Drucksache zu frankieren. Auch Probenummern und Tausch-exemplare können mit Zeitungsmarken versandt werden. Redaktionelle Beilagen, Beiblätter, Broschüren, Kalender, Bilder zc.), welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes versenden, sowie Pränumerations-Anzeigen (ausgenommen nach Ungarn) sind gebührenfrei. Für alle sonstigen Extrabeilagen, deren Gewicht 30 g pro Zeitungsexemplar nicht übersteigen darf, beträgt das Porto bis 10 g  $\frac{1}{3}$  h, bis 20 g  $\frac{2}{3}$  h und bis 30 g 1 h.

Inländische Sammelwerke (Lexika zc.), gebunden oder nicht, welche den Abonnenten periodisch zugesendet und von einem Redakteur gezeichnet sind, genießen bis zum Einzelgewicht von 500 g die Versendungsbedingungen wie Zeitungen. Ausländische, aber im Inlande auf-gegebene Zeitschriften dürfen keine Inserate von fremden Lotterien als Extrabeilagen enthalten. Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften nur dann unter Kreuzband (Rekommandation sehr zu empfehlen) versendet werden, wenn sie in dem von der russischen Postverwaltung veröffentlichten Verzeichnis angeführt sind; andere politische Zeitungen werden vernichtet. Streng wissenschaftliche und technische Zeitschriften sind von dieser Beschränkung befreit. Im Auslande gedruckte russische Bücher und Zeitungen (in der Regel verboten) dürfen nicht unter Kreuzband nach Rußland geschickt werden. (Siehe auch „Drucksachen“).

**Zeitungsreklamationen** an inländische Redaktionen über ausgebliebene Zeitungsnummern sind portofrei wenn sie keinerlei andere Mitteilung enthalten und in offenem mit „Zeitungsreklamation“ bezeichnetem Kuvert aufgegeben werden.

**Zeitungsverkehr mit dem Auslande.** Alle k. k. Postämter nehmen Bestellungen auf ausländische Zeitungen gegen Vorausbezahlung der Pränumeration an. Adressveränderungen innerhalb Österreich sind kostenfrei, nach dem Okkupationsgebiete, Ungarn, k. k. Postämter in der Levante und nach Deutschland beträgt die Überweisungsgebühr 1 K.

**Zeitungs-Zustellungsgebühr.** Diese beträgt für jede einzelne Zustellung bis zum Gewicht von 250 g 1 h und ist auch bei arabischen Postämtern mindestens für einen Monat im Vorhinein zu entrichten.



Für die Zustellung pränumerierter Zeitungen ist keine Zustellungsgebühr zu entrichten. Für Zeitungen, welche im Postbezirke, in Wien in den 20 Bezirken, zur Aufgabe gelangen und zu bestellen sind, wird eine Beförderungsgebühr per 1 *h* eingehoben.

**Postanweisungen.** Im Verkehr im Inlande, mit Ungarn und Bosnien und Herzegowina können bei den Postanstalten aller Postorte Geldbeträge bis zu 1000 *K* zur Zahlung nach allen anderen Orten innerhalb des obigen Gebietes mittelst Postanweisung angewiesen werden und zwar kann dies, wo sich beim Aufgabspostamt eine Telegraphenstation befindet, auch im telegraphischen Weg geschehen.

Von einem Absender können jedoch an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Postanweisungen bis zu je 1000 *K* aufgegeben werden. Die Postanweisungs-Formulare sind bei allen Postämtern und Verschleißstellen zu 3 *h* per Stück erhältlich. Die Postanweisungsgebühr, welche vom Aufgeber durch Aufkleben der Briefmarken zu entrichten ist, beträgt: bis 20 *K* 10 *h*, bis 100 *K* 20 *h*, bis 300 *K* 40 *h*, bis 600 *K* 60 *h*, bis 1000 *K* 1 *K*. Infolge der endgültigen Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu den früheren Okkupationsländern haben die beteiligten Ministerien die Gebührensätze für die Postanweisungen im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina auf die Höhe des vorstehenden inländischen Tarifes herabgemindert.

In das gedruckte Formular der Anweisung ist der Betrag (die Kronen in Zahlen und Buchstaben), die möglichst genaue Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort deutlich und mit Tinte anzusetzen. Auf dem Kopon der Anweisung, welcher vom Empfänger abgetrennt werden kann, ist der Name und die Adresse des Absenders anzusetzen; auf demselben können Mitteilungen angebracht und bei Zeitungs-Pränumerationen auch die Adressschleife aufgeklebt werden. Änderungen, Radierungen, Korrekturen dürfen weder im Betrag noch in der Adresse vorgenommen werden. Einlangende Anweisungen, welche nicht mit „poste restante“ bezeichnet sind, werden dem Adressaten gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt. Dem Überbringer der quittierten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabspostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ansbezahlt. Hierbei ist, wenn nötig, die Identität der Person nachzuweisen. Mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger erlischt die Haftung der Postanstalt. — Anweisungen, welche innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Avisierung (mit „poste restante“ bezeichnete binnen einem Monat) nicht behoben wurden, werden an das Aufgabamt zurückgeschickt und die eingezahlten Beträge dem Aufgeber zurückerstattet. Die Zustellung der Postanweisungen ohne Gelbbetrag erfolgt kostenlos. In Postorten, wo die Postanweisungen dem Adressaten mit den angewiesenen Geldbeträgen zugestellt werden, ist für jede einzelne Postanweisung bis zum Betrage von 1000 *K* 6 *h* und in Landbestellbezirken ohne Rücksicht auf den Betrag 10 *h* Bestellgebühr zu entrichten. Es steht den Parteien frei, die Postanweisungen selbst abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen. Für die Aufbewahrung ist eine Sachgebühr von 2 *K* per Monat zu entrichten.

Die Nachsendung ins Ausland ist zulässig, wenn das betreffende Land den Postanweisungsdienst mit Osterreich-Ungarn eingeführt hat. Für die Rück- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Die Expresbestellung von Postanweisungen kann, wie die Expresbestellung der sonstigen Correspondenzen, über Wunsch des Aufgebers erfolgen. Der Vermerk „Expres“ ist unter die Aufschrift „Postanweisung“ zu setzen und die entfallende Gebühr per 30 *h* in Marken auf die Anweisung zu kleben. Die Auszahlung einer Postanweisung erfolgt, wenn die Geldmittel des Abgabepostamtes nicht ausreichen, erst nach Beschaffung derselben.

Bei Unregelmäßigkeiten bei der Expedition telegraphischer Postanweisungen kann der Adressat telegraphisch auf eigene Kosten die Anweisung richtigstellen lassen. Die Rücknahme und Adressänderung ist, insoweit die Anweisung dem Absender nicht ausgefolgt ist, statthast. Für die Auszahlungsbestätigung, welche bei und nach der Aufgabe der Anweisung verlangt werden kann, ist eine Gebühr von 25 *h* in Marken zu entrichten.

**Postanweisungen nach dem Auslande.** Postanweisungen sind bei allen österr.-ungar. Postämtern im Verkehr nach und aus den in der umstehenden Tabelle angeführten Ländern bis zu dem darin angegebenen Maximalbetrage zulässig.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Osterreich-Ungarn in österreichischer Kronenwährung. Im ausländischen Verkehr hat der Absender jenen Betrag einzuzahlen, der sich aus den in der Tabelle Seite 358—59 bezeichneten Umrückungstabellen A—K aus der fremden Währung in die Kronenwährung ergibt.

Die Ausstellung der Anweisung hat mit Ausnahme von Montenegro ausschließlich in der Währung des Bestimmungsortes zu erfolgen. Wenn dem Absender der zu überweisende Betrag nur in der Kronenwährung bekannt ist, so sind zur Umrechnung aus der letzteren in die fremde Währung die Tabellen I—X (Seite 360—61) zu benutzen.

Für Postanweisungen nach dem Auslande (einschließlich nach den k. k. Levantepostämtern und der k. k. Kriessäckchen) sind die internationalen Formulare (2 *h* per Stück) zu verwenden und die tarifmäßige Gebühr durch Aufkleben von Postmarken zu entrichten.



**Postanweisungen sind zulässig:**

A = Auszahlungsbestätigung zulässig. B = Expressbestellung zulässig. M = Schriftliche Mitteilung auf dem Abschnitte zulässig. T = Telegraphische Anweisung zulässig.)

Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Umrechnungs-Tabelle*)	Gebühr nach Tarif**)	Nach und aus	Auszustellen in	Höchstbetrag	Umrechnungs-Tabelle*)	Gebühr nach Tarif**)
Ägypten mit d. ägypt. Sudan E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Karolinen-Inseln (nur Bonape u. Yap) A M	Mark	800 Mark	D	I
Argentin. Republ. E A M . . .	Franken	200 Pes.	A	I	Kiautschou (deutsches Schutzgebiet) A M . . .	Franken	800 Mark	D	I
Australien (Neu- & Südwestliches Queensland, Südaustralien, Tasmanien, Victoria u. Westaustralien) . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Kongostaat E . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Belgien E T A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Kreta:				
Bolivien E A M . . .	Pesos	500 Pes.	B	I	a) f. f. Postämter Kandia, Kanea, Rettimo A M . . .	"	1000 "	E	IV
Brasilien E A M . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	b) Kreitische Postanstalten A M . . .	"	1000 "	E	I
Brit. West- u. Kolonien Brit. Indien . . . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Kriegsschiffe, f. u. f. M. Luxemburg E T A M . . .	Kronen	1000 Kr.	E	II
Bulgarien mit Ost-rumelien T A M . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Marita . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I
Chile E A M . . . . .	Franken	500 Fr.	E	I	Marianen-Inseln (nur Saipan) (siehe Karolinen-Inseln).	Mark	800 Mark	D	I
China:	Pesos	500 Pes.	B	I	Marokko A M . . . . .	Mark	800 Mark	D	I
a) deutsche Postagenturen A M . . . . .	Mark	800 Mark	D	I	Marshall-Inseln (nur nach Jaluit) A M . . .	"	800 "	D	I
b) französische Postanstalten A M . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Mexico durch die brit. Postverwaltung A M . . .	Franken	500 Fr.	F	III
c) jap. Postamt. E A M	Yen	400 Yen	G	I	Montenegro T A M . . .	Kronen	1000 Kr.	E	IV
Dänemark mit Farver-Inseln u. nach Reykjavik auf Island (T u. n. Dänemark) A M	Kroner	720 Kr.	C	I	Neu-Seeland . . . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Deutschland E T A M	Mark	800 Mark	D	II	Niederlande E T A M	Gulden, holl.	480 Guld.	H	I
Deutsch-Neu-Guinea A M	"	800 "	D	I	Niederländ. Ostindien T A M . . . . .	"	480 "	H	I
Deutsch-Ostafrika A M	"	800 "	D	I	Norwegen T A M . . . . .	Kronen	720 Kr.	H	C
" Südwestafrika A M	"	800 "	D	I	Peru (durch Verb. brit. Post) A . . . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Finnland M . . . . .	Kroner	360 Kr.	C	I	Porto-Rico (s. Verein. Staaten v. Amerika).				
Frankreich mit Algerien und Monaco T A M	Franken	1000 Fr.	E	I	Portugal nebst Madeira u. d. Azoren E T A	Franken	1000 Fr.	E	I
Französ. Kolonien a. d. Westküste von Afrika	"	1000 "	E	I	Portugalische Kolonien Rumänien T A M . . .	Lei	500 Lei	E	I
Griechenland A M . . .	"	500 Fr.	E	I	Rußland europäisches, ausschl. Finnland A	Rubel	300 Rubel	J	III
Großbrit. u. Irland T A	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Samoa (deutsches Schutzgebiet) M . . . . .	Mark	800 Mark	D	I
Hawai (siehe Vereinigte Staaten v. Amerika).		1000 Fr.	E	I	Schweden T A M . . . . .	Kroner	720 Kr.	C	I
Hongkong m. d. brit. Postamt. i. Hochow (Kiang-Schow) u. Liu Kung Inseln (Wai-hai-Wei)	Mark	800 Mark	D	I	Schweiz E T A M . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	IV
Italien mit der Kolonie Erythrea und San Marino E u. T (nach Erythrea nicht) A M	Mark	800 Mark	D	I	Serbien T A M . . . . .	"	1000 "	E	I
Japan mit den Fischer-(Pescadore's-) Inseln, Formosa u. d. japan. Postämtern in China u. Korea E T A M . .	Franken	1000 Fr.	E	I	Siam (nur nach Hankow u. Chiengmai) E A M	Mark	800 Mark	D	I
Kamerun (deutsches Schutzgebiet) A M . . .	Mark	800 Mark	D	I	Logo (deutsches Schutzgebiet) E A M . . . . .	"	800 "	D	I
Kanada	Dollar	200 Dollar	K	III	Transvaal . . . . .	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III
Kap-Kolonie mit Natal, Drakenfuss-Kolonie, Rhodesia u. Transv.	Pf. Sterling	40 Pf. St.	F	III	Tripolis, ital. Postanstalten in Bengasi u. Tripolis A M . . . . .	Franken	1000 Fr.	E	I

Die bei der Aufgabe zu entrichtende Gebühr für ausländische Postanweisungen beträgt:

**Tarif I**

für Postanweisungen nach Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina und den in fremden Gewässern befindlichen f. u. f. Kriegsschiffen.  
 Bis 20 K. - 10 | Bis 100 K. - 20 | Bis 800 K. - 40  
 Bis 600 K. - 60 | Bis 1000 K. - 80

**Tarif III**

für Postanweisungen nach Montenegro, Serbien und den f. f. Postämtern in der Türkei.  
 Bis 50 K. - 20 | Bis 800 K. - 80 | Bis 1000 K. - 120  
 " 100 " - 40 | " 600 " - 120 |

**Tarif IV**

für Postanweisungen nach Deutschland und Luxemburg.  
 Bis 40 K. - 20 | Bis 220 K. - 110 | Bis 400 K. - 210  
 " 60 " - 30 | " 240 " - 120 | " 420 " - 210  
 " 80 " - 40 | " 260 " - 130 | " 440 " - 220  
 " 100 " - 50 | " 280 " - 140 | " 460 " - 230  
 " 120 " - 60 | " 300 " - 150 | " 480 " - 240  
 " 140 " - 70 | " 320 " - 160 | " 500 " - 250  
 " 160 " - 80 | " 340 " - 170  
 " 80 " - 90 | " 360 " - 180 über 500 K für je  
 " 200 " - 100 | " 380 " - 190 20 K = 10 h mehr.

**Tarif V**

für Postanweisungen nach Großbritannien, den britischen Kolonien (außer Kanada, Malta, Neu-Seeland, Transvaal und Hongkong), Peru, Salvador und Rußland.  
 Bis 25 K. . . . . K - 25 | Bis 200 K. . . . . K 2.-  
 " 50 " . . . . . - 50 | " 225 " . . . . . 2.25  
 " 75 " . . . . . - 75 | " 250 " . . . . . 2.50  
 " 100 " . . . . . - 1.00 | " 275 " . . . . . 2.75  
 " 125 " . . . . . - 1.25 | " 300 " . . . . . 3.-  
 " 150 " . . . . . - 1.50 für jede weiteren 25 K =  
 " 175 " . . . . . - 1.75 25 h mehr.

**Tarif VI**

für Postanweisungen nach allen übrigen Ländern.  
 Bis 50 K. - 25 | Bis 400 K. - 225 | Bis 750 K. - 3.75  
 " 100 " - 50 | " 450 " - 2.25 | " 800 " - 4.-  
 " 150 " - 75 | " 500 " - 2.50 | " 850 " - 4.25  
 " 200 " - 1.- | " 550 " - 2.75 | " 900 " - 4.50  
 " 250 " - 1.25 | " 600 " - 3.- | " 950 " - 4.75  
 " 300 " - 1.50 | " 650 " - 3.25 | " 1000 " - 5.-  
 " 350 " - 1.75 | " 700 " - 3.50



Der Betrag der Einzahlung muß natürlich auch bei Auslandspostanweisungen in Zahlen und Buchstaben geschrieben sein, ohne Durchkreuzung, Radierung oder andere Abänderung.

Auf den Postanweisungen nach dem Auslande, mit Ausnahme jener nach Deutschland, muß die Landesbezeichnung unterhalb des Bestimmungsortes angegeben und die Adresse sowie die Geldangabe mit Lateinschrift geschrieben sein.

Postanweisungen können auch mit dem Vormerke „poste restante“ aufgegeben werden.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Kupon der Postanweisung, Expressbestellung sowie telegraphische Postanweisungen sind nur nach den auf der Tabelle Seite 346 angegebenen Ländern zulässig. Für telegraphische Postanweisungen sind außer der obangeführten Gebühr die entfallenden Telegraphengebühren zu entrichten.

Die Rücknahme und Adressänderung ist insoweit die Postanweisung dem Adressaten noch nicht ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt wurde, im Verkehre nach allen Ländern zulässig; im Verkehre mit Montenegro und Serbien und den brit. Kolonien ist nur die Rücknahme, nicht aber Adressänderung gestattet.

Die Auszahlungsbestätigung durch welche der Absender von der Auszahlung des angewiesenen Betrages verständigt wird, kann bei oder nach der Aufgabe verlangt werden. Die Gebühr für die Auszahlungsbestätigung beträgt 25 h.

Die Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung kann, für den Fall der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert und derselbe bekannt ist, nur in jenen Ländern, mit welchen ein Postanweisungsverkehr besteht, erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer zur Behebung der angewiesenen Beträge ist nach folgenden Terminen bestimmt: Im europäischen Verkehre und im Verkehre mit dem Kongostaate und Egypten 2 Monate, im Verkehre mit den Levantepostämtern, Montenegro und Serbien 1 Monat, im Verkehre mit Großbritannien, Rußland und den k. k. Kriegsschiffen 6 Monate.

Nach der festgesetzten Frist ist die Behebung einer zugestellten Anweisung nur auf Grund einer besonderen, von der Postverwaltung auszustellenden Ermächtigung möglich.

**Postaufträge.** Dieselben vermitteln die Einhebung von Forderungen in Form von Quittungen, Wechseln und quittierten Rechnungen, auf welche der einzuziehende Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein muß. (Coupons und gezogene Wertpapiere nur in Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweiz und Türkei zulässig.)

Die Formulare: Postauftrag oder Bordereau (à 2 h bei jedem Postamte in deutscher und französischer Sprache zu haben) sind entsprechend auszufüllen und mit dem die Forderung begründenden Dokumente: quittierter Wechsel, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Coupons etc. in einem verschlossenen Kuvert an das Postamt des Schuldners, von welchem der quittierte Betrag etc. einzuziehen ist, rekommandiert und frankiert abzusenden. Das Kuvert ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ und im Verkehre mit dem Auslande (Deutschland ausgenommen) „Valeurs à recouvrer“ zu versehen. Die Forderungsdokumente werden sofort oder bei Angabe eines Fälligkeitstermines an diesem den Schuldner behufs Einlösung vorgewiesen. Jedes Forderungsdokument muß voll eingelöst werden. Die nicht sofort eingelösten Forderungsdokumente werden, wenn vom Absender keine weitere Verfügung getroffen wurde, durch 7 Tage behufs Einlösung seitens des Schuldners bereit gehalten, dann eventuell kostenfrei an den Aufgeber retourniert. Der eingezogene Betrag wird mittelst (grauer) Postanweisung, abzüglich des für gewöhnliche Postanweisungen entfallenden Portos, der eventuell entfallenden Stempelgebühr und einer Einzugsgeldgebühr von 10 h (10 Centimes) für jedes eingelöste Forderungsdokument, wobei zusammengehörige Coupons als ein Forderungsdokument gerechnet werden, vom Postamte an den Absender des Auftrages befördert.

Wünscht der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmal vergeßlicher Vorzeigung, so ist auf der Rückseite des Auftrages die Bemerkung „Sofort zurück“ anzubringen; eine Nachsendung des Postauftrages nach einem anderen als dem ursprünglichen Bestimmungsorte ist im Bereiche des Bestimmungslandes zulässig. Schriftliche Bemerkungen, welche den Charakter einer Privatkorrespondenz enthalten, dürfen auf dem Auftrage nicht angebracht und auch keine verschlossenen Briefe beigelegt werden. Desgleichen dürfen auch die Forderungsdokumente selbst und die dazugehörigen Beilagen keine schriftlichen, privaten Mitteilungen enthalten. Mit einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, sowie auch Forderungen an mehrere im Bestellbezirke eines Postamtes wohnhafte Schuldner, doch nur für denselben Verfalltag, beigelegt werden, wenn deren Gesamtsumme den zulässigen Höchstbetrag von 1000 K nicht übersteigt. In Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina dürfen nicht mehr als fünf Forderungsdokumente (auch gezogene Wertpapiere) an eine oder mehrere Personen und im Verkehre mit dem Auslande Forderungsdokumente, die auf mehr als fünf verschiedene Schuldner lauten, nicht in einem Postauftrage vereinigt sein. Das Gewicht eines Postauftragbriefes darf im internen und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, Ungarn und Deutschland 250 g nicht überschreiten; nach anderen Ländern ist das Gewicht unbeschränkt.

Die Lage ist dieselbe, wie für rekommandierte Briefe desselben Gewichtes; sie muß bei der Aufgabe erlegt werden. Dem Absender wird über die eingezogenen Beträge und die Gebührenabzüge mittelst Vollzugscheines Rechnung gelegt.

Es können mittelst Postauftrages eingezogen werden:

Im Verkehre des Inlandes* mit Ungarn* und Bosnien-Herzegowina*	Kronen 1000.—
Durch die Levante-Postämter*	Frank 1000.—
Zu Deutschland*	Mark 800.—



In Ägypten (mit Anschluß von Sualim, Tewfita und Wadi-Halfa),  
dann in Belgien\*, den dänischen Kolonien St. Croix, St. Jean  
und St. Thomas\*, in Frankreich und Algier, in Italien mit der  
erythäischen Kolonie und bei den ital. Postämtern in Vegati und  
Tripolis, in Luxemburg\*, der Schweiz\*, Serbien\* und Tunis }

Frank 1000 —

In Rumänien\* . . . . . Lei 1000—

In den Niederlanden und Niederländisch-Ostindien . . . . . Holl. Guld. 480—

In Dänemark mit Färöern und Island\*, in Norwegen und Schweden Kronen 720—

Der beigelegte Stern zeigt an, daß in diesen Ländern und Orten, sowie bei den Post-  
ämtern in Beirut, Jaffa, Janina, Jerusalem, Konstantinopel, Salonichi, Skutari und Smyrna,  
Teilnehmer am Scheckverkehr des Postsparkassenamtes auch Forderungen von mehr als 1000  
Kronen beziehungsweise 800 Mark und 1000 Franc zur Gutschrift auf ihr Scheckkonto anweisen  
können. Solche Postaufträge dürfen jedoch nur auf einer Forderung basieren und es erfolgt eine  
eventuelle Nachsendung nur im ausländischen Postgebiet.

**Rohrpostverkehr.** Der Rohrpostdienst für die pneumatische Korrespondenz umfaßt in Wien  
nur bestimmte Postämter in den Bezirken I—XII, XIV—XVIII und XX. Er beginnt um 7 Uhr  
morgens und währt bis 10 Uhr abends, in welcher Zeit in Pausen von 20 Minuten, in bestimmten  
Strecken auch von 10 und 15 Minuten die eingegangenen Sendungen durch die Rohrpost beför-  
dert und durch besondere Expressboten zugestellt werden. Es kommen für die pneumatische Be-  
förderung besondere Briestwerte à 45 h, Kartenbriefe à 35 h, einfache Korrespondenzarten  
à 25 h und Korrespondenzarten mit bezahlter Antwort à 50 h zur Ausgabe. Wenn auch entsprechend  
frankierte und den Bestimmungen nachkommende Korrespondenzen zur Beförderung gelangen, ist  
doch wegen Erleichterung der Manipulation und Sicherung des Verkehrs der Gebrauch der  
amtlichen Drucksorten sehr wünschenswert.

Pneumatische Korrespondenzen dürfen keine feisen oder zerbrechlichen Einlagen, auch  
keine Geldstücke enthalten und nicht mit Siegellack verschlossen sein. Ferner dürfen dieselben  
das Gewicht von 15 g, sowie das Maß von 11 zu 15½ cm bei Briefen und 9 zu 14 cm bei  
Korrespondenzarten nicht überschreiten. Pneumatische Korrespondenzen müssen frankiert werden.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte, oder zur Beförderung mit der Rohrpost nicht ge-  
eignete Sendungen werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt und bestellt. Rekomman-  
dierte Sendungen werden zur pneumatischen Beförderung nicht angenommen.

Korrespondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung können sowohl bei allen Wiener  
Post- und Telegraphenämtern, bezw. Rohrpoststationen zur Aufgabe gebracht, als auch in die an  
verschiedenen Orten angebrachten und durch ihre rote Farbe kenntlichen Rohrpoststammkästen  
gelegt werden. Diese Kästen werden an Wochentagen von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr 30 Min.  
abends alle 20 Minuten, an Sonn- u. Feiertagen von 6 Uhr früh bis 10 Uhr 30 Min. vorm.  
und um 4 Uhr nachm. jede halbe Stunde von Sammelboten ausgehoben und den Rohrpostämtern  
zur Weiterbeförderung übergeben. Die nach 8 Uhr 30 Minuten abends oder in der Nacht in  
diese Rohrpoststammkästen hinterlegten Korrespondenzen werden mit dem ersten Sammelgange  
um 7 Uhr vormittags zur Weiterbeförderung eingebracht.

Behufs beschleunigter Behandlung der pneumatischen Korrespondenzen empfiehlt sich die  
direkte Aufgabe derselben zu Händen des Beamten bei einem der Rohrpostämter, welche Rohrpost-  
korrespondenzen noch bis 9½ Uhr abends zur Weiterbeförderung, bezw. Bestellung annehmen.  
Für die Zustellung der Korrespondenzen zur pneumatischen Expressbeförderung gelten  
dieselben Bestimmungen, wie für Telegramme.

Eine Bestellgebühr ist nur für die Zustellung außerhalb der geschlossenen Häuserkomplexes  
des Bestellortes zu entrichten und zw. bei einer Entfernung bis zu 3 Kilometern 50 h, bis 6 Kilo-  
meter 90 h, bis 9 Kilometer K 120. In der Nachtzeit erfolgt ein Zuschlag von 25%.

Mittels der sogenannten pneumatischen **Bahnhof-Korrespondenzen** können auch Briefe und  
Karten aus Orten außerhalb des Wiener Rohrpostrayons in dessen Verkehr einbezogen werden.  
Briefe und Korrespondenzarten, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtpostrayons gerichtet  
sind, aber mit der gewöhnlichen Post den nächsten abgehenden Eisenbahnzug nicht mehr rechtzeitig  
erreichen würden, können mittels pneumatischer Post direkt auf das betreffende Bahnpostamt  
zur Weiterbeförderung mit dem nächsten Eisenbahnzuge aufgegeben werden.

Diese Korrespondenzen müssen auf der Adressseite den Vermerk tragen: „Zur pneum-  
atischen Beförderung auf den . . . . Bahnhof“ (Stadtbahnhof, Staatsbahnhof etc.) und  
gehörig frankiert, u. zw. nebst der gewöhnlichen Frankengebühr außerdem noch mit den Marken  
in der Höhe der für die pneumatische Beförderung entfallenden Gebühr versehen sein.

Das Maximalgewicht darf auch bei diesen Briefen nicht höher sein als das für gewöhnliche  
Korrespondenzen.

Auch von auswärts nach Wien gerichtete Korrespondenzen können mit pneumatischer Post  
weiterbefördert, bezw. zugestellt werden.

Die Gebühr für die pneumatische Postbeförderung ist bei diesen Korrespondenzen keine  
ermäßigte, sondern die volle, u. zw. für Briefe 30 h, für Korrespondenzarten 20 h.

Nachfolgende Tabelle enthält alle im Gemeindegebiet von Wien befindlichen Postämter mit der  
Angabe, welche Dienstzweige bei denselben vereinigt sind. Es bedeutet P ein Postamt, T ein Tele-  
graphenamt, R ein Rohrpostamt, S eine Telephonprechstelle, Sa eine automatische Telephonprechstelle.



Postbezirk	Dienstzweige	Standort	Postbezirk	Dienstzweige	Standort	Postbezirk	Dienstzweige	Standort
I/1	PTRS	<b>I. Innere Stadt.</b> Franzenring I. (Reichsratsgebäude) nur während der Sitzungszeiten.	V/1	PTRSa	<b>V. Margareten.</b> Rüdigerpass 2.	XII/1	PT	<b>XIII. Steying.</b> Lustschl. Schönbrunn (nicht permanent).
"	TRSa	Telegraphenzentrale Börsenpl. 1.	V/2	PTRSa	Sudstürmerplatz 7.	"	PTS	Faßbadaasse 3.
"	PTnachts	Hauptpostamt: Postgasse 10.	"	PT	Stollberggasse 44.	XII/2	"	Reiningerstr. 59.
"	PTRS	Rieschmarkt 19.	VI/1	TS	<b>VI. Mariabühl.</b> Telephonzentrale I. Drengersienasse 7.	XII/3	PTS	(Telephonzentr. H.)
"	T	Landstronagasse 1.	"	PTS	Gumpendorferstr. 63 B. u. C.	XII/4	PTS	Reublerstraße 24.
"	T	Sohnhaufengasse 8.	"	TRS	Esterházygasse 15 A.	XII/5	PTS	Baumgartenstr. 37.
"	PTS	Schottenring 16.	"	T	Weltungasse 3.	XII/6	PTS	Stadthbf. Gütteldorf.
"	PTS	Börseplatz 4.	VII/1	PTRSa	Mittelgasse 2.	XII/7	PTS	Krennergasse 11.
"	PTS	Minoritenplatz 9.	VII/2	PTS	<b>VII. Neubau.</b> Ziegelgasse 8.	XII/8	PTS	Hietzing-Hauptstr. 148
"	PTS	Lichtenfelsg. 2 (Rathaus).	VII/3	PTRSa	Weißbühstr. 56/58.	XII/9	PTS	Auhofstraße 198.
"	PTRS	Bräunerstraße 12.	VI/3	PTS	Neufißgasse 42.	XII/10	PTS	Steinlechnergasse 2.
"	PTS	Nibelungengasse 6.	"	PTS	Stiftgasse 13.	XII/11	PTS	Speisingerstr. 41.
"	PTR	Schottenring 11.	VIII/1	PTRSa	Bernardgasse 12.	"	PTS	Latitz, Tergarten (nicht permanent).
"	T	Kriedrichstr. 4.	VIII/2	PTRSa	<b>VIII. Josefstadt.</b> Maria Tereugasse 4/6.	XIV/1	PT	<b>XIV. Rudolfsheim.</b> Goldschlagstr. 116.
"	PTRSa	Maximilianstraße 4.	"	Sa	„ennoplag 1A.	XV/1	PTS	Märzstraße 40.
"	PTS	Silberstätte 22.	"	"	Stadtbahnhof, Josefsstädterstraße.	"	PTSa	Ullmannstraße 37.
"	TS	Sanovagasse 5.	"	"	<b>IX. Alsergrund.</b> Telephonzentrale II. Internbrunn und Antomatfische Telephonzentrale	XV/1	PTRS	Reh ergasse 2.
"	T	Wollzeile 15.	"	"	Velegasse 35.	"	Sa	<b>XV. Fünfhaus.</b> Praterbahnhof.
"	T	Göttweber Gasse 1.	IX/1	TS	Vorzelangasse 18.	"	"	Westbahnhof. (Abfahrt u. Ankunft).
"	T	Wollzeile 12.	"	"	Hörigasse 6.	XVI/1	PTRS	<b>XVI. Ottakring.</b> Ottakringstr. 71.
"	PS	Museumsstraße 12.	"	"	Citadeth-Promenad. 7/9	"	PT	Dittakringstr. 158.
"	PTS	Heldenbüsch 3.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	P	Thalst. 133.
"	Sa	Stadthbf. Schottenring.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XVI/2	PTRS	Fichtstr. 25.
"	"	"	"	"	Franz Josefs-Bahnhof.	"	"	(Telephonzentr. O.)
II/1	PTRS	<b>II. Leopoldstadt.</b> Laborstraße 44.	"	"	Franz Josefs-Bahnhof. (Abfahrt u. Ant.).	XVII/1	PTRS	<b>XVII. Sernals.</b> Bergsteiggasse 26.
"	T	Laborstraße 18.	"	"	Uyrenhoffgasse 4.	"	PT	Veronikagasse 22.
"	T	Kaiser Josefsstraße 29.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	Sa	Stadthbf. Alserstr.
II/2	PTRS	Börnergasse 2.	IX/2	PT	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PTS	Dornbacherstraße 96
"	PTRS	Nordbahnhof (Abfahrtsallee).	IX/3	PTRSa	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XVII/3	"	Sernals-Hauptstr. 124
"	Sa	Nordbahnhof (Abfahrtsallee).	IX/4	TS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	"	<b>XVIII. Währing.</b> SanktJosefstr. 34 u. 43.
"	"	Braterstraße 7.	"	Sa	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XVIII/1	PTRS	„Hymnastumstr. 2.
"	"	Schützstraße 39.	"	PTRS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PT	Karl Beckstraße 10.
"	"	Saagerhaus der Stadt Wien.	"	Sa	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PTS	Gerthoferstraße 39.
"	PTS u. Sa	„Erlischer Garten“ (Sommer).	"	PTRS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XVIII/3	PTS	Köglsneubauerstr. 75
"	PT	Rotunde (zu Ausstellungen).	"	Sa	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XVIII/4	PTS	Neuhütten am Walde 80.
"	PT	Wittelsbachstr. 4.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	"	<b>XIX. Döbling.</b> Döbling-Hauptstr. 75
II/3	PT	Stephaniestr. 1.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XIX/1	PTRS	(Telephonzentr. D.)
"	PTRSa	Ungarierstr. 40.	X/1	PTRS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XIX/2	PTS	Hritigenstädterstr. 185
"	PT	Laborstraße 10.	"	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PTS	Josefsdorf (am Rathaus); nur i. Sommer.
II/4	PT	Linnégasse 11.	"	PT	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XIX/3	PTS	Kohlberggasse 18.
II/6	PT	Freude au 555.	"	PT	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XIX/4	PTS	Hietzingstr. 89
II/7	PTS	Freudenau Rennplatz (nur an Renntagen nachm.).	X/2	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XIX/5	PTS	Sitzingerstr. 83.
"	TS	"	"	a	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XIX/6	PTS	Stadthbf. Hietzingstr.
II/8	PTS	Borgartenstr. 195.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	Sa	<b>XX. Brigittenau.</b> Wallensteinplatz 4.
III/1	PTRSa	<b>III. Landstraße.</b> Landstr. Hauptstr. 95.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XX/1	PTS	Webergasse 14/16.
"	P	Landstr. Hauptstr. 68.	"	Sa	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	TRS	Nordwestbahnhof.
"	PT	Erbbergerstraße 115.	"	T	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XX/2	PTRS	Nordwestbahnhof (Abfahrt u. Ant.).
"	T	Invalidentstraße 2.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	Sa	Marchfeldstr. 21.
III/2	PTRSa	Böwengasse 25.	XI/1	PTRS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PT	Sandelskai 3.
"	PS	Bord. Rollamstr. 1.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	"	Siegelgasse 29.
"	T	Bint. Rollamstr. 1.	"	PT	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PT	<b>XXI. Floridsdorf.</b> Floridsdorf, Sileschhoferstr. 4.
"	Sa	Stadthbf. Hauptpostamt.	"	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XX/1	PTS	(Telephonzentr. F.)
III/3	PTRSa	Marokkanergasse 17.	XI/2	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PT	Floridsdorf, Boltg. 4
III/4	PTRS	Ashangbahnhof.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	PT	Floridsdorf, Donaufelderstr. 6
"	Sa	Ashangbahnhof (Abfahrt).	XII/1	PTRSa	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XXI/2	PT	Gr. Seilerdorf, Stiemensstraße.
"	PTRSa	Zentralviehmarkt.	"	"	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XXI/3	PTS	Leopoldau 74.
"	PTRS	Wohlgasse 20.	"	PT	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XXI/4	PTS	Kragran, Anton Sattlergasse 315.
IV/1	PTRSa	<b>IV. Wieden.</b> Laudstummeng. 7-9.	XII/2	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XXI/5	PTS	Stadlan, Bahnhbf.
"	PTS	Phorusgasse 2.	"	PTRS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	XXI/6	PTS	Apian, a. d. Donau, Siegelplatz.
"	PTS	Keßelgasse 5.	"	PT	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	"	Hirchhütten-Hauptstr.
IV/2	PT	Karolinenplatz 5.	XII/3	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	"	"
"	T	Minoritenstraße 40.	XI/4	PTS	Stadthbf. Brigittenbrücke.	"	"	"

Mit Umbildung der Postdirektion vom 21. Dez. 1910 ist ab 8. Jänner 1911 die Ausgabe und Expedition mit Ausnahme des Postamtes Wien 1 und der Hauptpostämter an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 1/2 bis 10 Uhr vorm. eingeschränkt, bei folgenden Postämtern aber an den Sonn- und Feiertagen ganz listiert:  
 I. Schüttelstr. 39; III. Erdbergerstr. 115; IV. Borusg. 2; IV. Kesslg. 5; VII. Westbahnhbf. 56; X. Lazemburgerstr. 6; X. Alringerg. 44; X. Buchsbaumg. 31; XI. Simmeringer Hauptstr. 118; XII. Schönbrunnerstr. 126; XII. Wollgasse 25; XVI. Thalst. 133; XVII. Veronikag. 22; XVIII. Karl Beetzg. 10; XXI. Boltg. 4; XXI. Donaufelderstr. 6.



**Fahrpostsendungen.****(Postfrachstücke).**

Als Fahrpostsendungen kommen in Betracht: 1. alle Briefe und Privatchriften, Pakete über 250 Gramm bis zu 50 Kilogramm Gewicht; 2. alle Geldsendungen, also Geldbriefe, Geldpakete, Geld in Säcken, Kisten, Fässern (gemünztes Gold, Silber, Nickel und Bronze) bis zum Gewicht von 65 Kilogramm; — endlich 3. Frachten mit und ohne Wertangabe, aleichviel ob der Inhalt aus Waren, Effekten, Prätiosen und anderen Werthsachen besteht; — 4. Nachnahmsendungen mit und ohne Wertangabe, wenn sie durch ein höheres Gewicht als 250 Gramm von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von der Beförderung der Fahrpostsendung sind: a) Lebende Tiere (ausgenommen Blutegel, Bienen, Singvögel, Geflügel, Eulen, Sumpfs- und Wasservögel, Kaninchen oder kleine Säugtiere); b) alle durch Reibung, Druck zc. entzündlichen Gegenstände und Präparate, Papierkapseln, Schießbaumwolle, Schießpulver zc., Steinöl jeder Art; c) Sendungen über 50 kg (gemünztes Gold und Silber über 65 kg); d) Sendungen, zu deren Transport die Posttransportmittel nicht ausreichen (wie z. B. zu umfangreiche Gegenstände); e) nach Ungarn: Sendungen in Eis verpackte ebenso Tabak und Zigarren. Für Sendungen unter falscher Deklaration sub b) wird eine Geldstrafe von 50 K unbeschadet der Zahlung für den verursachten Schaden eingehoben. — Bedingt zulässig sind: Zündhütchen, Zündspiegel, Patronen aus kombinierten Material, Metallpatronen, Schellackfeuer, ungeladene Patronenhülsen mit Zündhütchen, Gummizündschnüre, Kohlenentzündungspasta, graue Sicherheitszündschnüre, andere Zündschnüre, Eisenlad, vegetabilische Öle, Sauerstoff.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses von Postfrachstücken gelten je nach der Art des Inhaltes folgende Normen: Jedes Paket soll verschnürt sein. Die Verschnürung muß aus einer festen, ungetrümpften Schnur bestehen und so angebracht sein, daß sie nicht abgestreift werden kann. Die Siegel sind an den Falten, Schließen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung aufzudrücken.

Fahrpostsendungen ohne Wertangabe dürfen im internen Verkehr und im Wechselverkehre mit Deutschland, der Schweiz und Italien, auch ohne Siegelverschluß aufgegeben werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unteilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Im österr.-ungar. Verkehre ist diese Art Verschluß auch für Sendungen bis 400 K Wertangabe gestattet, sofern der Inhalt nicht aus Geld, Pretiosen oder echten Spitzen besteht.

Der Verschluß einer solchen Sendung kann, wenn deren Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst Klebstoffes oder Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anders verpackten Sendungen ohne Wertangabe können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn durch dieselben mit Rücksicht auf die Verpackung ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Reisetaschen, Koffer, welche mit versperren Schließern versehen sind, gut bereifte Fässer, fest vernagelte Kisten, Waffen, Instrumente, Maschinenteile zc. bedürfen, wenn kein Wert deklariert wird, keines weiteren Verschlusses mittelst Siegel oder Plomben.

Bei Sendungen nach Orten in Galizien, Bukowina, Dalmatien, Ungarn und Kroatien empfiehlt sich als Verpackung nur Kiste oder Leinwand. Sendungen, welche zur See zu befördern sind, müssen in Wachsleinwand verpackt sein.

Die Adresse ist stets unter der Verschnürung anzubringen und darf bei wertvollen Sendungen (Gold- oder Silberwaren, Uhren, Wertpapieren zc.) nicht aufgeklebt, sondern muß auf die Emballage selbst geschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, muß ein Spitzzettel von Holz, Pergament oder Pappe haltbar befestigt und der Bindfaden angestegelt werden. Auf dem Frachstücke sollen die wesentlichen Angaben der Adresse angeführt sein, so daß nötigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Franchierung ist der Vermerk „franko“ auch auf dem Frachstücke anzusetzen.

Zerbrechliche Waren müssen vom Absender mit einem Glaszeichen versehen werden. Ein Stück Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden, wobei die Adresse auf eine angehängte Tafel von Holz, Leder oder Pappendeckel zu schreiben ist; mehrere Stücke zusammengebunden werden unverpackt nicht angenommen. Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkisten zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

Ungenügend verwahrte Frachtsendungen werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Für solche Sendungen übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Wird während des Transportes einer Sendung eine neue Verpackung nötig, so werden die Kosten dem Adressaten angerechnet.

Waffensendungen im Inlandverkehre, wenn sie nicht für Militärpersonen bestimmt sind, müssen mit Waffenbelegstempeln versehen sein. Deren Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörden, doch sind solche Sendungen, wenn sie von einschlägigen Gewerbetreibenden ausgehen und mehr als sechs Stücke einer Waffenart enthalten, auch ohne einen Begleitschein zur Beförderung zugelassen.



Jeder **Ferschluss** eines Postfrachstückes soll derart sein, daß der Inhalt ohne sichtbare Verletzung nicht beschädigt oder vermindert werden kann. Liegt der Bestimmungsort in heißen Ländern, so ist der Gebrauch von Siegellack nicht rätlich.

Als sogenanntes „**Sperrgut**“ gelten Sendungen, welche  $1\frac{1}{2} m$  in einer Dimension oder welche in einer Dimension  $1 m$ , in einer anderen  $\frac{1}{2} m$  überschreiten und weniger als  $10 kg$  wiegen, oder eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gefräuchen, Hutschachteln und Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Sendungen mit Flaschenzeichen, Körbe mit Henteln zc. Die Gewichtstare wird bei Sperrgut um die Hälfte erhöht. Bei Sperrgutsendungen mit flüssigem oder gebrechlichem Inhalt, empfiehlt es sich, ein Flaschenzeichen behufs sorgfältiger Behandlung und ev. Erfassungsprüche anzubringen.

**Wertschachteln** sind im inländischen, im Verkehr mit Ungarn, Bosnien, Herzegowina und den k. k. Postämtern in der Levante stets als Postfrachstücke zu behandeln. In solchen Schachteln oder Kästchen können auch Prätiösen und andere Gegenstände von hohem Wert mit dessen Angabe verwendet werden, sie dürfen jedoch Briefe oder Mitteilungen, gangbares Geld, Banknoten, Wertpapiere welche auf Inhaber lauten, Dokumente, Geschäfts-papiere nicht enthalten. Die Wertschachteln aus Holz (mindestens  $8 mm$  stark) oder Blech dürfen in der Länge  $30 cm$ , in der Breite  $10 cm$  und in der Höhe  $10 cm$  nicht überschreiten. Sie müssen kreuzweise verschnürt, die Knoten, bezw. beide Enden mit feinem Lack gut festgelegt und an den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken versehen sein. Die obere und untere Fläche muß für die Adresse, Wertangabe zc. mit weißem Papier überzogen sein. Das Gewicht ist auf  $1 kg$  beschränkt; eine Begleitadresse ist nicht erforderlich. Die Zolldelarationen sind an den Schachteln zu befestigen; Anzahl derselben, sowie die zulässige Maximalhöhe der Wertangaben und die Gebühren: siehe Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln. Nachnahme zulässig: bis  $1000 K = 1000$  Frcs., bezw. bis  $500 K = 500$  Frcs.; eine Nachnahme-Provision wird für solche Sendungen nicht eingehoben.

Allen Paketsendungen ins Ausland (auch nach Ungarn) mit Waren, welche in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegen, ist je eine statistische Deklaration beizugeben. Zur Ausfertigung können die amtlich aufgelegten Formulare verwendet werden. In der statistischen Deklaration ist die Ware nach Anleitung des „statistischen Warenverzeichnis“ für die Ausfuhr“ unter Beifügung der entsprechenden Nummer dieses Verzeichnisses, welches bei den Postämtern zur Einsicht aufsteht, genau zu bezeichnen. Gehören 2 bis 3 Sendungen zu einer Begleitadresse, so kann auch die statistische Anmeldung dieser Sendung mittelst einer statistischen Deklaration erfolgen.

Außer den Frachtsendungen nach dem Ausland sind Zolldelarationen (Inhalts-erklärungen) auch allen Sendungen mit Waren und zollpflichtigen Gegenständen beizugeben, welche nach Mittelberg und Riezlern (Vorarlberg), Jungholz in Tirol, Triest und Fiume Freihafen versendet werden. Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die handelsübliche Benennung der enthaltenen Gegenstände, ferner den Wert und das Gewicht derselben, den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Aufgabe enthalten. Bei mehreren Paketen ist der Inhalt und die Gattung jedes einzelnen Paketes anzugeben. Im Allgemeinen genügt für 2 bis 3 zu einer Begleitadresse gehörige Postfrachstücke auch die für eine einzige Sendung vorgeschriebene Anzahl von Zolldelarationen, doch muß in diesem Falle der Inhalt und das Gewicht jeder einzelnen Sendung in jedem Exemplare der Zolldelarationen genau bezeichnet sein.

Die **Postbegleitadressen**, welche à  $12 h$  mit Stempel käuflich sind, werden auf grünem Papier für das Inland, Ungarn und Bosnien-Herzegowina hergestellt, auf rotem für das Ausland, auf grauem endlich für den Nachnahmeverkehr im Inland. Sie sind genau nach dem Vordruck und übereinstimmend mit der Aufschrift des Frachstückes auszufüllen. Für einen Empfänger können mit einer Begleitadresse drei Frachstücke versendet werden, doch ist Wert und Gewicht jedes Frachstückes gesondert auf der Adresse anzugeben. Nicht mit gemeinsamen Begleitadressen können angegeben werden: 1. Postpakete mit Wertangabe; 2. alle nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina bestimmten Frachtsendungen; 3. Nachnahme-Frachtsendungen; 4. im Inlandsverkehr mit Wertangabe bis  $100 K$  und höherer.

Für jede aufgegebenene Postfrachtsendung wird dem Aufgeber ein Aufgabeschein ausgegeben. Für ordnungsgemäß aufgegebenene Sendungen obliegt der Postanstalt die Haftung für den Verlust, für einen nachweisbaren Abgang vom Inhalt und für Beschädigung. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schaden 1. durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Aufgebers entstand; 2. durch die Natur des Inhaltes begründet wurde; 3. durch höhere Gewalt erfolgte, wobei jedoch einschränkende Ausnahmen eintreten können; endlich 4. bei Paketen mit Wertangabe, wenn eine fraudulose höhere Angabe erfolgte. Außer dem Schadenersatzanspruch hat der Aufgeber Anspruch auf Rückerstattung der tarifmäßigen Frachtgebühr, nicht aber auf die Versicherungsgebühr. Der Schadenersatzanspruch steht dem Aufgeber, mit dessen Zustimmung aber auch dem Empfänger zu, letzterem bei Beschädigungen und Abgängen nur, wenn er die Sendung mit ausdrücklichem Vorbehalt übernahm.

Als Postfrachstücke werden im In- und Auslandsverkehr alle jene Paketsendungen behandelt, welche keine Postpakete (Colis postaux), keine Wertbriefe (Lettres de valeurs) und keine Wertschachteln sind. Der nachfolgende Tarif gibt die Gebühren für Postfrachstücke im inländischen Verkehr und in jenem mit Ungarn und Deutschland auf Grund der Zoneinteilung.



Gewicht	I. Zone bis 75 Km	II. Zone bis 150 Km	III. Zone bis 375 Km	IV. Zone bis 750 Km	V. Zone bis 1125 Km	VI. Zone über 1125 Km
	Beträge in S e l l e r					
Bis inklusive 5 kg . . . . .	30	60	60	60	60	60
über 5 kg bis inklusive 50 kg für jedes weitere kg . . . . .		12	24	36	48	60

Zu Bezug auf den Fahrpostverkehr bestehen für Bosnien-Herzegowina vorderhand noch Abweichungen vom übrigen Inlandverkehr. Es werden Sendungen im Gewicht von 50 Kilogramm nur nach Banjaluka, Bošnjak-Brod, Bošnjak-Nowi, Brčka, Bugojno, Čapljina, Dervent, Dobrinja, Doboja, Dolni-Luzla, Dolni-Baluf, Gračanica, Han Kom. Bitez, Klidže, Jablanica, Sajce, Konjica, Kreka, Lasva, Lutavac, Maglaj, Mostar, Prijedor, Sarajevo, Tešić, Travnik, Trebinje, Ušora, Vršina, Zavidovići, Zenica. Für die übrigen Postorte des früheren Okkupationsgebietes ist das Meißengewicht dieser Sendungen auf 20 kg beschränkt. Dieselben können frankiert oder unfrankiert zur Aufgabe gelangen, ausgenommen Expresssendungen, welche frankiert werden müssen. Für unfrankierte Sendungen bis 5 kg wird kein Portozuschlag gemacht. Für Sperrgutsendungen ist ein 50%iger Zuschlag nur für Sendungen über 5 kg, und zwar nur für die österr.-ungar. Strecke zu berechnen. Das Gewichtsporto beträgt: Bis 500 g 60 h, bis 5 kg 80 h. Über 5 kg das für die österr.-ungar. Beförderungsstrecke entfallende Gewichtsporto und 10 h für jedes Kilogramm für die Beförderungsstrecke des Okkupationsgebietes. An Werttagen wird berechnet: Bis 100 K Wertangabe 11 h, bis 300 K 17 h, bis 600 K 22 h, darüber für je 300 K 11 h mehr.

Für Wertbriefe besteht für den Inlandverkehr und jenem mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland und Griechenland die Gewichtsgrenze mit 250 Gramm. Auch bestehen für deren Verschluß besondere Bestimmungen. Wenn nichtamtliche Kuverts zur Benützung kommen ist für Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland die Anbringung von fünf gleichen Siegeln vorgeschrieben, sie können in Österreich-Ungarn aber, wenn der Werteschluß 1000 K übersteigt, auch offen zum Postamt gebracht und dort durch Anlegung der amtlichen Siegel geschlossen werden. Für die oben angegebenen Länder enthält die nachstehende Zusammenstellung die Wertbrief-, Porti- und Versicherungsgebühren.

Bestimmungsland	Gewichtsgebühr		Versicherungsgebühr für je 300 Franken	
	inländische	ausländische oder See- beförderungsgebühr	inländische	ausländische oder See- beförderungsgebühr
	S e l l e r			
Österreich-Ungarn . . . . .	48 h in der I. Zone - 10 Meilen vom Bestim- mungsort 24 h	—	bis 100 K 6 h, über 100 K 6 h, für je 300 K wenigstens 12 h, für je 300 K 6 h wenigstens 12 h	
Deutschland . . . . .		—		
Griechenland <sup>1)</sup> . . . . .		96		
Türkei, i. l. Postämter und Lloydagenten <sup>2)</sup>	96	—	9-6 h für je 288 K	
Bosnien-Herzegowina . . . . .	60	—	bis 100 K 11 h, über 100 K pro je 300 K 11 h, wenigstens 17 h.	
Schweiz . . . . .	100	—		10 h für je 300 Frank.

Für die Beförderung von Wertbriefen und Wertschachteln nach anderen, als den unten angegebenen ausländischen Stationen bestehen ebenfalls besondere Normen. Erstere dürfen keine Münzen, Gold- und Silbersachen, Edelsteine oder Schmuck enthalten oder Gegenstände, deren Eintritt in das Bestimmungsland untersagt ist. Dagegen sollen in den Wertschachteln keine Briefe oder überhaupt schriftliche Mitteilungen enthalten sein, die den Charakter einer persönlichen Korrespondenz haben. Wertbriefe und Wertschachteln sind stets zu frankieren.

<sup>1)</sup> Nur nach Argostoli, Calamata, Cerigo, Korfu, Patras, Parga, Piräus (Athen), Si Maura, Syra Vola, Zante.

<sup>2)</sup> Lloydagenten in Gallipoli, Lagos, Pango, Rizeh, Rodosto, Sajada, Tschesme.



Tarif für Wertbriefe und Wertschachteln.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h. Nachnahmen sind nur nach jenen Ländern zulässig, bei welchen dies angegeben, u. zw. bedeutet (N) Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K = 1000 Fracs. = 800 Mt., und (N+) Nachnahmen bis 500 K = 500 Fracs. = 400 Mt., Provision keine.

Bestimmungsland	Maximale Betrag der Wertangabe	Gewichtskategorie				
		Franken	Wertbriefe für je 15 g		Wertschachteln bis 1 kg.	
			h	K	h	K
Ägypten über Triest	10.000		2	—	20	1
Argentinien	10.000		2	50	25	2
Belgien (Expres zulässig) (N)	10.000		1	50	15	1
<b>Brit. Kolonien:</b>						
Brit. Guyana (Expres nur nach Georgetown u. New-Amsterdam), Gambia (nur nach Bathurst), Jamaica (u. Barbados), Lagos (nur nach d. Orte Lagos), Brit. Westindien (Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Christoph, Virginische Ins.), Neufundland, St. Helena, Seychellen (nur n. Vittoria u. Mahé), Trinidad, Grenada, St. Lucia u. St. Vincent, via Deutschland	3.000		—	—	35	—
Brit. Honduras via Deutschland	3.000		—	—	45	—
Ceylon via Italien	3.000		—	—	35	—
Cypern (nur nach Larnaka, Limasol, Nicosia)	3.000		—	—	45	—
Falklands Inseln (nur nach Stanley) u. Goldküste (nur n. Accra, Adabah, Arim, Cape Coast Castle, Quittak, Saltpond, Secondi, Winnebah) via Deutschland	1.250		—	—	35	—
Mauritius, Sierra Leone (nur nach Freetown), Süd-Nigeria via Deutschland	1.500		—	—	35	—
Hongkong (n. Hongkong St.) via Italien	3.000		—	—	25	—
Malta	3.000		—	—	35	—
Streits Seiltemens via Italien	3.000		—	—	35	—
Brit. Indien mit Aden, Birma u. d. Andaman-Inseln via Italien	3.000		—	—	25	—
Bulgarien	10.000		1	50	15	1
Chile über Hamburg (E zulässig), (N) 540 Pesos (Chil.)	10.000		2	50	25	2
China 1. Deutsche Postämter in Hankau, Tschang, Kanmi, Nanking, Peking, Schanghai, Tientsin, Tsonghu, Tsching-ichowfu, Tschoutum, Tschintang, Tsinanfu, Weihstien üb. Italien	10.000		2	50	25	1
— 2. Russ. Postämter in Kalgan, Peking, Tientsin, Tschungtschaf, Urga über Russland	unbeschränkt		—	—	10	—
— 3. Brit. Postamt in Amoy, Canton, Cbefoo, Foochow, Hoichow, Kin-Kungtan, Ningbo, Staatow über Italien od. Ägypten	3.000		—	—	45	—
Dänemark (E nur n. Postorten) m. Farver, Grönd. u. Svalb.) (N+)	unbeschränkt		1	50	15	1
Dänische Antillen	10.000		—	—	35	—
Deutsch-Ost-Afrika (N)	10.000		2	50	25	3
Ägypten mit Sudan (N)	unbeschränkt <sup>1)</sup>		2	—	20	1
Frankreich mit Monaco und Algerien (N)	10.000		1	50	15	1
Französische Kolonien	10.000		3	—	30	1
Großbritannien und Irland (Exp. zulässig)	10.000		—	—	25	—
Italien (Exp. zulässig) (N)	10.000		1	—	10	—
Ital. Kolonien Entrea, Asmara, Assah, Ghinda u. Massana (N)	10.000		2	50	25	1
Japan mit Formosa, Korea, Karafuto (Japan, Sachalin) u. d. jav. Postamt in d. Mandjchurei (Expres zul.) ab. Italien (N) über Russland (N)	10.000		2	50	25	1
Kamerun (Kamerun, Victoria und Tago über Deutschland) (N)	10.000		—	—	35	—
Kiautschau (deutsches Schutzgebiet) über Italien (N)	10.000		2	50	25	1
Kuremburg (Expres zulässig) (N)	10.000		2	50	35	—
Morocco 1. Deutsche Postanstalten in Casablanca, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger über Deutschland (N) 800 Mark	10.000		2	50	25	1
— 2. Franz. Postanstalten in Tanger über Deutschland	10.000		3	—	30	1
— 3. " " " über Italien oder Schweiz	10.000		3	—	35	1
Mortenegro (Exp. zul.)	unbeschränkt		1	50	10	1
Niederlande (Exp. zulässig) (N)	25.000		1	50	25	2
Niederländisch-Indien über Italien	10.000		2	50	25	2
Norwegen (via Deutschl., Dänemark und Schweden) (N)	unbeschränkt		—	—	25	—
Portugal m. Mad. u. d. Azoren (N)	10.000		3	—	35 <sup>2)</sup>	1
<b>Portugiesische Kolonien</b>						
a) in Afrika: Angola, Cap Vert, Guinea, Mozambique, St. Thomé und Príncipe	10.000		4	50	35	1
b) in Asien: Portugiesisch Indien	10.000		6	50	45	1
Macao und Timor	10.000		1	—	45	1
Rumänien <sup>3)</sup> (N+)	unbeschränkt		—	—	10	—
Russland <sup>4)</sup> mit Finnland über Rumänien	120.000		—	15	25	—
direkt	120.000		—	—	15—20	—
Schweden (via Deutschland, Dänemark und über Sagnis) (N)	unbeschränkt		—	—	15—20	1
Schweiz <sup>5)</sup> (Expres zulässig) (N)			1	—	10	—
Serbien	10.000		—	20	10	—
Spanien m. Balearen u. Canarischen Inseln	10.000		2	—	20	—
Tribolis (ital. Postamt) (N)	10.000		2	50	25	1
Tunis (N)	10.000		2	50	25	1
Türkei 1. via Triest (N)	unbeschränkt		2	—	20	2
— 2. über Ungarn, Konstanza (Rumänien)			2	—	25	1
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	"		2	50	35	2
b) übrige t. l. Postanstalten	"		2	—	25	3
— 3. über Konstanza (Rumänien)			3	50	35	3
a) Adrianopel, Konstantinopel, Metelin u. Smyrna	"		2	—	25	3
b) übrige t. l. Postanstalten	"		3	50	35	3

Für Wertbriefe wird die gleiche Gewichtsgebühr und Rekommandationsgebühr wie für rekommandierte Briefe nach demselben Bestimmungsland eingezogen.

<sup>1)</sup> Im Grenzverkehr für Wertbriefe für je 15 g — 20 h. — Die Einführung von ausländ. Lotterie-Posen verboten. — <sup>2)</sup> Im Grenzverkehr für je 20 g — 10 h. — <sup>3)</sup> Für Wertschachteln nur bis 10.000 Fracs. — <sup>4)</sup> Nach Island keine Nachnahme zulässig. — <sup>5)</sup> Für Wertbriefe nur 25 h. — <sup>6)</sup> Für je 20 g.



## Postpakete (Colis postaux).

Postpakete nach dem Auslande (Colis postaux) werden zum Gewichte von 3 kg, beziehungsweise 5 kg, zu welchen eigene rosafarbige Begleitadressen mit deutsch-französischem Text zu verwenden sind, befördert. Für schwerere Sendungen ist die Gebühr nach einem besonderen Fahrposttarif zu entrichten. — Sendungen, welche den Bedingungen für Colis postaux entsprechen, dürfen nicht als Fahrpostsendungen, sondern müssen als Postpakete befördert werden.

Die Postpakete müssen bei der Aufgabe frankiert werden und dürfen im allgemeinen in keiner Richtung die Größe von 60 cm überschreiten.

Postpakete mit Regenschirmen, Stöcken, Plänen, Karten oder dgl. Gegenstände sind als gewöhnliche, nicht sperrige, Postpakete zulässig, sofern sie in der Länge 1 m und in der Breite und Höhe je 20 cm nicht überschreiten. — Im Verkehre mit Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Rußland mit Finnland, Spanien und überseeischen Ländern sind auch Pakete in der Länge von 85 cm, bezw. 1 m und 20 beziehungsweise 98 cm Umfang, beziehungsweise Ausdehnung zulässig. Für sperrige Pakete ist das ein- und einhalbfache Gewichtsporto zu entrichten.

Die Postpakete müssen der Entfernung und dem Inhalte entsprechend verpackt und mit einem Siegelabdrucke oder Plombe versehen sein. Der Siegel oder Bleiverschluß ist bei Sendungen nach der Schweiz nicht notwendig; nach Bulgarien und Serbien ist der Verschluß durch Stempelmarken nicht statthast; im Verkehre mit Mexiko muß die Verpackung derart sein, daß die Prüfung des Inhaltes durch Entfernung des Bindsadens, der Nägel u. dgl. leicht möglich ist.

Flüssigkeiten, sowie leicht schmelzbare Fette sind in doppelten Gefäßen derart zu verpacken, daß zwischen den beiden Behältern ein mit Sägespänen o. dgl. ausgefüllter Raum besteht.

Im Verkehre mit Belgien, Deutschland, Luxemburg, Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Kamerun sind auch Blindhütchen, geladene Gewehrpatronen (Lancastersystem) und nicht explosibare Artilleriekörper, gut verpackt und deklarirt, zulässig.

Außer der besonderen deutsch-französischen Begleitadresse sind Zolldeklarationen beizufügen und die Zahl derselben auf der Begleitadresse zu bemerken. Anzahl der Zolldeklarationen und die Sprache, in welcher dieselben auszufertigen sind, siehe nachfolgenden Tarif. Die Deklarationen sind bei den k. k. Postämtern zu 1 h per Stück zu haben. Es können auch 2 oder 3 gleiche Pakete mit einer Begleitadresse versandt werden, wobei nur die für ein Paket angegebene Zahl der Deklarationen beizufügen ist, doch muß auf derselben der Inhalt jedes Paketes getrennt angegeben werden.

Bei Nachnahme-Sendungen ist für jedes Stück eine eigene Begleitadresse beizugeben und eine besondere Begleitadresse mit Nachnahme-Postanweisung zu verwenden.

Schriftliche Mitteilungen sind am Coupon zulässig bei Sendungen nach Bulgarien, Dänemark, Deutschland, überseeische Postorte, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien u. Serbien.

Die Wertangabe muß in der Frankenwährung (1 Frank = 1 K) in Ziffern und Buchstaben erfolgen und ist auf dem Postpakete sowie auf der Begleitadresse anzusetzen. Zulässige Höhe der Wertangabe, Frankierung, sowie Zulässigkeit und Gebühren, Expresßbestellung und Nachnahme, dann Sperrgüter siehe „Tarif für Postpakete“.

Den Postpaketen darf keine schriftliche Mitteilung beiliegen, wohl aber eine offene Faktura mit den wesentlichsten Angaben, sowie eine Abschrift der Adresse mit der Angabe der Adresse des Absenders; im Verkehre mit Dänemark und der Schweiz ist die Beischließung von Briefen (unverschlossen) gestattet. — Es ist Sache des Aufgebers sich zu informieren, ob die zu versendenden Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, besonders bei Sendungen mit Tabak, Spirituosen, Waffen und nach England Waaren mit englischen Fabrikzeichen (bei englischer Warenbezeichnung ist der Ausdruck: „Manufactured in Austria“ nötig). Bei Wertpaketen muß die Adresse unmittelbar auf der Verpackung angelegt werden. — Die Haftung für den Fall des Verlustes oder Beschädigung und Spolierung — höhere Gewalt und schlechte Verpackung ausgenommen — erstreckt sich auf den deklarirten Wert; bei Postpaketen ohne Wertangabe bis 25 Franks.

Bei Postpaketen, welche nur bis 3 kg zulässig sind, wird der Ersatz nur bis zum Betrage von 3 Franks geleistet. — Die Postverwaltungen von Oesterreich, Ägypten, Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland haften für Verluste, Abgänge und Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

Pakete im Gewichte bis 5 kg nach Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei genießen ermäßigte Tarife; dieselben können anfrankirt aufgegeben werden. Begleitadresse wie im Inlande.



### Tarif für Postpakete (Colis postaux) im europäischen Verkehr

mit oder ohne Veriangabe bis zum Gewichte von 5 kg über den billigsten Beförderungsweg.

Die Postpakete (Colis postaux) müssen bei der Aufgabe frankiert werden.

Provision für Nachnahmehandlungen: Im Verlebre m. d. Schweiz u. d. österr. Postanstalten in der Türkei, ausgenommen d. Konsagentien i. Syrien 1/2. Triest für je 2 K = 2 h, mind. jedoch 12 h; mit Montenegro u. Serbien für je 4 K = 2 h, mindestens jedoch 12 h; im Verlebre mit den übr. Ländern für je 20 K des Nachnahmebetrages 20 h.

Expressgebühr (nach jenen Ländern, welche Expressbestellungen zulassen) = 50 h

Allen in Österreich der Statistik des auswärtigen Handels unterliegenden Postpaketen ist die vorgeschriebene statistische Deklaration beizugeben.

Bestimmungsland, Beförderungsweg	Zulässiges Gewicht	Zulässiger Wert	Nachnahme	Porto			Spezialgut	Sperrgut
				Gewichts-	Wert- für je 300 Franken =	300 K		
			Franken	K	K	h		
Belgien (über Deutschland) . . . . .	5	unbeschränkt	1.000	1	50	15	Sp.	2
Bulgarien, Rumänien oder Serbien . . . . .	5	—	5.00	1	75	—	—	2
Dänemark (Deutschland) . . . . .	5	unbeschränkt	1.000	1	50	15	Sp.	1
Frankreich (mit Monaco) . . . . .	5	5.000	1.000	1	50	15	Sp.	1
Gibraltar . . . . .	5	1.250	—	5	25	35	—	1
Griechenland:								
a) Griechische Postanstalten (Triest) . . . . .	5	—	—	2	—	—	—	1
b) Konsagentien . . . . .	5	unbeschränkt	1.000	1	46	15	Sp.	2
Großbritannien { Bremen oder Hamburg; und Irland { Deutschland und Belgien { oder Niederlande	5	10.000	—	2	25	25	—	1
Italien (mit San Marino) . . . . .	5	1.000	1.000	1	25	10	—	1
Luxemburg (Deutschland) . . . . .	5	10.000	1.000	1	25	15	Sp.	1
Malta (Italien) . . . . .	5	1.000	—	2	—	25	—	1
Montenegro . . . . .	5	unbeschränkt	1.000	1	—	1) 10	Sp.	1
Niederlande (Deutschland) . . . . .	5	1.000	1.000	1	50	15	—	2
Norwegen (Hamburg direkt) . . . . .	5	unbeschränkt	1.000	1	75	25	Sp.	1
Portugal mit { Italien (Genua direkt) Azoren und { Deutschland (Hamburg) Madeira { oder Bremen	5	500	—	2	—	25	—	1
	5	500	500	2	75	25	—	1
Rumänien . . . . .	5	unbeschränkt	500	1	25	10	Sp.	1
Rußland mit Finn- land u. Balticus { direkt und Rumänien	5	120.000	—	1	75	10	—	2
	5	120.000	—	2	25	15	—	2
Schweden { Deutschland und Dänemark, { bzw. Lübeck	5	unbeschränkt	1.000	2	50	bezw. 15	Sp.	1
Schweiz { direkt . . . . .	5	"	1.000	1	—	0	Sp.	1
{ im Grenzverkehr . . . . .	5	"	1.000	—	50	10	Sp.	1
Serbien { Belgrad u. Schabatz . . . . .	5	"	1.000	—	70	10	Sp.	1
{ übrige Orte . . . . .	5	"	1.000	1	—	10	Sp.	1
Spanien (Frankreich, Deutschland oder Italien) . . . . .	5	—	—	2	25	—	—	4
Türkei österr. Postämter:								
a) Durazzo, Jarina, Prevesa, S. Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Stutari, Valona (Triest) . . . . .	5	unbeschränkt	1.000	1	—	20	Sp.	2
b) Adrianopel, Konstantinopel, Mytilene und Smyrna . . . . .	5	"	1.000	1	25	20	Sp.	2
c) andere Ämter . . . . . (Triest)	5	"	1.000	1	25	20	Sp.	2

\* In diesem Tarife ist in der Regel nur ein, u. zw. der billigste und mit den wenigsten Beschränkungen verbundene Leitungsweg angeführt. Im übrigen, sowie bezüglich des Postverkehrs mit den außereuropäischen Ländern siehe den Paketposttarif.

1) Für je 300 K.



**Umrechnungstabellen**

für die in fremder Wahrung auszustellenden Postanweisungen, Briefnachnahme- und Auftrags-Postanweisungen nach dem Auslande.

**Tabellen A bis K**

zur Umrechnung aus den fremden Wahrungen in die Kronenwahrung. (Festes Umrechnungsverhaltis.)

Tabelle	Fremde Wahrung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwahrung		Tabelle	Fremde Wahrung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Kronenwahrung	
		Kronen	Seller			Kronen	Seller
A	100 arg. Pesos . . . =	477	50	F	10 Pfund Sterling . =	240	60
B	100 chil. Pesos . . . =	182	—	G	100 Yen . . . . . =	246	50
C	100 stand. Kroner . . . =	132	50	H	100 holl. Gulden . . . =	198	80
D	100 Mark . . . . . =	117	80	J	100 Rubel . . . . . =	254	50
E	100 Franck . . . . . =	95	50	K	100 Dollars . . . . . =	496	—

Die Tabellen sind anzuwenden bei Ausstellung von Postanweisungen nach:

- A. Argentinische Republik.
- B. Chile.
- C. Danemark mit Farer-Inseln und Island, Finnland, Norwegen, Schweden.
- D. China (deutsche Postanstalten), Deutschland, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Sudwestafrika, Kamerun, Karolinen-Inseln, Kiautschou, Marokko, Marshall-Inseln, Samoa, Siam, Togo.
- E. gypten mit dem gyptischen Sudan, Belgien, Bulgarien, Brasilien, China (franzosische Postanstalten), Frankreich mit Algerien und Monaco, franzosische Kolonien an der franzosischen Westkuste, Griechenland, Italien mit San Marino und der Kolonie Ertrikrea, Kongostaat, Kreta, Luxemburg, Malta, Portugal nebst Madeira und den Azoren, Portugiesische Kolonien, Rumanien, Schweiz, Serbien, Tripolis, Turkei (f. f. Postanstalten), Tunis, Zanzibar.
- F. Grobritannien und Irland, britische Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Kanada).
- G. Japan mit Formosa, den Fischer- (Pescadores-) Inseln, sowie den japanischen Postanstalten in China und Korea.
- H. Niederlande und Niederlandisch-Ostindien.
- J. Ruland.
- K. Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika nebst Hawaii (Sandwich-Inseln) und Porto-Rico.

**Tabelle A**

zur Umrechnung der argentinischen Pesos in Kronen.

100 arg. Pesos = 477 K 50 h. 1 Peso = 100 Centavos (cts).

angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen		
Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h
1	—	5	7	—	33	40	1	91	1	4	78	8	98	20	60	286	50
2	—	10	8	—	38	50	2	39	2	9	55	9	42	98	70	334	25
3	—	14	9	—	43	60	2	87	3	14	33	10	47	75	83	382	—
4	—	19	10	—	48	70	3	34	4	19	10	20	95	50	90	429	75
5	—	24	20	—	56	80	3	82	5	23	88	30	143	25	100	477	50
6	—	29	30	—	61	90	4	30	6	28	65	40	191	—	—	—	—
7	—	33	43	1	43	90	4	30	7	33	43	50	238	75	—	—	—

**Tabelle B**

zur Umrechnung der chilenischen Pesos in Kronen.

100 chil. Pesos = 182 K. 1 Peso = 100 Centavos (cts).

angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen		
Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h	Centav.	K	h
1	—	2	7	—	13	40	—	73	1	1	82	8	14	56	60	109	20
2	—	4	8	—	15	50	—	91	2	3	64	9	16	38	70	127	40
3	—	5	9	—	16	60	1	09	3	5	46	10	18	20	80	145	60
4	—	7	10	—	18	70	1	27	4	7	28	20	36	40	90	165	80
5	—	9	20	—	36	80	1	46	5	9	10	30	54	60	100	182	—
6	—	11	30	—	55	90	1	64	6	10	92	40	72	80	—	—	—
7	—	12	74	50	91	—	—	—	7	12	74	50	91	—	—	—	—

**Tabelle C**

zur Umrechnung der skandinavischen Kroner in Kronen.

100 Kroner = 132 K 50 h. 1 Krone (Kr.) = 100 Ere (Ø).

angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen		
Ere	K	h	Ere	K	h	Ere	K	h	Ere	K	h	Ere	K	h	Ere	K	h
1	—	1	7	—	9	40	—	53	1	1	33	8	10	60	60	79	50
2	—	3	8	—	11	50	—	66	2	2	65	9	11	93	70	92	75
3	—	4	9	—	12	60	—	80	3	3	98	10	13	25	80	101	—
4	—	5	10	—	13	70	—	93	4	5	30	20	26	50	90	119	25
5	—	7	20	—	27	80	—	106	5	6	63	30	39	75	100	132	50
6	—	8	30	—	40	90	1	19	6	7	95	40	53	—	—	—	—
7	—	9	40	—	50	66	25	—	7	9	28	50	66	25	—	—	—

**Tabelle D**

zur Umrechnung der Mark in Kronen.

100 Mark = 117 K 80 h. 1 Mark (M.) = 100 Pfennig (pf.).

angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen			angewiesen			einguzahlen		
Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h	Pfennig	K	h
1	—	1	7	—	9	40	—	53	1	1	18	8	9	42	60	70	68
2	—	2	8	—	11	50	—	66	2	2	36	9	10	60	70	82	46
3	—	4	9	—	12	60	—	80	3	3	53	10	11	78	80	94	24
4	—	5	10	—	13	70	—	93	4	4	71	20	23	56	90	106	02
5	—	7	20	—	27	80	—	106	5	5	89	30	35	34	100	117	80
6	—	8	30	—	40	90	1	19	6	7	07	40	47	12	—	—	—
7	—	9	40	—	50	66	25	—	7	8	25	50	58	90	—	—	—







**Tabellen I bis X**

zur Umrechnung aus der Kronenwahrung in die fremden Wahrungen.

Table	Kronenwahrung	Fremde Wahrung, in der die Postanweisung auszustellen ist	Table	Kronenwahrung	Fremde Wahrung, in der die Postanweisung auszustellen ist
I II III IV V	100 K =	20 arg. Pesos 94 Centavos. 54 chil. Pesos 95 Centavos. 75 frib. Kroner 47 Ere. 84 Mark 89 Pfennig. 104 Frank 71 Centimes.	VI VII VIII IX X	100 K =	4 Pfd. Sterling 3 Schilling 2 Pence. 40 Den 57 Cen. 50 holl. Gulden 30 Cents. 39 Rubel 29 Kopfen. 20 Dollars 16 Cents.

**Tabelle I**

zur Umrechnung der Kronen in argentinische Pesos.  
100 Kronen = 20 argentinische Pesos 94 Centavos.  
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen		
Seller	Pes. cts.	Seller	Pes. cts.	Seller	Pes. cts.		
1	— 7	— 1	40	— 8			
2	— 8	— 2	50	— 10			
3	— 9	— 2	60	— 13			
4	— 10	— 2	70	— 15			
5	— 20	— 4	80	— 17			
6	— 30	— 6	90	— 19			
Kronen	Pes. cts.	Kronen	Pes. cts.	Kronen	Pes. cts.		
1	— 21	8	1	68	60	12	57
2	— 42	9	1	88	70	14	66
3	— 63	10	2	09	80	16	75
4	— 84	20	4	19	90	18	85
5	— 105	30	6	28	100	20	94
6	— 126	40	8	38			
7	— 147	50	10	47			

**Tabelle II**

zur Umrechnung der Kronen in Chile'sche Pesos.  
100 Kronen = 54 Chile'sche Pesos 95 Centavos.  
1 Peso = 100 Centavos (cts.).

ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen		
Seller	Pes. cts.	Seller	Pes. cts.	Seller	Pes. cts.		
1	— 7	— 4	40	— 22			
2	— 8	— 4	50	— 27			
3	— 9	— 5	60	— 33			
4	— 10	— 5	70	— 38			
5	— 20	— 11	80	— 44			
6	— 30	— 16	90	— 49			
Kronen	Pes. cts.	Kronen	Pes. cts.	Kronen	Pes. cts.		
1	— 55	8	4	40	60	32	97
2	— 110	9	4	95	70	38	46
3	— 165	10	5	49	80	43	96
4	— 220	20	10	99	90	49	45
5	— 275	30	16	48	100	54	95
6	— 330	40	21	98			
7	— 385	50	27	47			

**Tabelle III**

zur Umrechnung der Kronen in skandinavische Kroner.  
100 Kronen = 75 Kroner 47 Ere. 1 Kroner (Kr.) = 100 Ere (ø).

ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen		
Seller	Kr. ø	Seller	Kr. ø	Seller	Kr. ø		
1	— 1	7	— 5	40	— 30		
2	— 2	8	— 6	50	— 38		
3	— 2	9	— 7	60	— 45		
4	— 3	10	— 8	70	— 53		
5	— 4	20	— 16	80	— 60		
6	— 5	30	— 23	90	— 68		
Kronen	Kr. ø	Kronen	Kr. ø	Kronen	Kr. ø		
1	— 75	8	6	04	60	45	28
2	— 151	9	6	79	70	52	83
3	— 226	10	7	55	80	60	38
4	— 302	20	15	09	90	67	92
5	— 377	30	22	64	100	75	47
6	— 453	40	30	19			
7	— 528	50	37	74			

**Tabelle IV**

zur Umrechnung der Kronen in Mark.  
100 Kronen = 84 Mark 89 Pfennige. 1 Mark (M.) = 100 Pfennige (pf.).

ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen		
Seller	M. pf.	Seller	M. pf.	Seller	M. pf.		
1	— 1	7	— 6	40	— 34		
2	— 2	8	— 7	50	— 42		
3	— 3	0	— 8	60	— 51		
4	— 3	10	— 8	70	— 59		
5	— 4	20	— 17	80	— 68		
6	— 5	30	— 25	90	— 76		
Kronen	M. pf.	Kronen	M. pf.	Kronen	M. pf.		
1	— 85	8	6	79	60	50	93
2	— 170	9	7	64	70	59	43
3	— 255	10	8	49	80	67	91
4	— 340	20	16	98	90	76	40
5	— 425	30	25	47	100	84	89
6	— 510	40	33	96			
7	— 595	50	42	44			

**Tabelle V**

zur Umrechnung der Kronen in Franken.  
100 Kronen = 104 Frank 71 Centimes. 1 Frank (Fr.) = 100 Centimes (cs.).

ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen		
Seller	Fr. cs.	Seller	Fr. cs.	Seller	Fr. cs.		
1	— 1	7	— 7	40	— 42		
2	— 2	8	— 8	50	— 52		
3	— 3	9	— 9	60	— 63		
4	— 4	10	— 10	70	— 73		
5	— 5	20	— 21	80	— 84		
6	— 6	30	— 31	90	— 94		
Kronen	Fr. cs.	Kronen	Fr. cs.	Kronen	Fr. cs.		
1	— 105	8	8	38	60	62	83
2	— 209	9	9	42	70	73	30
3	— 314	10	10	47	80	83	77
4	— 419	20	20	94	90	94	24
5	— 524	30	31	41	100	104	71
6	— 628	40	41	88			
7	— 733	50	52	36			

**Tabelle VI**

zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.  
100 Kronen = 4 Pfund Sterling 3 Schilling 2 Pence  
1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s.). 1 Schilling = 12 Pence (d.).

ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen	ein-gezahlt	anzuweisen
Seller	£. s. d.	Seller	£. s. d.	Seller	£. s. d.
1	—	15	1	65	6
2	—	16	2	66	7
3	—	25	2	75	7
4	—	26	3	76	8
5	—	35	3	85	8
6	—	34	4	86	9
7	—	45	4	95	9
8	—	46	5	96	10
9	—	55	5	99	10
10	—	56	6		



**Fortsetzung der Tabelle VI**  
zur Umrechnung der Kronen in Pfund Sterling.  
100 Kronen = 4 Pfd. Sterl. 3 Schilling 2 Pence. — 1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s.). 1 Schilling = 12 Pence (d.)

Kronen	eingezahlt			anzuweisen			Kronen	eingezahlt			anzuweisen		
	£	s.	d.	£	s.	d.		£	s.	d.	£	s.	d.
1	—	—	10	35	1	9	1	69	2	17	4		
2	—	1	8	36	1	9	11	70	2	18	2		
3	—	2	6	37	1	10	9	71	2	19	—		
4	—	3	4	38	1	11	7	72	2	19	10		
5	—	4	2	39	1	12	5	73	3	—	8		
6	—	5	—	40	1	13	3	74	3	1	6		
7	—	5	10	41	1	14	1	75	3	2	4		
8	—	6	8	42	1	14	11	76	3	3	2		
9	—	7	6	43	1	15	9	77	3	4	—		
10	—	8	4	44	1	16	7	78	3	4	10		
11	—	9	2	45	1	17	5	79	3	5	8		
12	—	10	—	46	1	18	3	80	3	6	6		
13	—	10	10	47	1	19	1	81	3	7	4		
14	—	11	8	48	1	19	11	82	3	8	2		
15	—	12	6	49	2	—	9	83	3	9	—		
16	—	13	4	50	2	1	7	84	3	9	10		
17	—	14	2	51	2	2	5	85	3	10	8		
18	—	15	—	52	2	3	3	86	3	11	6		
19	—	15	10	53	2	4	1	87	3	12	4		
20	—	16	8	54	2	4	11	88	3	13	2		
21	—	17	5	55	2	5	9	89	3	14	—		
22	—	18	3	56	2	6	7	90	3	14	10		
23	—	19	1	57	2	7	5	91	3	15	8		
24	—	19	11	58	2	8	3	92	3	16	6		
25	1	—	9	59	2	9	1	93	3	17	4		
26	1	1	7	60	2	9	11	94	3	18	2		
27	1	2	5	61	2	10	8	95	3	19	—		
28	1	3	3	62	2	11	6	96	3	19	10		
29	1	4	1	63	2	12	4	97	4	—	8		
30	1	4	11	64	2	13	2	98	4	1	6		
31	1	5	9	65	2	14	—	99	4	2	4		
32	1	6	7	66	2	14	10	100	4	3	2		
33	1	7	5	67	2	15	8						
34	1	8	3	68	2	16	6						

**Tabelle VII**

zur Umrechnung der Kronen in Yen.

100 Kronen = 40 Yen 57 Sen. 1 Yen = 100 Sen

Kronen	eingezahlt			anzuweisen			Kronen	eingezahlt			anzuweisen		
	Yen	Sen		Yen	Sen			Yen	Sen		Yen	Sen	
1	—	—	41	8	3	25	60	24	34				
2	—	—	81	9	3	65	70	28	40				
3	—	1	22	10	4	05	80	32	45				
4	—	1	62	20	8	11	90	36	51				
5	—	2	03	30	12	17	100	40	57				
6	—	2	43	40	16	23							
7	—	2	84	50	20	28							

**Tabelle VIII**

zur Umrechnung der Kronen in holländische Gulden.  
100 Kronen = 50 Gulden 30 Cents. 1 Gulden (Flor.) = 100 Cents (cts.).

Kronen	eingezahlt			anzuweisen			Kronen	eingezahlt			anzuweisen		
	Fl.	cts.		Fl.	cts.			Fl.	cts.		Fl.	cts.	
1	—	—	1	7	—	4	40	—	20				
2	—	—	1	8	—	4	50	—	25				
3	—	—	2	9	—	5	60	—	30				
4	—	—	2	10	—	5	70	—	35				
5	—	—	3	20	—	10	80	—	40				
6	—	—	3	30	—	15	90	—	45				

**Tabelle IX**  
zur Umrechnung der Kronen in Rubel.  
100 Kronen = 39 Rubel 29 Kopfen. 1 Rubel (R<sup>o</sup>) = 100 Kopfen (kop.).

Kronen	eingezahlt			anzuweisen			Kronen	eingezahlt			anzuweisen		
	R <sup>o</sup>	kop.		R <sup>o</sup>	kop.			R <sup>o</sup>	kop.		R <sup>o</sup>	kop.	
1	—	—	—	7	—	3	40	—	16				
2	—	—	1	8	—	3	50	—	20				
3	—	—	1	9	—	4	60	—	24				
4	—	—	2	10	—	4	70	—	28				
5	—	—	2	20	—	8	80	—	31				
6	—	—	2	30	—	12	90	—	35				

**Tabelle X**  
zur Umrechnung der Kronen in Dollars.  
100 Kronen = 20 Dollars 16 Cents. 1 Dollar (\$) = 100 Cents (cts.).

Kronen	eingezahlt			anzuweisen			Kronen	eingezahlt			anzuweisen		
	\$	cts.		\$	cts.			\$	cts.		\$	cts.	
1	—	—	—	7	—	1	40	—	8				
2	—	—	—	8	—	2	50	—	10				
3	—	—	1	9	—	2	60	—	12				
4	—	—	1	10	—	2	70	—	14				
5	—	—	1	20	—	4	80	—	16				
6	—	—	1	30	—	6	90	—	18				



## Postsparkassen.

**Sammelstellen.** Alle Postämter in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes eingerichtet und haben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst auszuüben. Sie nehmen Einlagen an, bewerkstelligen Rückzahlungen, erteilen Auskünfte über alle Zweige des Postsparkassendienstes und unterstützen die Einleger in jeder Hinsicht bei Verwirklichung dieser Anstalt.

**Einleger und Erleger.** Einleger der k. k. Postsparkasse kann Jedermann ohne Ausnahme werden, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei einer Sammelstelle gegen Einzahlung eines innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen gehaltenen Betrages ein Einlagebuch nimmt oder durch einen Anderen nehmen läßt. Auch Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkasse zu werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, auf dessen Namen das Buch ausgestellt wurde. Kein Einleger darf sich mehr als ein Einlagebuch auf seinen Namen nehmen oder nehmen lassen, dagegen steht es Jedermann frei, außer seinem Einlagebuch für andere ganz bestimmte Personen Einlagebuch zu nehmen und Einlagen zu leisten.

Wer zu Gunsten eines Anderen — des Einlegers — die erste Einlage leistet und das Einlagebuch mit seinem Namen unterfertigt, heißt „Erleger“.

Das Postsparkassenamt betrachtet den Erleger insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, als nicht der Einleger seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamate aufnehmen läßt. Die Aufnahme der Unterschrift kann erfolgen: a) in Gegenwart und mit Zustimmung des Erlegers, b) ohne Intervention des Erlegers. Im ersten Falle bestätigt der Erleger die Echtheit der neuen Unterschrift, im zweiten Falle hat der Einleger seine Personidentität nachzuweisen.

**Einlagen.** Die geringste Einlage ist 1 K. Jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches dieses Betrages sein.

Um das Sparen kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt. Postsparkarten sind Kartons mit einer eingepprägten Postfrankomarkte zu 10 h und dem entsprechenden Raum zur Ausfüllung von weiteren Postfrankomarken; dieselben werden von allen Postämtern und Verschleißern von Postwertzeichen gegen Ertrag des Wertes der eingepprägten Frankomarkte verkauft. Ist eine solche Postsparkarte mit Postfrankomarken im Werte von 1 K besetzt, so wird sie von den Sammelstellen des Postsparkassenamtes als Einlage angenommen.

Von einem und demselben Einleger dürfen nur bis zu drei Postsparkarten während einer Woche entweder einzeln oder auf einmal zur Einlage gebracht werden.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und kapitalisierten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen.

Der Einleger kann sich ein geheim zu haltendes „Losungswort“ wählen. Dies hat die Wirkung, daß dann Rückzahlungen in gewöhnlichem Wege nur gegen Angabe dieses Losungswortes erfolgen können.

Einlagen werden auch von den Landbriefträgern bis zum Höchstbetrage von 1000 K für jedes Einlagebuch und bei jedem Bestimmungsgange angenommen. Einlagen bis zum Betrage von 10 K sind gebührenfrei. Für Einlagen von mehr als 10 K ist eine Einlagegebühr von 5 h zu entrichten.

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien übernimmt von seinen Einlegern, sofern sie außerhalb Wiens domicilieren, Wechsel, Checks, Anweisungen, Akkreditive, Coupons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inlasso, und besorgt ferner die Verwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten gegen dem, daß die Beträge dem Konto (Einlagebuch) eines Einlegers gutgeschrieben werden.

**Empfangsbestätigungen.** Außer der Eintragung, welche vom Postbeamten in das Einlagebuch gemacht wird, erhalten die Einleger, beziehungsweise Erleger, über jede Einlage von mehr als 100 K binnen 14 Tagen eine Empfangsbestätigung vom Postsparkassenamte in Wien.

**Verzinsung.** Die Einlagen werden von 2 K angefangen mit drei Prozent für die Zeit eines Jahres verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 16. Monatstage, der auf die Einlage folgt, und endet mit dem 15. oder letzten Monatstage, der dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamte vorangeht.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Jedem Einleger wird vom Postsparkassenamte nach Jahreschluß, wenn das Zinsenguthaben 1 K oder mehr beträgt, eine zwei Monate gültige Zinsenanweisung, lautend auf sein mit 31. Dezember des Vorjahres erwachsenes Zinsenguthaben, zugesendet. Der Einleger soll dieses Zinsenguthaben bei einer beliebigen Sammelstelle gegen Abgabe der Zinsenanweisung innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer derselben in sein Einlagebuch eintragen lassen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat er zum Zwecke der Zinseneintragung sein Buch an das Postsparkassenamt einzusenden.



**Kündigung.** Der Einleger oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die Rückzahlung eines Teiles der Einlage oder der ganzen Einlage durch die vorgeschriebene Kündigung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsheft welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch unentgeltlich erhält. Diese Blätter sind nach der, durch die darauf gedruckten Nummern bestimmten Reihenfolge loszutrennen, gehörig auszufüllen und unter Rubert an das k. k. Postsparkassenamt in Wien einzusenden.

**Rückzahlung.** Über die erfolgte Kündigung sendet das Postsparkassenamt dem Einleger, unter der von ihm angegebenen Adresse, eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung. Die Zusendung erfolgt in der Regel postwendend. Gegen Abgabe dieser vor dem Postbeamten mit der Unterschrift des Einlegers zu versehenden Zahlungsanweisung und gegen Vorweisung des Einlagebuches, in welchem der rückgezahlte Betrag vom Postbeamten eingetragener und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird, erfolgt sodann seitens der Zahlstelle die Rückzahlung an den Einleger.

Der Einleger oder Erleger kann eine ihm beliebige Person zur Behebung eines gekündigten Betrages ermächtigen. Hierzu dient die bei jedem Postamt unentgeltlich erhältliche Druckform, die gehörig auszufüllen und dann mit dem Einlagebuch und der Zahlungsanweisung dem Ermächtigten zu übergeben oder zu übersenden ist.

**Rückzahlungen im kurzen Wege.** Der Einleger (Erleger) kann die sofortige Rückzahlung von Beträgen von 2 K bis zu 40 K bei jedem Postamt erlangen, ohne daß vorher eine Kündigung an das Postsparkassenamt in Wien eingekündigt wird. Diese Rückzahlungen in kurzem Wege erfolgen an den Einleger (Erleger) gegen Einziehung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Kündigung unter gleichzeitiger Abschreibung des Betrages im Einlagebuche.

Bei der Kassa des k. k. Postsparkassenamtes in Wien können bis auf weiteres Rückzahlungen von Postsparkasseneinlagen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in kurzem Wege bewerkstelligt werden. Zu diesem Behufe ist das von dem zur Kündigung Berechtigten ausgefüllte und unterfertigte Kündigungsblatt mit dem Einlagebüchel bei dem Kassaschalter einzureichen.

Bei Rückzahlungen im kurzen Wege sind die Kündigenden verpflichtet, über Verlangen ihre Personidentität postordnungsmäßig nachzuweisen.

**Staatspapiergeschäft.** Einleger (Erleger), welche einen entsprechenden Betrag beim k. k. Postsparkassenamt in Wien verfügbar haben, können jederzeit beim Amte den Ankauf von österreichischen Staatspapieren für ihre Rechnung verlangen. Das Kaufgesuch ist auf Druckform Nr. 22 auszufertigen und muß, sofern die anzulauenden Staatspapiere beim Postsparkassenamt in Verwahrung bleiben sollen, ein Lösungswort enthalten. Hat der Einleger bezüglich seines Einlagebuches bereits ein Lösungswort, so ist dieses einzusetzen. Bei dem

ersten Ankaufe muß dem Gesuche das Einlagebuch, bei jedem weiteren Ankaufe ebenfalls das Einlagebuch, und wenn es sich um zu deponierende Staatspapiere handelt, auch das Rentenbuch beigelegt werden.

Kaufaufträge werden, wenn thunlich, noch am Tage ihres Eintreffens beim Postsparkassenamt realisiert. Für die angekauften Effekten wird der amtlich notierte Warentkurs vom Vollzugstage mit einem Zuschlage 2 per Mille der Kaufsumme, mindestens aber 40 h in Anrechnung gebracht.

Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Einlegers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die in dem Kaufgesuche angegebene Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Couponausstand und eventuell auch Nummer (bei verlosbaren Papieren) aufbewahrt und wird über dieselben dem Einleger vom Postsparkassenamt ein „Rentenbuch“ ausgefertigt und portofrei zugesendet.

Es können auch Staatspapiere, die der Einleger nicht durch das Postsparkassenamt hat anlaufen lassen, auf ein Rentenbuch eingelegt werden. Hiefür wird eine einmalige Gebühr von 2 per Mille des nach dem Warenturse der Wiener Börse vom Übernahmestage zu berechnenden Wertes der Effekten, mindestens aber 40 h berechnet.

Das Postsparkassenamt übernimmt es, Staatspapiere, welche aus dem Guthaben der Einleger angekauft wurden, bei der k. k. Staatsschuldentkassa in Wien zur Vinkulierung einzureichen.

Die Coupons der gegen Rentenbuch deponierten Staatspapiere werden, ohne daß der Eigentümer in jedem einzelnen Falle darum anzusuchen braucht, bei Fälligkeit durch das Postsparkassenamt abgetrennt und eingelöst und die entfallenden Beträge den Rentenbuchbesitzern auf ihrem Einlagenkonto mit dem Fälligkeitstage gutgeschrieben. Über diese Beträge werden an die Einleger Couponanweisungen hinausgegeben, auf Grund welcher sie den angewiesenen Betrag innerhalb der zweimonatlichen Gültigkeitsdauer der Anweisung bei irgend einer Sammelstelle in ihr Einlagebuch eintragen lassen können. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Eintragung nur durch das Postsparkassenamt in Wien gegen Einwendung des Einlagebuches.

Es steht dem Rentenbuchbesitzer frei, die fälligen Coupons der vom Postsparkassenamt in Verwahrung genommenen Staatspapiere in natura oder deren Erlös sich selbst oder dritten Personen übersenden zu lassen.

Der Eigentümer eines Rentenbuches kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner deponierten Staatspapiere verlangen. Die diesbezüglichen Gesuche sind auf den Druckform Nr. 22 c, beziehungsweise Nr. 24 an das Postsparkassenamt zu richten. Dieselben müssen auch das Lösungswort und die eigenhändige Unterschrift des Gesuchstellers enthalten, und sind zusammen mit dem Rentenbuche, oder, wenn es sich um die Gutschrift des bei dem Verkaufe erzielten Erlöses auf dem Einlagenkonto handelt, auch noch mit dem Einlagebuche an das Postsparkassenamt einzusenden.



Verkaufsaufträge werden, wenn thunlich, noch am Tage ihres Einlangens beim Postsparkassenamte realisiert. Für die verkauften Effekten wird der amtlich notierte Geldkurs der Wiener Börse vom Vollzugstage unter Abzug von 2 per mille von der Verkaufssumme, mindestens aber 40 % berechnet.

**Porto- und Gebührenfreiheit.** Die Korrespondenz der Einleger mit dem Postsparkassenamte sowohl als auch mit den Postämtern und Postdirektionen ist in jedem Falle, auch wenn es sich um eine rekommandierte Sendung handelt, portofrei.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes, sowie die im Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 erwähnten Übertra-

gungssatte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Einlagen von der Rentensteuer befreit. Die erlaufenden Zinsen der Einlagen sind aber in das alljährliche Personaleinkommensteuer-Bekennnis einzustellen. Die Einlegebücher, sowie die für den Verkehr mit dem Postsparkassenamte benötigten Drucksorten werden den Einlegern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Amtsgeheimnis.** Die Bediensteten des Postsparkassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren, und ist ihnen strenge untersagt, an dritte Personen Anskünfte welcher Art immer in Betreff der Namen der Einleger oder Einzahler, der eingelegten oder rückgezahlten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu erteilen.

Es darf daher jeder Einleger auf die strengste Geheimhaltung mit vollem Vertrauen rechnen.

### Steuer- und Gebührenleistung durch die Postsparkassa.

Mittels des bei allen Postämtern und Markenverschleißstellen erhältlichen, eigenen Einzahlungsscheines (per Stück 2 h) können Barzahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an die k. k. Steuerämter (und an die jeweilig im Verordnungswege verlaublichen Kassen) durch jedes österreichische Postamt geleistet werden.

Kontoinhaber im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes können ihre Zahlungen stat in Barem auch in der Weise leisten, daß sie zugleich mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Check mit der Disposition zur Honorierung des Einzahlungsscheines an das Postsparkassenamt in Wien einbringen.

Der zur Zahlung bestimmte Erlag wird nur dann vom Postamte angenommen, wenn der Einzahlungsschein in den als Empfangs-, Erlags- und Buchungsschein bezeichneten Teilen so vollständig ausgefüllt ist, daß er sämtliche nach dem daselbst enthaltenen Vorbrude geforderten Angaben in lesbarer Schrift enthält und im Ansätze des Betrages weder Radierungen noch Korrekturen aufweist.

Als wirksame Zahlung gilt der mittelst des Einzahlungsscheines bei der Post bewirkte Erlag nur dann, wenn

- die Kassa, an welche gezahlt wird, zur Übernahme der beabsichtigten Zahlung berechtigt ist;
- alle mit der vom Zahler beabsichtigten Leistung etwa verknüpften Vorbedingungen (Verbringung von Erlagsdokumenten, Er-

klärungen oder Anmeldungen) erfüllt sind, und

- die Kassa durch die im Einzahlungsschein ersichtlich gemachten Merkmale in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in die Lage gesetzt ist, den Erlag in der vom Zahler beabsichtigten Weise zu verrechnen.

Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Zahlers, im Einzahlungsscheine seine Adresse deutlich ersichtlich zu machen, insbesondere aber unter der Rubrik: „Ausführliche Bezeichnung der Gattung und Art der beabsichtigten Leistung“ alle für die Kassa wichtigen Berechnungsmerkmale: n. zw. Gegenstand der Zahlung, sowie Datum und Zahl der die Zahlungsleistung begründenden Dokumente besonders ausführlich anzugeben und falls mit der Zahlung die Einzahlung besonderer Erlagsdokumente oder Erklärungen verknüpft sein sollte, die bereits eingegangenen Dokumente ausdrücklich anzuführen.

Sind die vorstehend verzeichneten Bedingungen erfüllt, so erhält der Zahler von dem Steueramte (der Kassa) eine mit den Berechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung zugesendet.

Kann aber der bewirkte Erlag noch nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden, so werden dem Zahler die diesfalls obwaltenden Hindernisse vom Steueramte (der Kassa) bekanntgegeben und der eingezahlte Betrag insoweit, als diese Hindernisse nicht behoben sind, bloß als in vorläufiger Verwahrung der Kassa befindlich behandelt.

### Beleihnung von Effekten.

Das Postsparkassenamt gewährt Darlehen auf einheitliche Renten, österreichische Renten, dann jene österreichischen Wertpapiere, deren Beleihnung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank statutennäßig gestattet ist. Die Bestimmungen über die Gewährung der Darlehen sind den diesbezüglichen Vorschriften der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nachgebildet. Darlehen bis zum

Betrage von 25.000 K werden auf Verlangen sofort erteilt. Bei höheren Darlehen wird dem Einreicher der Tag, an dem das bewilligte Darlehen behoben werden kann, bekanntgegeben. Befinden sich die Wertpapiere beim Postsparkassenamte in Verwahrung, so ist das Rentenbuch der Kasse zu übergeben.



Die Höhe des Darlehenszinsfußes wird vom Postsparkassenamte festgesetzt. Tritt eine Zinsfußveränderung ein, so findet der veränderte Zinsfuß auch auf alle ausstehenden Darlehen ohne Unterschied der Verfallszeit Anwendung.

Bei Kursrückgängen hat der Schuldner, sobald der Kurs der verpfändeten Wertpapiere

auf neun Zehntel des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Kurswertes herabsinkt, ohne jede Aufforderung seitens des Postsparkassenamtes entsprechende Deckung, beziehungsweise Abschlagszahlung zu leisten, widrigenfalls das Darlehen zur Gänze fällig wird und das Postsparkassenamt berechtigt ist, das Pfand zu veräußern.

### Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Der Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kasse des Postsparkassenamtes, sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks Beträge zur sofortigen Rückzahlung angewiesen werden können.

Die Teilnahme an diesem Verkehre wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto.

Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Kontoauszüge, welche den Teilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Konto vorgenommen wurde, vom Postsparkassenamte zugesendet werden.

Eine Beschränkung in Höhe der Einlage oder des Guthabens eines Teilnehmers findet nicht statt.

Der Beitritt zum Scheckverkehre ist auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Druckform (Nr. 37 a) zu erklären und um Eröffnung eines Kontos, sowie Ueberendung eines Scheckheftes samt einer entsprechenden Anzahl von Erlagscheinen unter gleichzeitiger Einsendung des hiefür entfallenden Betrages (3 K für das Scheckheft und 2 h pro Erlagschein) beim Postsparkassenamte in Wien anzufuchen.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehre ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparkassenamt dem Gesuchsteller ein Konto und übersendet ihm die bestellten Scheckhefte und Erlagscheine, sowie drei Exemplare der Druckform Nr. 37 h.

Letztere dienen dazu, um dem Postsparkassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen. Sie sind dem Vordruck entsprechend auszufertigen und sobald an das k. k. Postsparkassenamt in Wien zurückzusenden. Die Einsendung hat auch dann zu geschehen, wenn außer dem Kontoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die mitgeteilten Unterschriften bleiben so lange gültig, bis dem Postsparkassenamte eine gegen- teilige Verfügung des Kontoinhabers zukommt.

Die Stammeinlage, welche bis auf weiteres mit 100 K festgesetzt wurde, ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Scheckverkehre zu erlegen. Erfolgt der Erlag während dieser Frist nicht, so wird das Konto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insoweit hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Scheckverkehre als Teilnehmer angehört. Über die Stammeinlage kann während der Teilhaberschaft am Scheckverkehre nicht verfügt werden, und ist dieselbe im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehre nur, gegen 15tägige Kündigung rückzahlbar.

Die Einlagen im Scheckverkehre können auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

- a) mittelst der Erlagscheine;
- b) mittelst Postanweisungen;
- c) durch Gutschriften im Clearingverkehre;
- d) durch Gutschrift der Eingänge aus den vom Postsparkassenamte für Kontoinhaber zu besorgten Geschäfte.

Alle übrigen ausführlichen Bestimmungen siehe die bei jedem Postsparkassenamte erhältliche „Bestimmungen für den Geschäftsverkehre der Postsparkasse.“

Seit 17. Juli 1911 besteht ein Übereinkommen zwischen der k. k. Postsparkasse und dem bosnischen Postsparkassenamt in Sarajewo, demzufolge jeden Inhaber eines Scheckkontos bei einer dieser Anstalten Beträge auf sein Konto bei der anderen Anstalt überweisen kann. Zur Erteilung des Zahlungsauftrages ist ein gewöhnliches Scheckblankett zu verwenden, dem die Ordre beizusetzen ist.

„Zur Ueberweisung auf das Konto bei dem bosn.-herz. Postsparkassenamt Nr. . . . des A. B. in N.“

Die Durchführung erfolgt gegen Anrechnung der im internen öferr. Verkehre für provisorisch-pflichtige Auszahlungen festgesetzten Gebühren.

Die Verständigung der Kontoinhaber über die durchgeführten Ueberweisungen im Wechselverkehre in dem bosn.-herz. Postsparkassenamt erfolgt in der üblichen Weise durch den Kontoauszug und zwar unter Beisetzung des Schlagwortes „Bosnien“. Bei den Gutschriftsposten wird dem Kontoauszug zur Orientierung des Kontoinhabers nur die näheren Daten der Ueberweisung enthaltender Beleg beigegeben.



## Allgemeine Bestimmungen für die Benützung des k. k. Staatstelegraphen.

Die Benützung der k. k. Staatstelegraphen-Anstalt steht innerhalb der gesetzlichen Normen jedermann frei.

Privat-Telegramme, deren Inhalt für die Ordnung des Staates gefährlich sein könnte oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Niederschrift der Telegramme, die von der Beförderung ausgeschlossen wurden, dürfen dem Einreicher nicht zurückgestellt werden. Jedoch ist dem Einreicher, dem Adressaten oder deren Bevollmächtigten über Verlangen eine Abschrift der Originale niederschreiben anzustellen. Der Inhalt aller Telegramme steht unter dem gleichen Schutz wie das Briefgeheimnis.

Sowohl Absender wie Adressat eines Telegrammes oder deren Bevollmächtigte können auf telegraphischem oder postalischem Wege hinsichtlich dieses Telegrammes durch Vermittlung des Aufgabes- oder Ankunftstelegraphenamtes Auskünfte einholen oder Befehle erteilen lassen. Der Absender wie der Adressat eines Telegrammes oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, die Einsichtnahme in die Originalniederschrift zu verlangen und sich gegen Bezahlung der fixierten Gebühr beglaubigte Abschriften des Originaltelegramms oder der etwa ausbehaltenen Ankunftsansfertigung anfertigen zu lassen. Zu diesem Zwecke ist jedoch ein schriftliches Ansuchen bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion einzubringen, das die Merkmale des betreffenden Telegrammes (Bezeichnung des Aufgabesbeamten, Tag der Aufgabe, Adressat, Inhalt und Unterschrift) enthalten muß. Bei Radiotelegrammen erlischt das Recht Auskünfte, Einsichtnahme oder Abschrift zu verlangen, zwölf Monate nach der Aufgabe. Für die Abschrift eines Telegrammes sind für je 100 Wörter oder einen Bruch davon, 50 k zu entrichten.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt für die ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme keinerlei Verantwortung; sie kommt auch nicht für Nachteile auf, die durch im Telegraphendienst vorkommende Zufälle oder Übersetzungen veranlaßt werden.

Über Beschwerden entscheidet die Post- u. Telegraphen-Direktion. Gegen den von ihr erfolgten Bescheid ist innerhalb 4 Wochen vom Zustellungstag an dem Beschwerdeführer eine Berufung an das Handelsministerium zulässig, die bei jenem Amt einzureichen ist, von dem der erste Bescheid erfolgte.

Die Niederschrift eines anzugebenden Telegrammes muß in deutlich lesbaren lateinischer oder deutscher Schrift und mit solchen Schriftzeichen geschehen, die durch den Telegraphen wiedergegeben sind. Streichungen, Überreibungen, Zusätze sind zu vermeiden und müssen auf Verlangen des Amtsvorganges in der Originalniederschrift besonders bestätigt werden. Für diese ist ein Exemplar der um 2 k erhältlichen Plankette zu benützen, auf das auch ein auf anderem Papier geschriebener Telegrammtext aufzukleben ist. Für Telegramme mit gesondeter Abrechnung werden besondere Blöcke mit 100 Blanketten für den Preis von 7 K ausgegeben.

Für den Telegraphenverkehr dienen folgende Schriftzeichen in großen und kleinen Lettern, die bei Abfassung der Niederschriften zu benützen sind: a, b, c, ch (ein Buchstabe), d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, ä, å, å, é, ñ, ó, ü, un die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10. Werden römische Ziffern vorgeschrieben, so ist dies im Telegramm durch den Beisatz „römisch“ anzudeuten. An Unterscheidungszeichen kommen zur Anwendung der Punkt, Beistrich, Strichpunkt, Doppelpunkt, das Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, der Bindestrich, die Klammer, der Buchstrich und die Unterstreichung.

Der Text des Telegrammes setzt sich zusammen aus der Adresse, dem eigentlichen Inhalt, der Unterschrift und endlich aus besonderen Weisungen über die Beförderung, die, mit allgemein eingeführten Zeichen am Kopfe oder auch am Ende der Niederschrift beizusetzen sind.

Die konventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RPx = Bezahlte Antwort x Worte, RPDx = dringende Antwort bezahlt, x Wörter, TC = Kollationiertes Telegramm, PC = telegraphische Empfangsanzeige, PCD = Dringende telegraphische Empfangsanzeige, PCP = postalische Empfangsanzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, -MP = zu eigenen Händen des Adressaten, J = bei Tag zustellen, TR = telegraphischer Lagernd, GP = postlagernd, GPR = postlagernd rekommandiert, TMx = alle Adressen übermitteln, -Post, PR = Post rekommandiert, -Eilbote, XP = Bote bezahlt, xPFR = Bote bezahlt x Fr., XPT = Bote bezahlt, Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Bote bezahlt, Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort. Da es gestattet ist, einen Text an mehrere am Bestimmungsort geltende Adressen zu richten, sind bei jeder Adresse alle Weisungen oder jene, die für die einzelne Adresse beachtet werden soll, beizusetzen.

**Adresse.** Die Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll bei Telegrammen nach größeren Städten die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in



Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Die Adresse ist in französischer oder in der Sprache des Adresslandes zu schreiben. Der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes muß in der Adresse als letztes Wort gesetzt sein.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Solche Telegramme sind so auszufertigen, daß nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen ist, z. B. Bote (oder Post), Max Müller, Praterstraße, 3. Wien.

Telegramme mit **abgekürzter oder chiffrierter Adresse**. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung einer Registrierungsgebühr eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adressstation bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Der Telegrammtext kann in „offener“ oder „geheimer“ Sprache niedergeschrieben sein. Offene Sprachen sind:

Deutsch, böhmisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, slawonisch, spanisch, türkisch, anamitisch, luxemburgisch.

Die Anwendung von Handelsmarken, von Buchstaben, welche die Zeichen des allgemeinen Handelskodes repräsentieren und in den semaphorischen Telegrammen angewendet werden, dann von abgekürzten Ausdrücken, welche in der gewöhnlichen oder in der Handelskorrespondenz gebräuchlich sind, ist zulässig. Dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten sind nicht gestattet.

Jedoch muß der Text in einer der für die telegraphische Korrespondenz zugelassenen Sprachen allgemein verständlichen Sinn geben, da sie sonst als in geheimer Sprache abgegeben betrachtet und berechnet werden.

Die geheime Sprache zerfällt in die verabredete und in die chiffrierte. Die verabredete Sprache ist jene, welche sich aus Worten zusammensetzt, deren jedes einzelne eine selbständige Bedeutung hat, deren Sätze aber für die Telegraphen-Stationen unverständlich sind. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehrerer der folgenden Sprachen, und zwar: deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache entnommen sein. Der Text eines Privattelegrammes kann nur dann in geheimer Sprache abgefaßt werden, wenn dies in der Bestimmungsstation zulässig ist.

Die chiffrierte Sprache ist diejenige, welche 1. aus einzelnen arabischen Ziffern oder aus Gruppen oder Serien von Ziffern oder 2. aus einzelnen Buchstaben oder Gruppen oder Serien von Buchstaben mit geheimer Bedeutung oder 3. aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Buchstabenverbindungen, welche den für die offene Sprache oder für die verabredete Sprache festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, gebildet ist; die Vermengung von Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung im Text eines und desselben Telegramms ist nicht gestattet. Die Ziffern oder Buchstabengruppen werden für ebensoviele Laubwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig. Die Unterschrift kann beliebig gekürzt oder auch ganz weggelassen werden.

Die Legalisierung der Unterschrift in Telegrammen kann über Verlangen des Absenders aufgenommen werden. Die Legalisierung der Unterschrift kann man entweder wörtlich oder mittels der Formel befördern lassen: Unterschrift legalisiert durch . . . . .

Die Legalisierung kann nur dann als vollgültig angesehen werden, wenn sie von einem l. l. Gerichte oder von einem l. l. Notar vollzogen worden ist.

Die Legalisierung ist in der Weise, wie sie übermittelt wird, bei der Zählung der tarpflichtigen Wörter mitzurechnen; dieselbe wird nach der Unterschrift des Telegramms beigelegt. Die für ein Telegramm zu entrichtende Gebühr wird durch die Wortzählung ermittelt, welche in folgender Weise geschieht:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigelegte Bezeichnung des Beförderungsweges.
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Überschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben



gilt ebenfalls für ein Wort. Ebenso durch einen Bindestrich getrennte Wortteile werden für ebensoviele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Ebenso Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

4. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Gedankenstriche, welche zur Trennung von verschiedenen Wörtern und Gruppen des Telegrammes dienen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Interpunktionszeichen, Apostrophe und Bindestriche werden im europäischen Verkehre nur dann übermittelt, wenn der Absender des Telegramms dies ausdrücklich verlangt. Wenn Interpunktionszeichen, statt einzeln angewendet zu werden, in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt erscheinen, so werden sie wie Zifferngruppen taxiert. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

5. Ziffern und Buchstabengruppen werden für ebensoviel Laßwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Bei gemischten Telegrammen werden, wenn dieselben zum Teile in offener, zum Teile in verabredeter Sprache abgefaßt sind, die in offener Sprache abgefaßten Partien als in verabredeter Sprache abgefaßt behandelt, während bei den zum Teile in offener, zum Teile in chiffrierter Sprache abgefaßten Telegrammen jede Partie nach den diesfalls geltenden Regeln behandelt wird.

9. Die oben angeführten üblichen Zeichen für die Weisungen über Beförderung und Behandlung der Telegramme werden für je ein Wort gezählt.

10. Der Name der Aufgabestation, sowie die Aufgabetzeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Die Aufgabe der Telegramme kann bei allen Telegraphenämtern und bei den Eisenbahn Telegraphenstationen geschehen oder auch durch Hinterlegung in die Briefkästen der stabilen oder fahrenden Postämter in Wien, insbesondere durch Ablage in die roten Sammelkästen der Rohrpost. Eine Bestätigung über persönliche Einreichung eines Telegrammes wird nur über besonderes Verlangen des Aufgebers gegen eine Gebühr von 10 h ausgestellt.

Die Frankierung nicht persönlich abgegebener Telegramme kann durch Briefmarken geschehen; gar nicht oder ungenügend frankierte Telegramme gelangen nicht zur Absendung.

**Rückvergütung der Gebühren** findet statt: Wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder wenn das Telegramm dem Adressaten erst zugestellt wurde nach Ablauf von: 1. zwölf Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linien verbundenen europäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 2. 24 Stunden, wenn es sich um ein zwischen zwei anderen Ländern Europas (inbegriffen Algier, Tunis, das kaukasische Rußland und die asiatische Türkei) oder um ein zwischen zwei benachbarten oder durch direkte Linie verbundenen, außereuropäischen Ländern gewechseltes Telegramm handelt; 3. dreimal 24 Stunden in allen anderen Fällen; für kollationierte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben; die Taxe für jedes ausgelassene Wort, wenn sie sich auf mindestens 1 K beläuft; dann die Nebengebühr für einen nicht geleisteten Spezialdienst; ferner für die bezahlte Dienstnotiz wegen eines im Dienste unterlaufenen Fehlers; für die vorausbezahlte und vom Adressaten nicht benützte Antwort; für die infolge Unterbrechung eines telegraphischen Weges nicht ausgeführte elektrische Beförderung des Telegrammes; für jedes auf Grund amtlicher Verfügung aufgehaltene Telegramm.

**Stempelpflichtige Telegramme.** An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Reklame u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen dadurch erfüllt, daß die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet. Bei ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Behörden mit der bezüglichen Landes-Stempelmarke oder in Daarem. Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort ist die Anzahl der für die Antwort vorausbezahlten Laßwörter vom Absender anzugeben; vor der Adresse ist die Angabe **RP 15** oder „Antwort bezahlt 15“ oder „Reponse payée 15“ zu setzen. Auch für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort bezahlt werden.



Wenn der Absender eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er vor die Adresse (RPD 15) oder „Reponse payée urgente 15“ oder „dringende Antwort bezahlt 15“ zu setzen und für die frankierte Wortzahl die Taxe eines dringenden Telegrammes zu entrichten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Taxe ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Hat der Adressat von der Antwortenweisung keinen Gebrauch gemacht oder deren Annahme verweigert, so wird die für die Antwort vorausbezahlte Gebühr über Ersuchen des Absenders zurückerstattet, wenn die Anweisung vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zurückgestellt wird. Das bezügliche Ansuchen ist bei dem Aufgabebeamten zu überreichen.

Die Route, auf welcher ein Telegramm befördert werden soll, kann vom Absender ausdrücklich bestimmt werden und muß eingehalten werden, wenn nicht Unterbrechungen oder Störungen der Leitungen es unmöglich machen.

**Berichtigungs-Telegramme** oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mitteilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen und als solche zu bezahlen.

Die Berichtigung oder Wiederholung schon beförderter Telegramme kann auch im Wege der Post durch Vermittlung der Aufgabeb- und der Anfunfts-telegraphenämter veranlaßt werden. Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reklamation zurückerstattet, wenn die Mitteilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenersatz begründet.

**Kollationierte Telegramme.** Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, die Kollationierung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „kollationiert“ „Kollationement“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationiert, d. h. zurücktelegraphiert. Die Gebühr für die Kollationierung beträgt ein Viertel der Taxe mehr als für ein gewöhnliches Telegramm.

**Nachgesendet** werden Telegramme

a) Über Verlangen des Absenders. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ oder „faire suivre“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter befördert. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben. Wenn die Zustellung eines nachgesendeten Telegramms nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe amtlich in Verwahrung genommen und zurückgemeldet. In diesem Falle hat der Absender die Gebühren zu tragen.

b) Über Verlangen des Adressaten. Mit diesem persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellenden Ansuchen wird die Verpflichtung übernommen, die entfallenden Gebühren zu begleichen.

**Gebühren für die Weiterbeförderung mit der Post.** Telegramme, welche mit der Post weiter zu befördern oder „Poste restante“ zu hinterlegen sind, werden, wenn sie die Bezeichnung „Post“ tragen und der Ort, nach welchem das Telegramm befördert werden soll, im selben Lande (Verwaltungsgebiet) wie das Abgabes-telegraphenamnt gelegen ist, als portofreie Briefe behandelt; für Telegramme, welche mittelst Post nach einem Orte, welcher nicht in demselben Lande (Verwaltungsgebiete) wie das telegraphenamnt gelegen ist, weiterzubefördern sind, wird vom Absender eine Gebühr, gleich dem in derselben Relation für einen gewöhnlichen Brief entfallenden Briefporto (von 10, 15 oder 25 h) eingehoben; Telegramme, welche die Angabe „Post rekommandiert“ oder „Poste recommandée“ oder „(PR)“ enthalten, sind der Post als rekommandierte Briefe zu übergeben und unterliegen einer Zuschlaggebühr von 25 h.

Die Telegraphenstation, von welcher ab die Postbeförderung eintreten soll, ist in der vorgeschriebenen Weise genau anzugeben.

**Gebührengleichung.** Gebühren, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Baargebühren werden dem Absender von Amts wegen, in Postmarken entrichtete dagegen nur über besonderes Ansuchen zurückerstattet.

**Botengebühr.** Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittelst Boten wird die Botengebühr im internen österreichischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina bei der Zustellung vom Adressaten eingehoben, kann aber über Verlangen des Absenders auch von diesem bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgabe eines Telegramms ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Einlangen der amtlichen Nachricht betreffend die Höhe der Botengebühr abgerechnet wird. Die Bekanntgabe der Botengebühr erfolgt brieflich und kostenlos. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgabe die Gebühr für ein fünfwortiges Telegramm 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp oder Bote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerke („Xpt oder Bote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.



**Gebühren-Berechnung.** Im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h. Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaukasischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudan (französisch) und den dem europäischen Tarifierungsverfahren beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet.

**Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre**

(d. i. Europa, mit Algier, Tunis, Tripolis, des kaukasischen und transkaspischen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marokko (Tanger), französisch Sudan, sowie den Ländern an der Westküste von Afrika.

Recht der Grundtaxe per 60 h wird für jedes Textwort die folgende Worttaxe eingehoben. Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zur Länge von 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Textwort gezählt; bei Telegrammen in verabredeter (geheimer Sprache) darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten. Die Gebühren werden in Kronenwährung berechnet und sind im folgenden in S ellern angeführt. Abkürzungen: (D.) = dringendes Telegramm. (R. O) = offen zu bestellendes. (M. P) = zu eigenen Händen. In den Ländern, wo solche nicht zulässig, ist dies angegeben.

Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina Fürstentum Liechtenstein* (D) (RO) (MP) (keine Grundtaxe) Tarzimumum 60 h . . . . .	06	Luzernburg (RO nicht) Tarzimumum K 1 . . . . .	18
Algier, Tarzimumum K 1 . . . . .	26	Malta (D, RO und MP nicht) . . . . .	33
Andorra, siehe Frankreich.		Marokko (Tanger) (RO und MP nicht) Tarzimumum K 1 . . . . .	41
Azorische Inseln . . . . .	89	Monaco Tarzimumum K 1 . . . . .	16
Belgien . . . . .	16	Montenegro (RO nicht) . . . . .	10
Bulgarien und Ostrumelien, via Rumänien, Serbien ob. Bosnien, Tarzimumum K 1 30 h.	13	„ im Grenzverkehre Tarzimumum K 1 . . . . .	10
Corsica, siehe Frankreich.		Niederlande . . . . .	16
Dänemark, Tarzimumum K 1 . . . . .	18	Norwegen Tarzimumum K 1 . . . . .	28
Deutschland (keine Grundtaxe) . . . . .	6	Portugal . . . . .	29
England, siehe Großbritannien* . . . . .		Rumänien . . . . .	7
Färöer (Inseln) . . . . .	75	Rußland (RO nicht) D nur nach Städten zulässig, europäisches, und Kaukasus im Grenzverkehre im übrigen Verkehre . . . . .	16 24
Frankreich mit der Insel Corsica, Monaco und der Republik Andorra, Tarzimumum K 1 . . . . .	16	Rußland, asiatisches, siehe außereuropäischen Verkehre.	
Gibraltar (MP u. RO nicht) . . . . .	29	San Marino, siehe Italien.	
Griechenland und zwar: Corfu . . . . .	19	Schweden Tarzimumum K 1 . . . . .	21
„ Festland und die Inseln Cudda und Poros . . . . .	24	Schweiz (D nicht) . . . . .	8
„ die anderen Inseln . . . . .	27	„ im Grenzverkehre . . . . .	5
Großbritannien (D, MP und RO nicht), Tarzimumum K 1 . . . . .	23	Serbien . . . . .	6
Island (Insel) (D, RO MP), Tarzimumum K 1 . . . . .	108	Spanien mit den Balearen und den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika . . . . .	25
Italien u. San Marino . . . . .	14	Tanger siehe Marokko.	
„ im Grenzverkehre . . . . .	8	Tripolis (MP nicht) . . . . .	67
Kanal-Inseln, siehe Großbritannien . . . . .	26	Tunis . . . . .	26
Kanarische Inseln (Afrika) (MP nicht) . . . . .	85	Türkei, (MP. nicht) europäische . . . . .	28
Kreta . . . . .	36	„ asiatische und Inseln . . . . .	39

In Aufgabsländern, welche mit \* bezeichnet sind, wird keine Grundtaxe eingehoben, jedoch wird für jedes Telegramm mindestens, unabhängig von der entfallenden Worttaxe, eine Gebühr von 94 S eller berechnet.

**Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern**

(d. i. Afrika, Amerika, Asien und Australien sammt Ozeanien) auf dem billigsten, beziehungsweise gebräuchlichsten Wege.

Bei Telegrammen in offener Sprache wird jedes Wort bis zu 15 Buchstaben und jede Zahl oder Buchstabengruppe bis zu 5 Ziffern oder 5 Buchstaben als ein Textwort gezählt. Bei Telegrammen in geheimer Sprache darf die Länge eines Wortes 10 Buchstaben nicht überschreiten.

In S ellern R. W.			
Afghanistan . . . . .	195	Australien:	
Afganistan (D nicht) . . . . .	450	Victoria . . . . .	375
Algerien (siehe europäischer Verkehre).		Süd- und West-Australien . . . . .	375
Annam (siehe Französisch-Indochina).		Neu-Süd-wales, Queensland und Tasmanien, Neu-Seeland . . . . .	375
Arabien:		Neu-Caledonien . . . . .	460
Aden und die Insel Perim (RO, MP nicht) . . . . .	250	RO nur nach Victoria und Queensland, MP nur nach Neu-Seeland, Queensland, Süd-Australien und Victoria zulässig.	
Sedjaz . . . . .	315	Bahama-Inseln (Newprovidence) (TMx und MP nicht) . . . . .	530
Jemen und Insel Camaran (RO, MP nicht) . . . . .	325		
Argentinische Republik (TMx nicht, MP, RO) . . . . .	483		
Ascension (Stimmelsfahrts-Insel) (D, RO und MP nicht) . . . . .	313		



Balearen (siehe Spanien).		Deutsch-Neu-Guinea (Melanesien)	
Bermudas Inseln (MP, TMx nicht)	340	Laxe bis Singapore oder Batavia und Zuschl. 50 h Postporto	
Birma	250	Deutsch-Ost-Afrika (RO und MP):	
Bolivia (RO) (TMx nicht)	483	Bismarckburg und Ujiji	383
Borneo (Insel) (D nicht)		Die übrigen Stationen	333
Sandakan (auf Gefahr des Absenders)	489	Deutsch-West-Afrika	
Brasilien (TMx nicht):		Kamerun (D)	649
Pernambuco	413	Deutsches Togogebiet	626
Fernando de Noronha, Para	588	Deutsch-Süd-West-Afrika, D	333
Alle Stationen (ausg. das Gebiet des Amazon), Gebiet des Amazon:	538	Ecuador (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr d. Abf.)	538
Souré, Mosqueiro, Pinheiro, Cameté	588	Ägypten (RO, MP und FS nicht):	
Proves Curuba	688	I. (Unt.-Ägypten, nördl. v. Cairo einschl. Cairo)	125
Chaves, Macapa, Monte Alegre, Santarem	688	II. (von Cairo einschl. Wadi Halfa)	140
Alemquer, Obidos, Parintins, Itacoatiara, Manaós	888	III. (südl. von Wadi Halfa)	165
		Suakin in Rubien	165
Britisch-Amerika (MP und TMx nicht)		Eisenbahnlinien (Französl.) (D):	
Britisch-Columbia:		Grand Bassam	566
Atlin, Centre Cabin, Nahlin, Nakina, Pike River	370	Übrige Stationen	586
Alexandria, Barkerville, Rissooet, One hundred and fifty Mile House, Pavilion, Quésnelle, Soba-Creef	245	Erythra	189
Frazer Lake, Blackwater	265	Fanning-Inseln (Polynesien)	413
Hazlet, Mauricetown, Port Simpson, Scena Canyon, Telegraph Creef, Aberdeen Cannery	320	Fidschi-Inseln (Polynesien)	445
Bennett, Frazer, Fog Cabin, Pennington, Summit (White Pass)	410	Französl.-Guayana (TMx nicht) (RO)	803
Übrige Stationen	215	Französl.-Guinea (D):	
Cape Breton	150	Konakh	441
Manitoba Territory	205	Übrige Stationen	451
New-Brunswick	150	Französl.-Indo-China (D nur via Rußland, x 50 h oder Barke 1 K per Km.)	
New-Foundland (Terre Neuve)	150	Annam und Tonkin	550
Cowley	400	Cochinchina, Kambodscha und Laos	475
Übrige Stationen	215	Cochinchina, Kambodscha und Laos	654
Nova-Scotia (Nouvelle Ecosse)	150	Französl.-Congo (D)	
Ontario (Canada, West)	150	Goldküste (Ode's or) (RO und MP nicht):	
Prince Edwards Island	150	Accra und Sekondi	588
Quebec (Canada East)	150	Die übrigen Stationen	666
Banconvers-Inland (Brit. Columbia)	215	Guam-Insel (Polynesien)	663
Britisch-Central-Afrika (Rhassaland) (RO und MP nicht)	363	Guatemala (D, MP und TMx nicht)	423
Brit.-Ostafrika (RO und MP):		San José	458
Mombassa	313	Die übrigen Stationen	
Übrige Stationen	348	Haiti (Insel) (RO) (MP nicht):	
Britisch-Guayana (TMx nicht)	913	a) Republik Haiti:	
Britisch-Indien und Birma, Kaschmir (Srinagar), Belufschistan (D und RPD nicht) und Portug.-Indien (RPD nicht)	250	Cap Haitien (D), Mdle San Nicolas (D)	708
Cap-Kolonie, (MP)	313	Bert au Prince (D)	708
Cap-Verdische Inseln:		Die übrigen Stationen	968
San Thiago (Santiago)	386	b) Republik San Domingo	848
San Vincente (de Cabo Verde)	274	Hawai (Sandwich-Inseln)	
Enlon (D und RPD nicht)	260	Honolulu (auf Oahu)	413
Chile (TMx nicht)	483	Honduras, Republik (D, MP und TMx nicht)	508
China (D nur via Rußland, RO und MP nicht):		Jamaica (RO zulässig, MP nicht)	413
Die übrigen Stationen	550	Jap (Karolinen-Insel)	615
Cochinchina (siehe Franz.-Indochina).		Japan und die Insel Formosa (MP nicht):	
Cocos (Kokos- oder Keeling-Inseln)	313	Japan, Formosa	605
Columbien (TMx nicht) (RO) (Auf Gefahr des Absenders): Buenaventura	728	Kongofstaat, Unabhängiger	689
Die übrigen Stationen	758	Labuan (Brit. Insel an der Nordküste v. Borneo (D nicht)	438
Comoren, Laxe bis Zanibar o. Mozambique u. Zuschl. 50 h Postporto		Madagascar (Insel) (D, RO, MP nicht)	338
Corea (D nur via Rußland)		Malacca (Insel)	124
Kusan, Seoul und Chemulpo	605	Malacca (Sulbinfel) und die Staaten:	
Die übrigen Stationen	643	Negeri Sembilan (Celebn), Perak, Selangor u. Sunglehjong (D nur via Malta oder Rußland)	390
Costa-Rica (D, MP und TMx nicht)	558	Mascarenen-Insel (D, RO und MP nicht)	
Cypern (Ahat, Türkei) (D und RO)	125	Mauritius-Insel und Rodriguez	313
Cuba (DRO zulässig, MP nicht):		La Réunion (Bourbon): Laxe bis Mauritius und Zuschl. 50 h Postporto.	335
Sabanna	243	Mexico (DMP und TMx nicht) nach: Altar, Arizpe	
Cienfuegos	268	Banamihi, Chihuahua (City), Guaymas, Hermosillo, Matamoros, Monterrey, Sabinas, Saltillo, und Saiz	228
Alfonso XII. (Macraanes), Artemisa, Bahía, Fonta, Batabano, Bejuac, Cabanos, Cardenas, Consolation del Sur, Guanabacoa, Guanajay, Guane, Guines, Guira Melena, Jaruco, Limonar, Madruga, Mantua, Mariano, Mariel, Cuba (DRO zulässig, MP nicht):		Mexico (City) Tampico und Veracruz (City)	288
Matanzas, Pinar del Rio, Regla, San Antonio de los Baños, San Christobal, San Juan y Martinez, San Louis (Pinar de Rio), Union de Reyes, Vanello, Vedado, Binales	268	Die übrigen Stationen	298
Santiago de Cuba, Caimanera, Guantanamo, Manzanillo, Sagua la Grande	268	Midway-Insel (Polynesien)	538
Die übrigen Stationen	268	Natal einschl. Zululand, (MP und RO)	
Dahomey (Französlisch) (D)	629	Durban und die übrigen Stationen	313
		Nicaragua (D, MP und TMx nicht):	
		San Juan del Sur	528
		Die übrigen Stationen	558
		Niederländisch-Guayana (RO) (TMx nicht)	828
		Niederländisch-Indien u. Niederl.-Borneo (x 50 h per Km.)	
		Bali, Banta, Bistion, Celebes, Combat, Madura, Niederl.-Borneo, Sumatra und Weh	550
		Java	500
		Norfolk (Insel) (D nicht)	395
		Rosé-Bé, (Insel) Laxe bis Mozambique, oder Madagascar und Zuschl. 50 h Postporto.	
		Rhassaland (siehe Brit.-Central-Afrika)	
		Drangefuß-Kolonie (RO, MP)	313
		Panama (D, MP und TMx nicht)	423
		Colon und Panama	423



3n Sellern R.-W.

übrige Stationen . . . . .	433	Tasmanien (D nicht) . . . . .	375
Paraguay (TMx nicht) . . . . .	4-3	Transvaal einschl. d. Swazi-Land . . . . .	313
Penang (Insel) (D nur via Malta oder Rußland)	438	Turks-Inseln (Antillen) (TMx und MP nicht) . . . . .	400
Perfien (auschl. der Stationen am pers. Golf), (RO und MP nicht)		Uruguay (TMx nicht) . . . . .	483
Bushire . . . . .	179	Venezuela (TMx nicht)	
Die übrigen Stationen . . . . .	145	Maracaibo, Barcelona, Carupano, Cumana, Port la Mar, Siguero und Puerto Cabello	663
Perfischer Golf und Mascat in Arabien, Küste von Mekran (D nicht) . . . . .	247	übrige Stationen . . . . .	663
Peru (TMx nicht) . . . . .	733	Vereinigte Staaten von Amerika (TMx u. MP nicht) (D nur für New-York):	
Philippinen-Inseln		Alabama . . . . .	180
Manila . . . . .	550	Alaska . . . . .	370
Insel Cebu, Negros und Panay . . . . .	600	Arizona . . . . .	215
Portugiesisch-Indien, wie für Britisch-Indien		Kalifornien . . . . .	205
Portug. Ost-Afrika (RO, MP):		Colorado Territorij . . . . .	215
Mozambique, Lorenzo Marquez (Delagoa-Bay)	318	Columbia, District . . . . .	170
übrige Stationen . . . . .	328	Connecticut . . . . .	156
Zambesia . . . . .	318	Dalotah . . . . .	205
Gebiet der Beira-Eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	313	Delaware . . . . .	176
Portug. West-Afrika (Angola) (D):		Florida:	
Loanda . . . . .	678	Key-West . . . . .	215
Mossamedes . . . . .	678	Penacola . . . . .	180
Venezuela . . . . .	678	übrige Stationen . . . . .	205
Guinea (Bolama, Bissao) . . . . .	441	Georgia . . . . .	180
Mit Loanda verbundene Stationen . . . . .	688	Idaho-Territ. . . . .	215
Mit Mossamedes verbundene Stationen . . . . .	688	Illinois . . . . .	180
Mit Benguela verbundene Stationen . . . . .	688	Indiana . . . . .	180
Prinzipe (Insel) . . . . .	628	Iowa . . . . .	205
San Thomé (Insel) . . . . .	628	Kansas-Territ. h . . . . .	205
Rhodesia (D, RO und MP nicht):		Kentuck . . . . .	180
Süd-Rhodesia . . . . .	333	Louisiana:	
Nord- und Nordwest-Rhodesia . . . . .	363	New-Orleans . . . . .	180
Rotes Meer (D nur nach Obood zulässig)		übrige Stationen . . . . .	205
A. Italienische Besitzungen:		Maine . . . . .	215
Assaab . . . . .	260	Maryland . . . . .	170
Die übrigen Stationen . . . . .	270	Massachusetts . . . . .	150
B. Französische Besitzungen.		Michigan . . . . .	180
Djibouti . . . . .	285	Minnesota:	
Rußland, asiat. RO nicht; (D nur nach Städten) X		Duluth, Minneapolis . . . . .	180
I. Sibirien und Transbaikalen . . . . .	85	St. Paul u. Winona . . . . .	180
II. Bokhara . . . . .	85	übrige Stationen . . . . .	205
Sainte Marie (Insel), Laxe bis Mozambique oder Insel Madagaskar südlich 50 h Kohporto.		Mississippi . . . . .	180
Saint Pierre u. Miquelon (Insel) (TMx MP nicht).		Missouri:	
Salvador (D, MP und TMx nicht):	150	St. Louis . . . . .	180
Libertad . . . . .	478	übrige Stationen . . . . .	205
Die übrigen Stationen . . . . .	508	Montana-Territorij . . . . .	205
St. Helena (D, RO, MP nicht) . . . . .	313	Nebraska-Territorij . . . . .	205
Sendabeln-Inseln (D, RO, MP nicht) . . . . .	313	Walffschbay (brit. Besitz) Gebühr wie nach Swafomund (Deuisch-Süd-West-Afrika) und Postporto 50 h oder Botengebühr K 12.50:	
Siam (RO und MP nicht) . . . . .	410	West-Indien (RO zul. TMP nicht):	
Sierra Leone (Brit.) (RO und MP nicht), Eine Town, Sierra Leone und Waterstreet . . . . .	441	Antigua . . . . .	583
übrige Stationen . . . . .	451	Barbados . . . . .	633
Singapore (D nur via Malta oder Rußland) . . . . .	438	Curacao . . . . .	878
Spanische Besitzungen an der Nordküste von Afrika, siehe Spanien.		Dominica . . . . .	558
		Grenada . . . . .	623
		Guadeloupe . . . . .	678
		Les Saintes . . . . .	673
		Marie Galante . . . . .	673
		Janzibar (D, RO und MP nicht) . . . . .	313
		Martinique . . . . .	673
		St. Croix . . . . .	693
		St. Kitté (St. Christoph) . . . . .	623
		St. Lucia . . . . .	608
		St. Thomas . . . . .	663
		St. Vincent . . . . .	612
		Tobago . . . . .	693
		Trinidad . . . . .	673

**Zurückziehung der ausgegebenen Telegramme.** Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender, wenn er sich als solcher ausweist, zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 h, im Lokalverkehr 10 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zugunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird dem Absender per Post Kenntnis gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankieren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

**Zustellung der Telegramme.** Die Zustellung der Telegramme geschieht durch eigene Boten (Telegramm-Anwäger), u. zw. in erster Linie zu Händen des Adressaten oder in dessen Abwesenheit zu Händen eines erwachsenen Familienmitgliedes oder Hausgenossen, vorausgesetzt, daß der Adressat nicht einen besonderen Empfänger der Telegraphenstation schriftlich bekanntgegeben hat. Wenn der Bote niemand antrifft, der das Telegramm übernehmen könnte, so läßt er eine Notiz zurück, welche anzeigt, daß das Telegramm im Amte zu beheben sein wird.



Die Bestellung, beziehungsweise Zmittlung, kann über Verlangen des Adressaten auch durch das Telephon erfolgen, wenn der Adressat mit dem Telegraphenname telephonisch verbunden ist. Die telephonisch abgegebenen Telegramme gelten auch ohne Zusendung der amtlichen Ausfertigung als vorschriftsmäßig zugestellt. Für telephonisch zugemittelte Telegramme ist eine Gebühr von 10 h zu entrichten.

Der Absender der Telegramme kann auch bestimmen, daß die Zustellung an den Adressaten „offen“ oder „zu eigenen Händen“ erfolgen soll. Bei offen zuzustellenden Telegrammen ist vor die Adresse RO oder „offen zuzustellen“ oder „remette ouvert“ und bei Telegrammen zu eigenen Händen MP oder „zu eigenen Händen zuzustellen“ oder „remette en mains propres“ zu setzen. Die Zustellung an in strafgerichtlicher Untersuchung oder im Konturfe sich befindende Adressaten erfolgt über Verlangen des Gerichtes an dieses.

## Staatstelephon.

I. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien stellt über vorheriges Ansuchen nachstehende Telephonverbindungen zur Verfügung:

1. Telephonstationen mit Einzelanschluß;
2. Telephonstationen mit Gesellschaftsanschluß das sind Anschlüsse mit Einschaltung von zwei oder vier Abonnentenstationen in einer Leitung;
3. Nebenstationen (Hausanschlüsse), jedoch nicht zu Gesellschaftsanschlüssen;
4. Auswärtige Nebenstationen;
5. Direkte Verbindungen.

II. Der Bewerber um eine Telephonverbindung hat eine vom Hauseigentümer, bezw. bevollmächtigten Administrator ohne jede Einschränkung unterschriebene Erklärung beizubringen, laut welcher der letztere die Einführung der Leitung in das Haus sowie die Anbringung aller zum Zwecke der Herstellung von Telephonleitungen überhaupt erforderlichen technischen Vorrichtungen, Dachständer, Mauerträger, u. dgl. gestattet.

Falls der Berechtigte späterhin diese Bewilligung gänzlich oder teilweise widerruft, so ist die Staatstelegraphenverwaltung berechtigt, sämtliche im Hause befindlichen Telephonverbindungen (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist) binnen 14 Tagen von der Verständigung der Inhaber (Abonnenten) an gerechnet aufzulassen.

III. Bei halben Gesellschaftsanschlüssen werden je zwei, bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen je vier Stationen in eine gemeinschaftliche Leitung geschaltet.

Für große Hotels, Cafés, Bureaux u. dgl. sind Gesellschaftsanschlüsse überhaupt nicht zulässig.

Viertelanschlüsse sind nur in ausgesprochenen Wohnräumen zulässig.

Die in einem Quartale zur Anmeldung gelangenden Gesellschaftsanschlüsse werden soweit als thunlich im Laufe des darauffolgenden Quartales in Betrieb gesetzt, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin die Verwaltung die übrigen Partner gefunden hat oder nicht.

Wird eine Gesellschaftstation von der Zentrale angerufen oder ruft der Teilnehmer bei

freier Leitung die Zentrale, so werden gleichzeitig alle übrigen Stationen derselben Leitung soweit abgeschaltet, daß das Gespräch weder gehört noch abgehört werden kann. Es ist die Einrichtung getroffen, daß 6 Minuten nach Abhängen des Telephons in der betreffenden Station selbsttätig das Schlußzeichen gegeben und die Leitung normal geschaltet wird. Der sprechende Abonnent kann das Verstreichen dieser Zeit an einem Zeiger beobachten und danach seine Unterredung einrichten. Die Wartezeit für die folgenden Teilnehmer beträgt daher höchstens 6 Minuten.

Zu jeder Abonnentenstation mit Ausnahme der Gesellschaftstationen wird in einem und demselben Gebäude eine beliebige Anzahl von Nebenstationen für denselben Abonnenten über Ansuchen hergestellt. (Interne Nebenstationen.)

Unter den gleichen Bedingungen werden für dritte Personen Nebenstationen (sogenannte Hausanschlüsse) jedoch höchstens fünf an der Zahl errichtet.

Hinsichtlich dieser Hausanschlüsse gelten folgende Grundzüge:

1. Als Abonnent der Hauptstation hat in der Regel der Hauseigentümer zu gelten.

2. Die Hauptstation ist bei dem Eigentümer, Portier oder Hausbesorger des betreffenden Gebäudes oder sonst bei einer vertrauenswürdigem, von dem Hauseigentümer, beziehungsweise den sonstigen Interessenten namhaft zu machenden Person unterzubringen, und hat diese Person auch den bei der Hauptstation aufzustellenden Umschalter auf Kosten und Gefahr des Hauseigentümers, beziehungsweise der sonstigen Interessenten zu bedienen.

3. Der Abonnent der Hauptstation, für welche die normale einfache Jahres-Abonnementsgebühr zu entrichten ist, hat außerdem die Kosten des Umschalters und der etwa sonst noch erforderlichen Nebeneinrichtungen zu tragen und für jeden Nebenanschluß eine jährliche Abonnementsgebühr zu bezahlen.

4. Dem Hauseigentümer oder sonstigen Abonnenten der Hauptstation bleibt es überlassen, die Jahres-Abonnementsgebühr für die Hauptstation auf seine Mieter, respektive auf die übrigen Interessenten zu repartieren.



5. Jeder Abonnent einer Nebenstation wird in das Abonnenten-Verzeichnis mit der Nummer der Hauptstation unter Verfüzung eines Unterscheidungszeichens (b, c, d, e u. f.) aufgenommen.

6. Der Staats-Telegraphen-Verwaltung gegenüber haftet der Abonnent der Hauptstation auch hinsichtlich sämtlicher für jeden Hausanschluß entfallenden Gebühren. Ansuchen um Herstellung von solchen Hausanschlüssen sind an die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zu richten.

Auswärtige Nebenstationen sind Telephonstationen, welche direkt an eine, jedoch in einem anderen Gebäude befindliche Hauptstation angeschlossen sind.

Direkte Verbindungen sind Telephonverbindungen zwischen zwei oder mehreren Stationen desselben Abonnenten zum Zwecke der direkten telephonischen Korrespondenz ohne Inanspruchnahme einer Telephonzentrale.

Die Abonnementgebühren und Instandhaltungspauschalien werden vom Tage der Betriebseröffnung an berechnet und sind ganzjährig oder halbjährig im vorhinein bei der k. k. Telephonkassa (VIII<sub>2</sub> Alserstraße 71) zu entrichten.

Die Dauer des Abonnements hat sich in der Regel auf mindestens ein Jahr zu erstrecken. Halbjährige Stationen (Saisonstationen) sind nicht zugelassen.

Die Kündigung des Abonnements hat drei Monate vor dem Fälligkeitstermin der Abonnementgebühr beiderseits schriftlich zu erfolgen, anderenfalls gilt das Abonnement stillschweigend als erneuert.

**Tarif.**

1. Geschäftstelephonstationen mit Einzelanschluß werden in die Tariffklassen A, B und C nach dem Grade ihrer Benützung in der Weise eingeteilt, daß in die Tariffklasse C Stationen mit höchstens 3000 eigenen Rufsen, in die Tariffklasse B solche mit 3001—6000 eigenen Rufsen und in die Tariffklasse A Stationen mit 6001 bis 12 000 eigenen Rufsen im Jahre fallen.

Bei Überschreitung des für die Tariffklasse A bestimmten Rufsmaximums kann der Abonnent zur Anmeldung einer weiteren Station gehalten werden.

2. Wohnungstelephonstationen mit Einzelanschluß (Tariffklasse D) dürfen zu höchstens 2400 eigenen Rufsen im Jahre benützt werden, widrigenfalls sie als Geschäftstelephone behandelt werden.

Wohnungstelephonstationen sind nur in ausgeprochenen Wohnräumen, nicht aber in mit der Wohnung in Verbindung stehenden Kanzleien oder in sonstigen geschäftlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten zugelassen.

Wird an ein Wohnungstelephon eine Nebenstation in einem Geschäftsraume angeschlossen, so wird die im Geschäftsraume befindliche Station als Hauptanschluß angesehen und unterliegt dem Tarif für Geschäftstelephone.

Bei der Bestimmung der Rufzahl ad 1 und 2 bleiben folgende Rufe unberücksichtigt:  
a) Rufe im interurbanen Verkehr; b) Rufe im Lokalverkehr, welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil sich die gerufene Station

als besetzt erweist; c) Rufe im Telegrammvermittlungsverkehr; d) Rufe, bei denen infolge eines Hör- oder Manipulationsfehlers des in Betracht kommenden Organs der Telephonzentrale eine andere als die gewünschte Nummer mit dem rufenden Teilnehmer verbunden wird, wenn die Tatsache der falschen Verbindung dem betreffenden Organe sofort zur Kenntnis gebracht wird; e) Rufe, welche in ihrem Verlaufe durch ein interurbanes Gespräch unterbrochen werden, wenn infolge sofortiger Reklamation diese Unterbrechungursache festgestellt wird.

Die Zählungen werden an den von der Verwaltung gewählten Tagen in den Telephonzentralen vorgenommen; von dem Ergebnisse jedes Zähltags wird der Abonnent spätestens innerhalb dreier Tage in Kenntnis gesetzt.

3. Die Sprechgrenzen für Gesellschaftstationen sind in der Art festgelegt, daß jede Station mit halbem Gesellschaftsanschluß an einem Tage zu durchschnittlich zwölf und jede Station mit Viertelanschluß an einem Tage zu durchschnittlich acht Verbindungen mit einer mittleren Dauer von fünf Minuten benützt werden darf, wobei es gleichgültig ist, ob die Verbindungen über eigenen Ruf oder über auswärtigen Anruf zustande kommen. Dauert die einzelne Verbindung kürzer oder länger, so vermehrt, bezw. vermindert sich auch im gleichen Verhältnis die Zahl der zulässigen Verbindungen.

Die Inanspruchnahme der Leitung wird mit Hilfe einer am Apparate angebrachten Zählvorrichtung in der Weise kontrolliert, daß aus dem Unterschied zwischen zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Ableisungen die Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden, auf die Dauer von fünf Minuten reduzierten Verbindungen ermittelt wird.

**Gebühren.**

**1. Gebührenzonen.**

- a) Die erste Zone umfaßt das gesamte geschlossene Ortsgebiet, jedoch mindestens einen Umkreis mit dem Radius von 6 km und dem Stefansturm als Mittelpunkt;
- b) die zweite Zone reicht bis zu einer Entfernung von 5 km von der Grenze der ersten Zone;
- c) die dritte Zone reicht bis zu einer Entfernung von 10 km von der Grenze der ersten Gebührenzone;
- d) in die vierte Zone gehören die noch entfernter gelegenen Telephonverbindungen.

**2. Abonnementgebühren.**

- a) Für Telephonanschlüsse und Gesellschaftsanschlüsse d. ersten Gebührenzone beträgt die jährliche Abonnementgebühr:

In der Tariffklasse					
A	B	C	D	E	F
für Geschäfts-			f. Wohnungs-	f. Halbe-	f. Viertel-
Telephoneinzelanschlüsse				Gesellsch.-Anschl.	
K r o n e n					
300	330	250	210	180	100



Für Anschlüsse in der zweiten Gebührenzone wird ein jährlicher Zuschlag von 3 K für je 100 m eingehoben.

In der dritten Zone ist der Abonnementgebühr für die zweite Zone noch ein jährlicher Zuschlag zu entrichten, welcher 10 K für je 100 m der dritten Zone beträgt.

Für Anschlüsse auf noch größere Entfernungen (vierte Zone) bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

Gesellschaftsanschlüsse werden im allgemeinen nur in der ersten Gebührenzone zugelassen. Außerhalb der ersten Zone werden Gesellschaftsanschlüsse in der Regel nur dann ausgeführt, wenn sich die nötige Anzahl von (2 oder 4) Teilnehmern meldet und diese sich bereit erklären, für die entfallenden Abonnementgebühren und Entfernungszuschläge solidarisch zu haften.

- b) Nebenstationen (Hausanschlüsse). Für Nebenstationen, welche sich im selben Gebäude wie die Hauptstation befinden, wird eine Jahresabonnementgebühr von je 40 K eingehoben, welche sich bei mehr als drei Nebenstationen im selben Gebäude für jede der folgenden Nebenstationen auf 30 K ermäßigt.

Der Abonnent hat die Kosten der anlässlich der Errichtung von Nebenstationen bei der Hauptstation anzubringenden Nebenrichtungen zu tragen.

Bei Zentralanschlüssen an die automatische Zentrale, ferner bei Gesellschaftsanschlüssen sind Nebenstationen nicht zugelassen.

- c) Auswärtige Nebenstationen.
  - aa) Wenn Haupt- und Nebenstation ohne Zuhilfenahme eines weiteren Zentralanschlusses miteinander verbunden werden und die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die erste oder zweite Gebührenzone fällt, so wird eine Jahresabonnementgebühr von 40 K und für je 100 m in der Luftlinie oder einen Bruchteil hiervon ein Jahreszuschlag von 3 K, mindestens jedoch ein solcher von 10 K eingehoben. Wenn und insoweit jedoch die Luftlinie zwischen Haupt- und Nebenstation in die dritte oder vierte Gebührenzone fällt, so haben die unter a) erwähnten Bestimmungen auch hier zu gelten.

bb) Wenn zur Herstellung der auswärtigen Nebenstation die Heranziehung von zwei Anschlußleitungen zu jener Zentrale notwendig ist, an welche die Hauptstation angeschlossen ist, so ist für derartige, auswärtige Nebenstationen in der ersten und zweiten Gebührenzone für jede der in Anspruch genommenen Zentralanschlüsse, die nach der Tarifklasse C entfallende Abonnementgebühr samt den allfälligen für die zweite Zone entfallenden Entfernungszuschlägen zu entrichten. (Vgl. Punkt 2a).

Für auswärtige Nebenstationen in der dritten und vierten Zone bleibt die Bemessung der Abonnementgebühr einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Abonnenten vorbehalten.

cc) Wenn endlich die Verbindung zwischen Haupt- und Nebenstation nur durch Heranziehung je einer Anschlußleitung an zwei verschiedene Zentralen und unter Inanspruchnahme einer oder mehrerer Vermittlungsleitungen zwischen den letzteren hergestellt werden kann, so ist außer der sub bb) angeführten Gebühr noch ein fester jährlicher Zuschlag von 300 K für jede erforderliche Vermittlungsleitung zu entrichten.

d) Direkte Verbindungen. Die Bemessung der Abonnementgebühr für direkte Verbindungen bleibt bis auf Weiteres einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer vorbehalten.

e) Gebührenermäßigungen. Die Abonnementstationen (Einzelschlüsse) der Ärzte und Tierärzte genießen insofern eine Begünstigung, als sie auch dann in die Tarifklasse D eingereicht werden, wenn sie nach den Bestimmungen in die Tarifklasse C fielen. Sie haben daher für ihre Abonnementstation auch dann die für die Tarifklasse D festgesetzte Gebühr zu entrichten, wenn 2401 bis 3000 eigene Rufe von der Station ausgehen und dieselbe auch nicht in einem ausgesprochenen Wohnraume untergebracht ist.

Für Stationen mit Einzelschluß, welche normalmäßig in die Tarifklasse A oder B fallen, ferner für Stationen mit Gesellschaftsanschluß besteht keine Begünstigung.

### Interurbaner Sprechgebühren-Tarif.

Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Abbazia . . . . .	3	Ala . . . . .	3	Azui . . . . .	2	Bjovara . . . . .	2
Adamsfal . . . . .	2	Alvang . . . . .	1	Bétschmegyer . . . . .	2	Blankenfee . . . . .	4 80
Adony . . . . .	2	Alzöb . . . . .	2	Beneschau . . . . .	2	Blansko . . . . .	2
Adony Puszta Eszabolcs . . . . .	2	Attersee . . . . .	2	Benisch . . . . .	2	Bozenbach . . . . .	3
Agram . . . . .	2	Augsburg . . . . .	3 60	Bensen . . . . .	3	B.-Kamnitz . . . . .	3
Alchberg Stehrehmühle . . . . .	2	Auscha . . . . .	3	Beraun . . . . .	2 60	B.-Leipa . . . . .	3
Alhand I . . . . .	60	Auffig . . . . .	3	Berchtesgaden . . . . .	3 60	B.-Salitz . . . . .	3
Alhand II . . . . .	1	Baden . . . . .	60	Bergedorf . . . . .	4 80	Bohlar . . . . .	2
Almadi . . . . .	2	Bad Hall . . . . .	2	Berlin . . . . .	3 60	Bohdalau . . . . .	?
Alt-Becke . . . . .	2	Baja . . . . .	2	Bestercebunana . . . . .	2	Borghaus . . . . .	3
Altena (Elbe) . . . . .	4 80	Balaton-Földvár . . . . .	2	Bethlen (Oberöfl.) . . . . .	3 60	Bozkowitz . . . . .	2
Amstetten . . . . .	1 60	Balaton-Füred . . . . .	2	Biala . . . . .	2	Bozen . . . . .	3
Arad . . . . .	2	Barcs . . . . .	2	Bieste . . . . .	2	Brandeb. a./E. . . . .	60
Arnan . . . . .	3	Barcsa . . . . .	2	Bieltz . . . . .	2	Brassó . . . . .	2
		Barzdorf . . . . .	2	Bilin . . . . .	3	Braunau-Königinhof . . . . .	3



Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Breitenstein a. S.	1	Friesach	2	Johannisbad	3	Pöfensfeld	1
Breslau	3 60	Fürnkirchen	2	Joos	2	Pinz	2
Brizlegg	3	Fürnkfeld	2	Judenburg	2	Pöpa	2
Bruck a. d. Leitha	60	Fürth	3 60	Judenbors	2	Pipó Szent Miklós	2
Buck-Lager	2	Fußbüttel	4 80	Jungbunzlau	3	Pipó-Epfa	2
Buck a. d. Mur	2	Gabel b. Nemes	3	Kaden	3	Pistonyvár	2
Bünn	2	Gablonz	3	Kallseburg	60	Pissa a. d. Elbe	2
Bübau	2	Gaisbergspitze	2	Kaltenleutgeben	60	Pittau	2
Bürz	3	Galánta	2	Kamenica	2	Bobofitz	3
Budaot	2	Galocz	2	Kammer a. Uttersee	2	Kofer	3
Budaörfi	2	Gaming	60	Kaposvár	3	Komnits a. P.	3
Budaöcs	2	Gams	2	Karlsbad	3	Kosonca	2
Budapest	2	Gartenau-St. Leonh.	2	Karlsbad	2	Kucshfürdő	2
Budapest 16 (Ripolmezö)	2	Gedöls	2	Karlsbrunn	2	Kunz	2
Budweis	2	Gleichenberg	2	Karlsfalva	2	Kugos	2
Buzias	2	Gletsdorf	2	Kaischau	2	Lundenburg	1
Castan	2	Gleiwitz	3 60	Kassa	2	M.-Neufeld	2
Cepin	1 60	Gloggnitz	1	Kecskemét	2	M.-Lofrau	2
Cernahora	2	Gmunden	2	Kemmelbach	1 60	M.-Schönberg	2
Chemnitz	3 60	Göb	2	Kienberg	1 60	M.-Xrliban	2
Clumec a. C.	3	Göding	1 60	Kis-Run-Felegghaza	2	Mähr. Weifstirchen	2
Czrudim	3	Göbbs	2	Kis-Mörton	2	Wagdeburg	3 60
Cilli	3	Göbnd	2	Kladno	2 60	Waghar-Dvár	2
Cormons	3	Görtau	3	Klagenfurt	3	Wato	2
Cosel (Dberschl.)	3 60	Görz	3	Klattau	2	Walachta	2
Cottbus	3 60	Gögenndorf	60	Klausenburg	2	Wardurg	2
Csácaza	2	Gömmat-Neufiedl	60	Kleinzell	1 60	Wardegg	60
Csátschuren	2	Gran (Ejstergom)	2	Klofterneuburg	40	Margarethen a. W.	60
Csátozna	2	Graslitz	3	Knittelfeld	2	Maria-Teresiopel	2
Csetész	2	Gratwein	2	Köbánya	2	Marienbad	3
Ceskyte	2	Graz	2	Königsgrätz	3	Maros-Ujvár	2
Cömör	2	Groß	2	Königinhof	3	Maros-Báráhely	2
Csorno	2	Groß-Beckere	2	Königinhof-Braunau	3	Martónbátár	2
Csabaj	2	Groß-Engersdorf	60	Königsaal	2	Mathásfeld	2
Cylichowöl	2	Großgmain	2	Königshütte	3 60	Mauer	60
Cziffer	2	Großkanizsa	2	Körmenb	2	Mauthausen	2
Czintota	2	Groß-Kitinda	2	Kostanica	2	Mecsekjabolcs	2
Darda	2	Groß-Meseritsch	2	Köszeg	2	Melf	1
Debreczen	2	Groß-Schützen	2	Köln	2	Melnit	3
Dévény-Uffalu	2	Groß-Teinitz	2	Kolozsvár	2	Meran	3
Deutschbrod	2	Großwardtein	2	Komárom	2	Nezß Teiget	2
Deutsch-Feistritz	2	Großtau	3	Komorn	2	Nies	2 50
Deutsch-Landsberg	2	Güns	2	Komorn	3	Miramate	3
Deutsch-Kreuz	2	Gumpoldskirchen	60	Komotau	3	Mistolca	2
Deutsch-Lissa	3 60	Guttenstein	1	Kornenburg	60	Mistel	2
Dialovar	2	Gutenstein	1	Koßta	2	Mitterndorf i. Müritzal	2
Dicsö-Szent Marton	2	Gyarmata	2	Krafau	2	Modern	2
Döbözeg	2	Gyöngyhös	2	Kralup	2 60	Mödling	60
Dolnji-Miholjac	2	Györ	2	Krafau	3	Modor	2
Dombrau	2	Gädersb.-Weidlingau	60	Krems	3	Modos	2
Dreesden	3 60	Haiba	3	Kremser	1	Mohács	2
Dunaharaszti	2	Hainfeld	1	Krenzier	2	Mofrin	2
Dunapentele	2	Halberstadt	3 60	Kreuz, Krizevci (Körös)	2	Mondsee	2
Duna-Szabadhely	2	Hallein	2	Krizanau	2	Monor	2
Dur	3	Hamburg	4 80	Kronabdt	2	Monfalcone	3
Ebenfurt	60	Hatvan	2	Krumau	2	Morabec	2
Ebenthal b. Klagenfurt	2	Haxfeld	2	Krumpendorf	2	Morgenstern	3
Eder	1	Hagenndorf	2	Kufftein	3	Morvaszentjános	2
Eger (Erlau)	3	Hedernheim	3 60	Kundl	3	Moson-Waghar-Dvár	2
Eggenraden	60	Hegeshalom	2	Kun-Szent Miklós	3	München	3 60
Eibei	3	Heiligenkruz	60	Kuttendorf	3	Mürzaußschlag	1 60
Eisenabdt	2	Hergogenburg	1	Kaalirchen	2	Murchau	1
Engelsberg	2	Hidasfür	2	Kaibach	2	Myskowitz	3 60
Enns	2	Hilm-Kematen	1 60	Kajta-Egt. Miklós	2	Nabresina	3
Erlach	1	Hinterbrühl	60	Kajta-Uffalu (Neufeld)	2	Nadob	3
Erlau (Eger)	2	Hirtenberg	1	Kadenbach	2	Nagb-Beckere	2
Erfstujbar	2	Hochschneeberg	60	Kafompaf	2	Nagb-Bresztovány	2
Erfst	2	Hod-Mezö-Báráhely	1 60	Kambach	2	Nagb-Kanizsa	2
Erfst	2	Hohenberg	3	Kandshut	3 60	Nagb-Károly	2
Erfst	2	Hohenelbe	2	Kang-Engersdorf	60	Nagb-Káta	2
Erfst	2	Holleichau	3	Kanschütz	2	Nagb-Kitinda	2
Erfstergom	3	Hofic	3	Kann	3	Nagb-Körös	2
Frankenau a. d. C.	3	Horowitz	3	Kaurahütte	3 60	Nagb-Kovácsi	2
Freibörtemplom	2	Hronon	3	Kagenburg	60	Nagb-Léovád	2
Freiburg	2	Hullein	2	Leipnit	2	Nagb-Maros	2
Freibach	2	Humpoletz	2	Leipzig	3 60	Nagb-Szent Miklós	2
Freiborf	60	Huslau	2	Leitmeritz	3	Nagb-Szombat	2
Freibö-Ezeli	2	Innsbruck	2	Lemberg	3	Nagb-Tapolcsány	2
Freibühaza	2	Häl	3	Leoben	2	Nagb-Tétény	2
Frankfurt a. M.	3 60	Jägerndorf	2	Leobersdorf	60	Nagb-Várab	2
Frankensbad	3	Janosbánya	2	Leobitzsch	2 40	Nasice	2
Freiberg i. M.	3	Jaromér	3	Libochowitz	3	Neisse	2
Freiheit	2	Jaroslau	3	Lichtenwörth	3	Neuf-Keresztur	2
Freifabdt	2	Jaszy	2	burg	1	Nepomuk	2
Freiwaldau	2	Jauernig	2	Liebenau i. B.	3	Neuf-Brad	2
Freudenthal	2	Jednowitz	2	Liebeschitz	3	Neuf-Benatel	3
Freibenberg	2	Jenbach	3	Liefing	60	Neubrud	1 60
Freibland	3	Johannesbrunn	2	Ligetfalu	2	Neubuhfchow	2



Die Gebühr in Kronen für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwischen Wien und

Neuborf a. d. March	2	Bowáz	2	Schönau b. Schludenan	3	Torda	2
Neubörs	2	Botfchach	1	Schmiedeberg	3	Tórbólint	2
Neufeld (Kajta Ujfalú)	2	Brag	2	Schodnica	3	Tois	2
Neuhäufel	2	Brecau	2	Schottwien	1	Traismanier	1
Neulengbach	60	Breßbaum	60	Schrattenthal	1	Triautenau	3
Neumarkt i. St.	2	Bregßburg	2	Schütt-Sommerein	2	Trebitsch	2
Neuntirchen	1	Bregñitz	3	Schwadorf	60	Trencién Tzpla	2
Neufaj	2	Bribram	3	Schwänenstadt	2	Trencién	2
Neuhöhl	2	Broßdorf	60	Schwarzau a. St.	1	Trentschin	2
Neuhadt a. T.	3	Broñitz	2	Schwarz i. T.	3	Trient	3
Neuhadt a. d. Waag	2	Broßnyhafa	2	Seebenstein	1	Triest	3
Neutitschein	2	Brifaz b. Olmütz	2	Seewalden a. Attersee	2	Troppau	2
Neutra	2	Brzembühl	3	Selthe	2	Turnau i. Böhmen	3
Nieder-Endeviese	2	Brzeworsß	3	Simezbánya	2	Tyrnau	2
Nieder-Rochlitz	3	Buchberg	1	Semil	2	Uj-krab	2
Niemos	3	Bultau	1	Semmering	1	Überbász	2
Niklasdorf	2	Burgstall	160	Sekdorf	2	Ujvidel	2
Nikolsburg	1	Burkersdorf	60	Siegenfeld	60	Ung. Altenburg	2
Nimburg	60	Bušta-Szent-Lorincz	2	Sillein	2	Ung. Stadisch	2
Nitzdorf	3	Naab	2	Siofot	2	Unghof	60
Nögráb-Berocze	2	Náczalmas	2	Stoifchau	2	Unter	3
Nürnberg	60	Nácztebe	2	Smittitz	3	Unterach a. Attersee	2
Nudorf a. Attersee	2	Nadegund	2	Sobeslau	2	Unter-Lannobitz	1
Nyiregyháza	2	Nadonitz	3	Solymár	2	Unter-Waltersdorf	60
Nyitra	2	Nais	3	Somorja	2	Wacz	2
O-Bécse	2	Natonitz	2	Sopron	2	Wag-Ujhelj	2
Oberhollabrunn	1	Nátoßfeger	2	Sorofár	2	Walpovo	2
Oberleutensdorf	3	Nátoßpalota	2	Sóßfrut	2	Warasb	2
Ober-Marlkersdorf	1	Nátoßjentiuhály	2	Syáca	2	Wecßes	2
Ober-Wigfteln	2	Namfau	1	Svindemühle	3	Weden	2
Oderberg	2	Natibor	240	Stainz	2	Wefers	2
Odrau	2	Naubnitz	3	Starfenbach	3	Wesßbren	2
Oedenburg	2	Naurz	2	Steinairchen	160	Willaß	2
Offenbach (Main)	60	Regensburg	3	Steinmanger	60	Winga	2
Olocim	2	Reichenau	1	Steinschönan	3	Winoce	2
Olmütz	2	Reichenberg	3	Sternberg	2	Wifegrad	2
Opyeln	60	Reichenhall	60	Steyr	2	Wöflabrud	2
Oclau	2	Retawintel	60	Stocerau	60	Wößlau	60
Orszábar	2	Rey	1	Strakonitz	3	Wutouar	2
Orth a. d. Donau	60	Robaun	60	Stragang	2	Waidhofen a. d. Ybbs	160
Oswiecim	2	Roitham	3	Strag-Sommerein	2	Waigen	2
Oßgaba	2	Rofhcan	2	Strobl	2	Waldegg	1
Palicsárd	2	Rofenberg	2	Struj	3	Wandásbed	3
Pancsova	2	Rofol	260	Studenzen	2	Warasbin	3
Pápa	2	Rofhofelez	3	Stuhlweizenburg	2	Wardorf	2
Pardubitz	2	Rofabegh	2	Stuttgart	60	Wartberg	2
Paffau	60	Rum	2	Sulz-Stangau	60	Waidenau	2
Pács (Hünftirchen)	2	Rumburg	3	Szabadta	2	Wepert	3
Peczal	2	Ruttfa	2	Szatmár	2	Wefsenbach a. T.	1
Peggau	2	Rybnitz	60	Százhalombatta	2	Wefßfirch	2
Perchtoldsdorf	60	Rzefów	3	Szeged	2	Wetz	2
Pernitz	1	Saar	2	Szegedin	2	Wels	2
Pefthidezfut	2	Saaz	3	Szeftefehervár	2	Welmarn	60
Pétervárad	2	Saiburg	2	Szefßárd	2	Wefßchey	2
Petrijevci	2	Sabrau	60	Sz.-Endre	2	Wefßprim	2
Petrend	2	St. Georgen i. Attergau	2	Sz.-Lörincz (Waranya)	2	Wielicka	2
Pidl	2	St. Gilgen	2	Szempcz	2	Wiefelburg	160
Piefking	1	St. Johann a. d. March	2	Szent-Lörincz	2	Wiefelburg (Ung.)	2
Piffen	3	St. Michael	2	Szentes	2	Wr.-Neufadt	1
Pilisvárosbár	2	St. Pálten	1	Szered	2	Wigftabl	2
Pilisgába	2	St. Ruprecht a. d. Raab	2	Szerencz	2	Wilhelmsburg	1
Pilisgántó	2	St. Stefan a. Gratforn	2	Szifszel	2	Wifchau	2
Pifjel	2	St. Stefan b. Stainz	2	Szobb	2	Wiffovoits	2
Piftian	2	St. Weit a. d. Glan	2	Szolnok	2	Wittingau	2
Pitten	1	St. Weit a. d. Tr.	60	Szombathely	2	Wörzl, Bhf.	3
Pflanen	60	St. Wolfgang, D.-Bf.	2	Szöreg	3	Wüdrenthal	2
Pleß	60	Sárvár	2	Szt. Kiraly-Szabadia	3	Ybbs	160
Pöcsmegyer-Leanyfalú	2	Sásvár	2	Labor	2	Zabrze	60
Pödebrad	60	Saubsdorf	2	Lahitofalú	2	Zagrab	2
Pöberlam	3	Sauerbrunn	2	Lannwald	3	Zalaez erßzeg	2
Pollfta	2	Sabanju ut.	2	Larnobitz	360	Zabod	2
Pomad	2	Sahbüch	2	Larnow	3	Zell am See	3
Pöfelberg	3	Schärding	2	Lata	2	Zellweg	2
Pöftfchach	3	Schärfßing	2	Temes Kemete	2	Zenta	2
Poffony	2	Schattmannsdorf	2	Temes-Nefas	2	Zittau i. S.	60
Pottenbrunn	1	Schafßlar	3	Temeffag	2	Znaim	1
Pottendorf	60	Scheibbs	160	Temesvár	2	Zombor	2
Pottenftein a. T.	2	Schemnitz	2	Teplyitz	3	Zolna	2
Pöftlarn (Groß-)	160	Schiffbed	480	Tetßen	3	Zombolha	2
Pöftfchach	60	Schlan	260	Tetßen	3	Zudmantel	2
Pöftkyén	2	Schloberg	2	Thorenburg	2	Zwickau	3
Pölna	2	Schludenan	3	Tobelbad	2	Zwittau	2
Pöhrlit	160	Schönlinde	3	Tößl	2	Zymlic	2







Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Apátfalva (Borsod.) Ung.	3	Agenbrugg Nd. Deferr. te	1	Bács-Martonos Ung. te	3	Balaton-Czerics Ung.	3	Baranyavár Ung. te	3
Apátfalva (Ganád) te	3	Aggersdorf Nd. Deferr. te	1	Bács-Szt. Tamás Ung. te	4	Balatonfőrajk Ungarn	3	Baranya = Bajor Ung.	3
Apátin Ung. td	3	Agwang, T. te m	4	Bács-Topolcsa Ung. te	3	Balaton-Füred	3	Barátsfalu U. te	1
Avca Ung. te	3	Au a. d. Donau	2	Bács-Ujfalu U. te	3	Balaton-Füred fürdő U. te	3	Barás U. te	5
Avonag Ung. td	3	Au bei Aflez. St. te	2	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Keresztúr U. te	3	Barau B. te	3
Avriteja Kü. td	3	Au bei Goflern Ob.-Deferr. te	3	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barau B. te	3
Avracl U. te	4	Au im Bregenz-gerw. Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno D.	4
Avrad Ung. tem	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Avrad-Gaj Ung.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Marton Ung.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aranvula U.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aranhos U. te	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aranhos = Marvót Ung. te	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aranhos = Mibeghes Ung. te	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aranhos Polyan Ung.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arbanav D.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arapatat U.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arbe D. td	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arbesbad Nd. Deferr.	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arbing Ob.-De.	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arboria Bul.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arch Krain t.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Archleba U.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arco Tirol te	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Ardagger N.-De.	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arदानжа U.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arto Ung. e	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arnau B. tem	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arnfeld St.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arnoldstein Kü. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arnsdorf B. Teichen V. t.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aróljállás U. t.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arótkó Ung.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arpad Ung. e	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arriach Kürt.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arstetten N.-D.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arva-Nagyfalu U. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arva-Polhorall Ung. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arva-Báralcsa Ung. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Arz Tirol	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Asch Böhm. te m	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Asch a. d. Donau, D. De. te d	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Asch b. Steyer D.-De. e	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aschbach Markt Nd.-Deferr. te	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aschbach-Altheim Ob.-Deferr. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aswang N.-Def. te m	1	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Asparn an der Zaya Nd. Def.	1	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Asparn Ung.	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aspling Krain te	2	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Asponvasár U.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aszalo U.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aszalu U.	4	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aszód Ung. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Aszóf Ung.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Atány Ung.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Atkar U.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Attersee D.-De. td m	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Attmang-Buchheim Hf. D. De. te	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4
Athbad Ob.-De.	3	Auer Trol. te	4	Bács-Vaskút U. te	3	Balaton-Kisf. te	3	Barcaqno Kü. t	4







Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Breitenau Schl. te	3	Brückl Kä. te	4	Bünanburg B. te	3	Cajrag Kr. Sl. te	4	Ehlm b. Hlins- te Böhm.	3	Condino I. t.	4
Breitenau b. Neunkirchen N.-De. t.	1	Brünnl B. te	2	Bürglein B. t	4	Carliana I.	4	Ehlm bei Sel- ean B.	3	Constantinbad B. t.	3
Breitenbach B. te	3	Brünnl B. . .	3	Bürmoos bei	3	Carlobago Kr. Sl. t d.	4	Ehlméan B. te	3	Corgnale (Co- tem) Küffent.	3
Breitenfeld St.	2	Brünnl B. te	3	Büffü Ung. . .	3	Caslau B. te m	3	Ehlmec bei	3	Cormons te m	3
Breitenfurt Nie- der-Deferr. t	1	Brünnl B. te	3	Buggi Ung. . .	3	Casotto I. t.	3	Wittingau B. t	2	Corredo I. . .	4
Breitenbüding D.-De. te	3	Brumov N. te	3	Bujal Ungarn .	3	Castellana D. t	4	Ehlmec an der	3	Cortina Tirol t	3
Breitenstein am Semmering N.-D. te m.	1	Brunn am Ge- birge N.-De. te m.	1	Buje Küffent. t	4	Castellmedio	3	Ehlmec an der	3	Corvara I. t	4
Brenna Schlef.	3	Brunn ab. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crabano D. t	4
Brenner Tir. te	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Creto Tirol. t	4
Brennerbad Tir. t von (1/6 bis 15/9) te	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brennpörtlchen Böhmen t.	3	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brentonico I.	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brestovác (Toronto) U. t	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Breth Küfl. t.	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brevilaqua D.	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Breza Ungarn	3	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brežca Kü. . .	3	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bregnica K.S.	3	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Břežnice (Břež- nice) B. te m	3	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Břežno B. . .	3	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Břežnábaňa U. t.	3	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Břežolup M.	2	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Břežova U. e	2	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Břežowitz bei Probnitz M.	2	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Breibitz K.S. t	3	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Breisau Schl. t	3	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Breims Böhm. . .	3	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Breinz K.S. t.	3	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Britoni Kü. . .	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brixen-Urem Kr. t	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brixen Tir. te	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brixlegg I. tem	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Broczo Ung. . .	1	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brod a. d. Kul- pa K.S.	3	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brod a. d. Save K.S. te d.	3	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brodel Währ. te	3	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brodina Sl. t.	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brodki Galiz. t	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brod Moravice K.S. te	3	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brod Szaba K.S. te	3	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brodli G. t.	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brodby Gal. tem	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brogban Ung. . .	3	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bromberg Nie- der-Deferr. t	1	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brosz I. Szá- zvaros	1	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brosdorf Sch. t	3	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brosjan B. . .	3	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brtinice Währ. t	2	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bruh Böht. t.	3	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bruca. d. Keitba N.-Def. tem	1	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bruca. d. Mur Steierm. tem	2	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bruca i. Pinzgau Salz. d. te.	3	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bruca = Hsaju Ung. . . t.	1	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Bruca = Hsaju tábor e m 1/5-30/9	1	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Brucaenau (Bis- te) Ungarn te	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchelthal G. t	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling B. t	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling B. . .	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf Kr. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunndorf bei Marburg St. t	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnenthal	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunnerdorf B. te	3	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4
Büchling bei	4	Brunn a. b. Wild N.-Deferr.	2	Bulgazowce	4	Castellnuovo b. Cattaro D. td	4	Ehlmec an der	3	Crispiano I. t	4</















Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Geistthal bei Weitzberg St.	2	Glinit mary-ambolski G.	4	Gögis Bha. te	4	Grafendorf im Gailthale	2	Gräschelmauth	2	Groß = Laßnitz	3
Gelaj U.	5	Glinit Mariambolski G. t.	4	Gogolow G.	4	Ra. t.	2	Mähren te	2	Krain te	3
Gelenel U. t e	4	Glinna b. Lemb-berg G. t.	4	Golfern D. = De. tem	3	Grafenegg N. = Deferr. te	3	Groß = Dal. t d	2	Groß = Laten M. e	3
Gelse Ung. t e	3	Glinasto Gal. te	4	Golsau B. te	3	Grafenschlag N. = Deferr. t.	1	Gromnit Gal. te	3	Groß = Potta M. e	2
Gelsenori = Komarow Gal.	4	Globasnit K. a.	3	Golsberg G. t.	3	Grafenstein	2	Grosau bei Raab N. = De.	2	Groß = Kobming St. = Knittelfeld	3
Georgenborf B.	3	Globdelberg B. t	3	Goldsberg N. = De. t m.	1	Grafenwörth	3	Grosau bei Raab N. = De.	2	Groß = Köffenitz Böhmen	3
Georgenthal, f. Kieder = Ob. = Georgenthal	3	Globdnitz K. a.	3	Goldsberg i. Von gau S. t.	3	Nb. = Deferr. t.	3	Grosaurim B. t	3	Groß = Klupp Wgh. Kr. t e	3
Georgenthal Georgwalde B. te	3	Gloggnitz N. = Deferr. t e m	1	Goldsfron B. te	3	Grahova a. d. Bača Kistl.	1	Gros = Lupat B. t	3	Groß = Mergthal Böhmen	3
Gepperdof. i. M. Seras N. = De. te	3	Glogon Ung. t.	4	Goldsfron B. te	3	Grahova bei Zirknitz Kr. t	3	Gros = Veranau M.	2	Groß = Bistritz b. Rožnan M.	3
Gerardorf N. = Deferr. te	1	Glogovaci U. t	4	Goldsfron B. te	3	Grainbrunn	3	Gros = Bittsch Mähren t e	2	Groß = Merlitich Mähr t e m	2
Gerencz U. t m	4	Glogon Gal. t	4	Goldsfron B. te	3	Nb. = Deferr. t.	3	Gros = Blatnitz M.	2	Groß = Muggl N. = De. t	1
Gerend U. e	3	Glogonnitz Schf.	3	Golling U. t e	3	Gramatneufes del N. = De. t e m.	2	Gros = Bürgitz Böhmen	3	Groß = Neuhof Böh.	3
Gerentz Kr. = Deferr.	2	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grammaffetten	3	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Niemi = schitz M. =	2
Gergelbata U. = Gerichsberg N. = D. t e.	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Nb. = Deferr. t.	3	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Dpatowiz N. t e	3
Gerling U. = D. = D. t e.	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grasfisch	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Dreßkau Mähren =	2
Germatowka G. te	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grasstein E. t	2	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Pawlowiz M. t e m	2
Gererdorf B. = Gerje Ung. =	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Gratwein E. t e m.	2	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Berthold N. = Deferr. t.	1
Gerényes U. t e m	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Graben B. t e	3	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Peters = dorf b. Zandtl Mähren	3
Geshütthof B. t	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Peters = wald Mähren	2
Gejt Ungarn t	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Petrowitz b. Medanitz B.	3
Gejteth Ung. = Gejt U. e	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Böchlarn N. = De. t e m	2
Gejerdorf Bgh. N. = De. t e	1	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Pöglom Schlefien =	3
Gewitsch M. t e	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Ghöhl N. = De. t	2	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Ghömes U. = Ghibart Ungarn	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gibofalva U. e	5	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Giebau M. t m	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Giesbübel bei Neufadt a. d. M. Böh. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Giesß. = Sauerbrunn B. t e	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Giesßbübel N. = D. t	1	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gige U. =	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gilad U. t e m	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gilgenberg D. = De. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gilvacs U. Bgh. t e	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gimino Kistl. t	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Giralt Ung. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Girincz Ung. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Girfan E. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Girsa B. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gizellafalva U. t m	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gjulaueskr. E. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gjurgjevack Kr. = E. t.	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Glabstzow G. t	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Glanegg R. t e	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Glaubendorf N. = De. e	1	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gleidenberg Steierm. t m	2	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gleink D. = De. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gleinkstätten E. t	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Gleisdorf Steierm. t e m	2	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Glina K. S. t.	3	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3
Glinianth Gal. t	4	Glogon Ung. t.	4	Gollrad E. t	2	Grain Urol t	4	Gros = Gafowitz Böhmen t e	3	Groß = Priefen Böhmen t e d	3



























Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
M.		Magyar-Egen U. t. e. m.	4	Mátoniz Bsh. B. t. e.	3	Mariafchein B. t. e.	3	Maros-Ujvár U. t. e.	2	Medinci Senfo- vac Kr.-Ei. t. e.	3		
Máde Kr. El.	3	Magyar - Jásfő Ungarn.	3	Mátos B. B. t. e.	3	Maria-Sámoln Ober-De.	3	Maros-Bárá- hely U. t. e.	4	Mediach- (Med- gges) U. t. e.	4		
Magau Böh. m.	3	Magyar-Tanizsa U. t. e.	3	Mátos Tirol Ralschig B. tm.	4	Maria - Schug U. t. e.	3	Maros-Bécs U. t. e.	3	Media Mäh. t.	3		
Macosyn Bsh. e	4	Magyar-Kimle U. t. e.	1	Matia i. Ká. B. t. e.	3	Md.-Def. t.	3	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medleschig B. t. e.	4		
Macs U. t. e.	4	Magyar-Kom- ját U. t. e.	3	Mattbeuern B. B. t. e.	3	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medolino Kät. t.	4		
Mácsa (Arab) Ung. t.	4	Magyar-Kom- ját U. t. e.	3	Mattspitz R. B. t. e.	2	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medulin Kät. t.	4		
Mácsa U. t. e.	3	Magyar-Kapád Ung. tm.	4	Mattuzina U. B. t. e.	2	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medve U. tm.	4		
Mácsola Ung.	4	Magyar-Kapád Ung. tm.	4	Mamajest-Bt. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medves U. t. e.	4		
Mád Ungarn t. e.	3	Magyar-Kápos Ung. t.	4	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Madaras U. t. e.	3	Magyar-Kápos Ung. t.	4	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Madaraspuszta U. t. e.	3	Magyar-Meckse U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Madocsa Ung.	3	Magyar-Mécskő Ung. t. e. m.	4	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Madonna di Campiolo (v. 16-30/9) Ei- rol t.	4	Magyar-Mécskő Ung. t. e. m.	4	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Alstadt R. t.	4	Magyar-Nem- eshe Ung. tm.	4	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mährisch-Aussée Mä. t.	3	Magyar-Ovár U. t. e.	1	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Budwitz Mähren t. e.	2	Magyar-Sóófl. Ung. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. Karls- dorf Mäh. t.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. Kromau R. t. e.	2	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Neustadt Mähren t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Osttau Ung. tm.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Pruf. Mähren t. e.	2	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Roth- mühl Mähren	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Roth- wasser M. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Schön- berg M. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Mähr. - Trilbau Mähren t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
M. hr. Weiß- kirchen M. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Märzdorf-Ni- les M. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Märzdorf bei Braunau i. B.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Maffersdorf B. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magierów Gal. Maglód U. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magóck U. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Atád U. Magyar - Bán- egyes U. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Bél U. Magyar-Boly Ungarn t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Büt- ts U. t. e.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Esa- holy U. t. e.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Esanád U. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar - Eszék Ungarn e.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar - Gjermna U. t. e.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Gregg Ung.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar - Galva Ung.	1	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Gráta Ungarn	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar - Gencs Ungarn	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Gorbó Ung.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Gherb- monosor U. t. e.	4	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		
Magyar-Gertse- lend Bsh. U. t. e.	3	Magyar-Szék U. t. e.	3	Mánding St. e.	4	Maria-Lajert R.-De. t.	1	Maroschendorf Böhmen t.	4	Medvénia Kät. t.	4		



Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone	Ortsnamen und Land	Bone
Mező-Komárom U. te	3	Miskolc Kr.-St. te	3	Mitterndorf bei Jusice St. te	3	Molit U. te	4	Moforin U. te	3	Muhyňa Gal. te	4
Mező-Kovács-háza U. te	4	Miskolc-Págor U. te	3	Mitterndorf-Moosbrunn	3	Molnár D.-De. te	2	Mofon B. te	3	Mutenig Máhr. te	3
Mező-Laborc U. te	4	Miskolc U. te	4	Mitterwald R.-Def. te	3	Molnari U. te	2	Mofny wieske	4	Muthmannsdorf N. De. tm	2
Mező-Pal U. te	2	Mitola U. te	4	Mitterweihenbach D.-D. te	3	Molvono L. tm d	4	Mogin B. tm	3	Naine Ung.	2
Mező-Máhes Bf. U. te	4	Mitolajom am Dief. G. tm	4	Mittwald am Eifel Tir. te	4	Momiano Käst. tm	3	Mogyó U. te	3	Nutowig B. te	2
Mező-Nagy-Eján U. te	4	Mitolajom bei Gaje B. te	4	Mittenwald am Drau Tir. te	3	Monasterghyfa G. te	4	Mramorál U. te	4	Muzsla Ung. te	3
Mező-Nyárad U. om	3	Mitolajom bei Brody G. t.	4	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Mondsee Ob.-Def. te	3	Mrowa G.	4	Muzzena U. te	4
Mező-Dezémehes U. t.	2	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Dersl. tm	2	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Pezard U. e	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Kücs U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Ezengyel U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Ezent György U. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Ezent-Miklós U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Lárkány U. tm	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Telegd U. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Terem U. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Túr U. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Záh Bf. U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mező-Zombor U. om	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Méjacoarena U. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Megkly B. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Méjána U. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Méjzo Dal. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Méjzo-Kom-bardo U. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Méva U. te	2	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Michaelbeuern Salzb.	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Michaelbach Ob.-Def.	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mikaltowitz Schl. tm	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mielbach W. t.	1	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mieldorf D.-Def. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mielshausen N.-Def. te	1	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Michelob B. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Middle B. tm	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Micste U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mieder E. t.	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Miejsce piasno G. t.	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mielesz nowy G. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mielnica G. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mies in B. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mieschitz B. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mielentach N.-De. tm	1	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Miel in Kä. t.	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mihály U. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mihályi U. te	1	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mihonjan Kr.-Slab.	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mihonem Bf. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mikanowicz Kr.-Sl. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mite U. te	3	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mitefalva U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mite-Pécs U. tm	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mitefalva Bf. U. te	4	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3
Mitkauhof Kä. t.	2	Mitofal U. te	2	Mittenwald bei Willach Kä. t.	3	Monofer-U. tm	4	Mragyód Gal. te	4	Muzsowice G. tm	3







Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone	Ortsnamen und Land	Rone
Neumarkt St.	3	Neuzagorz G. te	—	Niemtschitz bei	—	Nowica G.	4	Obdach St. t e	3	Obermais bei	—
Neumarkt L. t e	4	Neuzeng Ober-	—	Nezamislitz	2	Nowosiela Bshf	4	Ober-Adersbach	3	Ober-Meran L. t	4
Neumarkt G. t e	3	Deferr. t	3	W. t e	2	B. l t e m	4	B. t	3	Ober-Marfers-	—
Neumarkt bei	—	Neuzina Ung. t	4	Niepolomic G.	—	Nowosiela-	—	Ober = Altstadt	—	dorf N. - D.	1
Kreitsadt D.	—	Neuzelau Bsh. t	4	te	3	Gniemosz	—	Böhmen t e	3	Ober-Morzdorf	—
Deferr. o	2	Nezamislitz M.	—	Niewiska Gal.	4	Bshf. G. t e	4	Oberau L. tm	3	B. t	3
Neumarkt i. B. t	3	Nezeny M. t e	2	Nieznajoma G.	4	Komotanic G.	4	Oberbaumgar-	—	Ober-Weisking	—
Neumarkt a. d.	—	Róza Ung. t m	8	Nieziska G.	3	Kürshan B. t e	3	ten B. t.	3	N. - De.	1
Ybbbs N. - D. t e	2	Reszler U. t e	1	Nizá U.	3	Kusle B. t	3	Ober-Bektowiz	—	Ober-Wieming	—
Neumarkt = Tra-	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kußbach Ober-	—	Bsh. t	3	Ticol t.	4
min L. t e	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Deferr. o	3	Ober-Dorff M.	2	Ober-Mösel Kr.	3
Neumarkt Kr. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kußdorf N. - D.	—	Oberbozen L. tm	4	Ober = Rohbau	—
Neu-Mitrowitz	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	te	—	Oberbuch bei	—	Böhmen t	3
Böhm.	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kußdorf am	—	Hartberg St.	2	Ober-Moschitz-	—
Neundorf B. tm	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Uttersee Ob-	—	te	2	nitz Mäh. t m	3
Neunkirchener N.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Deferr. t d	3	Oberburg St. t	2	Obermilch t m	3
Deferr. t e	1	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Eretzwe	—	Donau Ober-	—
Neudittling Bsh. t	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kroat. t e	3	Böhmen t e	3	Deferr. t d	3
Neupata B. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober Danno-	—	Obernberg D.	—
Neupaulsdorf	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	wig Mäh. t	2	Deferr. t e	3
Böhm.	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Domas-	—	Obernberg D.	—
Neu-Pölla N.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	berg Mäh. t	3	Obernberg-Alt-	—
Deferr. t e	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Oberdorf bei	—	heim D. - D. t e	—
Neuprag (v.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Komotau B. tm	3	Obernberg be	—
1/6 - 30/9 L. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Drau-	—	Salzb. t e i	5
Neu-Rausnitz	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	burg Krnt. t e	3	Obernort in	—
Mähren t	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ob-Dubenitz	—	N. - D. t m	2
Neureichenau Bi	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Mähr. -	—	Oberneutischen	—
Neu-Riesch M.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Eggen-	—	D. - Deferr. t	3
Neu-Rettendorf	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	dorf N. - De.	1	Obernitz B. t e	3
Bsh.	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober-Plan B. t e	3
Neurohlan B. t e	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Einfiedl.	—	Ober-Bočernic	—
Neu-Sandec G.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Bsh. t m.	3	Böhm. t e	3
Neusattel bei	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Ferlach	—	Ober-Politz B.	—
Elbogen B. t e	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Kärnten. t	3	te	3
Neusäßling. t e	4	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Georgen-	—	Ober-Praugnitz	—
Neu-Sagawad.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	thal B. t e	3	Böhm. tm.	3
Neuschloß b. Ho-	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Gerpsitz	—	Ober-Preschau	—
henmauth B. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Mähren t e	2	Böhm. tm.	3
Neu = Serowitz	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Sörjan b.	—	Ober = Pulsgau	—
Mähren	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Beldes Kr.	3	Steiermark	3
Neusiedl i. M. t e	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Grafen-	—	Ober-Nochitz	—
Neusiedl a. See	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	dorf N. - De.	1	Böhm. t e	3
ling. t e	1	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Obergrund B.	—	bei Sonobitz	—
Neuspödingitz	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	tm	—	Steiermark	3
L. t (1/6 - 30/9)	4	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Obergurgl Krain	—	Ober-Nochitz	—
Neustadt a. d.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Haag St.	3	N. - De. t m	1
Wettau Btem	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Haib B.	—	Ober-Nochitz	—
Neustadt bei	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Böhm. t	3
Haid Bsh. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Oberhammer B.	—	Ober-Kunigund	—
Neustadt i. M. t	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Herm-	—	St. t.	3
Neustadt bei	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	dorf Schl. t e	2	Ober-Selitz	—
Friedland B. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Hölle	—	Kammel B. t	3
Neustadt a. d.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ob. = Deferr.	—	Ober = Seeland	—
Donau N. - D.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Deferr. t e	3	Kärnten t	3
Deferr. t	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Oberhofeneibe	—	Ober = Sieben-	—
Neustadt a. d.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	B. t	—	brunn N. - De.	1
Ybbbs N. - D. t e	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Holla-	—	Ober = Stefan-	—
bsh. Nord-	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	au Mähren	—
bahn B. t e	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Jeleni B.	—	Ober-Studenetz	—
Neustadt bei	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Böhm. t	3
Arnau B. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Kappel	—	Ober = Suchau	—
Neustadt a. d.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ob. = Deferr.	—	Schlefen	3
Waag L. t e	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober = Sulz	—
Neustift b. Gr.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Hohenelbe	—	N. - De. t	1
Raming Ob.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	B. t	—	Ober = Stefan-	—
Deferr. t	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Holla-	—	au Mähren	—
Neustift bei	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober-Studenetz	—
Dimitz B. t	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Jeleni B.	—	Böhm. t	3
Neustift bei	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Kappel	—	Ober = Suchau	—
Scheibbs N.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ob. = Deferr.	—	Schlefen	3
De. t	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober = Sulz	—
Neustift in	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Hohenelbe	—	N. - De. t	1
Stubai L. t	4	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	B. t	—	Ober = Stefan-	—
Neustrasitz B.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Holla-	—	au Mähren	—
te	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober-Studenetz	—
Neustubow B.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Jeleni B.	—	Böhm. t	3
Neustitschein M.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober = Kappel	—	Ober = Suchau	—
te	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ob. = Deferr.	—	Schlefen	3
Neutra U. t	2	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober = Sulz	—
Neu = Ullersdorf	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Hohenelbe	—	N. - De. t	1
Mä.	3	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	B. t	—	Ober = Stefan-	—
Neuwelt t	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	Ober-Holla-	—	au Mähren	—
Neu-Wessely M.	—	Reszler U. t e	1	Nizka U.	3	Kuštár Bshf.	3	te	—	Ober-Studenetz	—











Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Brifkova St. t	3	Buzau Schl.	3	Rabca Ungarn	3	Rainbach bei	3	Katosnya U. t	4	Reisenberg N.-	1
Brivigge ll. te	3	Burgthal N.-De	2	Rabestice U.	3	Schärbling D.	3	Kátót Vhf. ll. te	2	Reitendorf N.	3
Brivlata K. e.	4	te	2	Rabensburg N.	1	Defterr.	3	Katjach bei	3	Reitendorf bei	3
Brivo N. te	4	Burkersdorf N.	1	Defterr. t	3	Kaisfeld N.-D.	1	Steinbrüd	3	Reitendorf bei	3
Probstdorf Nd.	1	Def. t. e	1	Rabenstein N. d.	1	Kais W. t. e	2	Kr. t.	3	Reitendorf bei	3
Def. t. m.	1	Burshan B.	1	Rabenstein V. t	3	Kajca G. t. e	3	Matichendorf B.	3	Réfalú D.-D. te	3
Probužna G. t	2	Burshaw B. t	3	Rabenstein V. t	3	Kajecz Náj. te	2	Kattaj N. t.	2	Réfalú Ung.	3
Probdly N. t. m	2	Burzerwald St.	3	Rabensdorf N. e	3	Kajecz Ung. te	3	Kattaj B. t.	3	Retawinkel N.-	1
Profchwiz B. te	3	Buifon G. t	2	Rabla Gal. t.	3	Kajecz-Kürbüll. t	3	Katten St. t.	3	De. t. e	1
Profchwiz bei	3	Buifomia M.	3	Raby B. t. e	3	Kajevojele Kr.-	3	Kattenberg E. t.	3	Kemecz (Bihar)	3
Arnon B. tm.	3	Buifon G. t	3	Raca Kr.-Sl. td	4	Slav. t	4	Kattenberg K. t.	3	Kemete (Ung. te	4
Profec B. t. m.	3	Buifra-Vene ll.	3	Racice in M.	3	Rajhrad N. t. e	2	Kattimau Schl.	3	Kemete (Temes)	4
Profmerit M. t	2	1/5-30/9 te	3	Rács-Almás ll.	3	Rajka ll. t. e	1	te.	3	Kemete-Mező	4
Profnič N. te	2	Buifra-Cefeg	3	te.	3	Rajtorowice G.	3	Kaubowitz B.	3	Kundny B. t.	3
Profzoma Vhf.	4	Ung. t. e	3	Rács-Töbste ll. e	3	Rafacza ll. t.	3	Kauris S. t.	3	Kenc B. t. e	4
G. t. e.	4	Buifra-Pödemes	1	Rács-Kojár ll.	3	Rafasbia ll. t.	3	Kauschenbach	3	Kencow B. t. e	3
Protivanov M.	2	Ungarn e.	1	Rács-Mecse ll.	3	Rafel Kraint e	3	B. t.	3	Kendel U. t. e	2
Protivin B. te	3	Buifra-Pödbvár	3	Rács-Petre Ung.	3	Rafelkraint e	3	Rausenbrunn N.	2	Kennweg K. ll. te	2
Protwiz B. te	3	Ung. t. m.	3	Rács-Szentbáter	3	Rafelkraint e	3	De. t.	1	Kécsge-Kall. te	2
Proveis Tirol.	4	Buzagymot	—	ll. t. e.	—	Rafelkraint e	3	Raven Kr. Sl.	3	Kécsge-Sze-	2
Bruchna Sch. te	4	Buifra-Hideg-	4	Rács-Töbste ll.	2	Rafelkraint e	3	Raven Kr. Sl.	3	mere ll. t. e.	2
Brudnít Gal. t	4	fát Ung. t. e	4	Rakafalva ll.	2	Rafelkraint e	3	Ravennagoraks.	3	Repentabor Kii.	—
Brudonty B. t	4	Buifra-Kalan	4	Rakau B. te	4	Rafelkraint e	3	Rawa rufata G.	—	Repin B. t.	3
Bruf B. t.	4	ll. t. e	4	Rakawa Gal.	4	Rafelkraint e	3	te.	4	Repora Böh. t. e	3
Brug Tirol t	4	Buifra-Kovács	3	Rabecelo Kr. t	2	Rafelkraint e	3	Defterr.	2	Repszeg Vhf. ll.	4
Bruzina Ung.	3	Ungarn	3	Rabegun St. t	3	Rafelkraint e	3	te.	3	Repszeg Vhf. ll.	4
Brzeckozow G.	4	Buifra-Kirill ll. t	—	Raben St. t.	3	Rafelkraint e	3	Razic Vhf. D. te	3	Reichen Tir. t.	4
Brzeclaw Gal. t	4	Buifra-Maggar-	3	Rabenstein K. d.	3	Rafelkraint e	3	Redica Kr.-Sl.	3	Reichen Ung. t.	4
Brzegina du-	3	ród Ung. te	3	Rabogojec G. t	3	Rafelkraint e	3	Redomij M. te	2	Reichau Ung. tm	4
gowna Gal. t	3	Buifra-Mono-	3	Rabó V. t.	3	Rafelkraint e	3	Réce ll. t. e	1	Reiseg-Pislot	4
Brzemni t. e	3	stör ll. t. e. m.	3	Rabó V. t.	3	Rafelkraint e	3	Recef Ung. . .	2	ll. t. e.	—
Brzymiansk	4	Buifra-Póll ll. t	3	Raderburg	3	Rafelkraint e	3	Rechenij B. t.	3	Rejanel Ungarn	3
Galizien t. e.	4	Buifra-Somor-	1	Steierm. t. e	3	Rafelkraint e	3	Redobis B. . .	3	Réte ll.	1
Brzemork t.	4	ja Ung.	1	Rabl B. t. e	4	Rafelkraint e	3	Rédica ll. D. e.	3	Reffala Kr.-Sl.	3
Brziskas-Diczo	4	Buifra-Tenbü	3	Rabón G. t. e	4	Rafelkraint e	3	Reb-Zirf Ob.	3	Reffalu Ung. t.	3
Náj. t. e.	4	Vhf. ll. t. e.	3	Rabmannsdorf	3	Rafelkraint e	3	De. t.	—	Reffau Ung. t.	3
Brzybice G.	4	Buifra-Tür-	3	Kraint t.	3	Rafelkraint e	3	Regau D.-Def.	3	Reffilás ll. t.	—
Brzy G. t. e.	4	Bajkó ll. t. e	3	Rabmer b. Sief-	2	Rafelkraint e	3	Regelsbrunn	3	Retteg ll. t. e.	4
Brzy G. t. e.	4	Putinich Vhf.	4	lau St. t.	2	Rafelkraint e	3	N.-De t.	1	Retteneg St.	1
Brzy G. t. e.	4	Kr.-Slav. t. e.	4	Rabna b. Nichten-	3	Rafelkraint e	3	Regens Nähr.	2	Réthy Ung. t.	5
Brzy G. t. e.	4	te.	4	wald Kraint	3	Rafelkraint e	3	Regöche ll. t. e	3	Réthy N.-D. te	2
Brzy G. t. e.	4	Buna B. t. e	4	Rabny B. t. e	3	Rafelkraint e	3	Regöly ll.	3	Reutte Tirol t	4
Brzy G. t. e.	4	Putnol ll. t. e	3	Rabnoth ll. t. e	4	Rafelkraint e	3	Rehberg Vöy.	3	Rév Ung. t. e	4
Brzy G. t. e.	4	Putinowic D.	4	Rabomisch ll. t.	3	Rafelkraint e	3	Rehberg bei	3	Réva-Uffalu ll.	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Stratonij B.	3	Rafelkraint e	3	Krems N. D. t	3	Revenice B. t. e	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabomije Kr.	3	Rafelkraint e	3	Reichenau a. d.	3	Révó Tirol t	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabomisch bei	3	Rafelkraint e	3	Malisch B. tm	3	Révó Tirol t. tm	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Tarnow G. t.	4	Rafelkraint e	3	Baherbach N.	2	Ribény ll. t. a	2
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabomisch am	3	Rafelkraint e	3	Def. t.	1	Ribnit K. S.	—
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	San G. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenau bei	3	Ridan B. t. e	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabomisch	3	Rafelkraint e	3	Gablonz B. t.	3	Riechenburg B. t	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Wielki G. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenau bei	3	Ridnaua E. tm	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabonij B. t. e	3	Rafelkraint e	3	Leonfelden D.	3	Ried a. Rieder-	—
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosna ll. t. e	2	Rafelkraint e	3	Defterr.	2	berge N.-De.	1
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosocz Ung.	2	Rafelkraint e	3	Reichenau in M.	3	Ried in Innt.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin M. t.	3	Rafelkraint e	3	Reichenau a. d.	3	Ried D.-De. t.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin B. t. e	3	Rafelkraint e	3	Kenzna B. t.	3	Ried b. Krems-	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	münster D.-D.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Ried bei Maut-	2
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	hausen D.-D. t.	2
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Ried in L. t.	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riedau D.-De.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	te.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Rieg Kraint	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegersburg in	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	N.-Defterr. t.	2
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegersburg in	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Steierm. t.	2
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegerslag B.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegersdorf in	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Kärnten	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegersdorf in	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Schlesien	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegersdorf B.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	t. m.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riegers N.-D.	2
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Rienh Ung. tm	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riev Tirol	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riehdorf an d.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Rad St. t.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Riez St. t.	3
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3	Rieglern B. tm	4
Brzy G. t. e.	4	Buzeried Vhf. B.	5	Rabosin D. t.	4	Rafelkraint e	3	Reichenberg B.	3		











Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Schluderns L.	4	Schönwald bei	3	Schwarzenberg	3	Seewiesen i. St.	2	Sezemitz Böh. t	3	Siegenberg-	3
Schlüßelburg	3	Schlacken-	3	bei Idria Kr.	3	te	2	Sankt G. t e	4	Reibling N.-	3
B. t	3	werth B. . .	3	Schwarzenthal	3	Seewiesen in B. t	3	Sibinj KSl. t e	3	De. t e	3
Schmieberg B	3	Schönwald-	3	Böhmen t.	3	Sezen Gottes	2	Sichow Bf. G.	3	Sieverid N.-	4
te	3	Krain M. t e	3	Schwarzkirchen	3	M. t e	2	te	4	Defherr. t	1
Schnirn Tirol	4	Schönwald bei	3	Mähren	3	Segebar	3	Sikrow B. t e	3	Siverid D. t e	4
Schmittenthöhe	4	W.-Kraut. M.	3	Schwarzlosteley	3	(Schäßburg)	3	Sid R.-S. t e	4	Stata G. t e	4
(v. 1/6-30/9)	3	Zellnitz Böh.	3	Schwarzwasser	3	Ang. t e	4	Siebenbrun-	4	Stalat G. tem	4
S. tm	3	Schönw. B. t e	3	Schlesien t. m.	3	Schusich B. t	3	Leopoldsb.	3	Stalit-Bofo-	3
Schnale Mähr.	3	Schönwies L. t e	4	Schwarzwasser	3	Schl. t e	3	N.-De. t e	3	witich N. t e	3
Schnalsihal L.	4	Schörfling Ob.-	3	b. Freiwaldau	3	Seidowit B. e	3	Siebenbrun-	3	Stalit-Golde-	3
S. tm	4	Defherr. t	3	Schl. tm	3	Seifersdorf in	3	brunn Bf. M.	3	te	2
Schneegettern	3	Schloßfika (1/10)	3	Schwarzwasser	3	Böhm. m.	3	Defh. t	1	Stalsto B.	3
Ob.-De. t	3	L. t. t.	3	bei Bielitz	3	Seis (v. 1/6 b.	3	Stare Kr. Sl.	3	Stawina G. t e	3
Schneeoppe in	3	Schoppla B. tm	3	Schl. t m	3	30/9 Kr. t	4	Siedliczowice	3	Stawia G. t e	3
Böhm. t	3	Schopperna	3	Schwaj. L. t e	3	Seisenberg Kr. t	3	Galkien t	4	Stobich B.	3
Schnevw. Bfg. t	4	Borarlberg t.	4	Schwaj. B. t.	3	Seitenhof bei	3	Siegenfeld N.-	3	Stofelca Kr. t e	3
Schnobolfa M.	4	Schottvien Nd.	3	Schwarz Kutto-	3	Zandl, M. t e	3	De. t	1	Stole Gal. t e	4
Schnonica Gal. tm	3	Defh. t e	1	wit B. t e	3	Seitenfetten	2	Siegere Dorf	3	Stolyszyn G. t e	4
Schnöder St. tm	3	Schrattenberg	3	Schwechat Nd.-	3	N.-Defh. t.	2	N.-De. t m	1	Stomelna	3
Schöllschitz M. t	3	bei Feidsberg	3	De. t e	1	Seiz St. t e	3	Sieghartkir-	3	biata G. . .	3
Schnau a. ber	3	N.-De.	1	Schwechat-	3	Seia Kr. Sl.	3	chen N.-Defh.	1	Storkyl G.	4
Kriehing N.-	1	Dränhaus	3	N.-De. t	3	Seidan B. t e	3	Steniawa bei	4	Stofschau Schl.	3
Defherr.	1	Schrattenthal	1	Schwechat-Ke-	4	Seice K. S. t.	3	Jaroslau G. t	4	te	3
Schnau im Ge-	2	N.-Defh. t	1	derling Nd.-	4	Seletin Bul. t	2	Seindow bei	4	Strad K. S. t e	3
birge N.-De. t	2	Schredenshein	3	De. t e	2	Seletich M. t	2	Radjichow G.	4	Stripp Schlef.	3
Schnau bei	3	B. t e	3	Schweiggrs	2	Sellrain Tirol	4	Sierendorf Nd.-	3	Strochowit	3
Braunau B.	3	Schreibendorf	3	Nd.-Defherr.	2	Seimeczbanha	3	Defh. t e	1	te	3
Schnau bei	3	in M.	3	Schweinitz B. t e	2	ll. t e	3	Sierning Ob.-	3	Strahlna Gal.	3
Schnau bei	3	Schrens Nied.-	2	Schwefing B. t e	3	Seimecz-Stef-	3	De. t e	3	Stue Böhm. t e	3
Schnau bei	3	Defherr. t e	2	Schwefing B. t e	3	sultó ll. . .	3	Sierninghofen	3	Stuorez B. . .	3
Schnudenau	3	Schruns Bfg. t	4	Schwertberg	3	Selwe Dalm. t	4	D.-De. t e	3	Stwarzawa G.	3
Böhm. t e	3	Schüttenhofen	3	Ob.-L. t e	3	Selwe Ungarn	3	Sierozslawice G.	3	te	4
Schnaub. Unt.-	3	Böhmen t e	3	Schwihau B. t e	3	Selny ll. t e	3	Sienesza-	3	Stabey B. tm. 3	4
Meißendach	2	Schüttenitz B.	3	Schwj. B. t e	3	Selz B. t e	3	Wodna G. t e	3	Staboci K. S. e	4
Ob.-Defherr. t	2	Schütt-Somme-	3	Schraufina Kt.	4	Selzach bei Bi-	3	Sighartung	3	Stano Dal. t e	4
Defherr.	2	rein j. So-	3	Schubiansberg	3	schlad Kr. t	3	Ob.-De. t	3	Stap a. b. Idria	3
Schnobach Nd.-	2	morja	3	Schützen (Rövö)	2	Selzhd Bf. . .	3	Sigmundstet-	3	Staurb. . .	3
Defherr.	2	ll. t e	2	ll. t e	2	St. t e	3	berg Bf. N.-	3	Staban bei	3
Schnobach B.	4	Schumitz M. t	2	Sebenico Dalm.	4	Semelci Kr. Sl.	3	Defh. t e	1	Statinan bei	3
Schnoberg am	4	Schurz B. m.	2	te d . . .	4	te	3	Sigmundskron-	3	Stbrum B. t e	3
Kamp N.-De.	1	Schwabenitz M.	2	Sebersdorf Ste-	2	Semil B. t e	3	Krot t e	4	Stawietin i. M.	3
te	1	Schwaben B. t e	2	ches Kellemes	2	Semitsch Kr. t	3	Sikáro ll. t e	4	Stawietin in B.	3
Schnoberg bei	3	Schwabenbad	4	Ang. t	3	Semlin Kr.-Sl.	4	Sittó Ung. e m	2	Stawitschin M.	2
Seltzhan B. t	3	B. t e	4	Ung. t	3	te d . . .	4	Sittós (Vara-	3	Stawitsch Bf.	3
Schnoberg i. L. t	4	Schwaborf Nd.-	3	Schrowitz M.	2	Semmering N.-	4	nya) Ung. t	3	Gal. t e	4
Schnoborn-	1	Defh. t e	3	Schrujein B. t e	2	De. t e m	1	Silba V. t . .	4	Stemica Galij. 3	4
Wallebern	1	Schwadowitz	3	See Böhm. t	3	Sempthe Ung.	2	Silberbach B. t	3	Stibowitz Böh. t	3
N.-Defh. t	1	Epel B. t e	3	See St. t	3	Semriach St.	2	Silberberg V. t	3	Stoboda run-	3
Schnobrunn	3	Schwandberg St.	3	Selley a. d. Kr.	3	Semse Ung. t	3	Silingha ll. tm	4	Stoboda gorka G.	4
Bf. Schl. t	3	te	3	Selley b. Kut	3	Seistenberg in	3	Silken J. Polna	3	Stoboda Jota	4
Schnobühl in	3	Schwand bei	3	Stenbergt	3	B. t e	3	Sillian Tirol	3	G. t e	4
Böhm. tm.	3	Braunau a.	3	Stenbergt	3	Seistenberg in	3	te	3	Stobódka lesna	4
Schnobühl a. d.	1	Jnu D.-De.	3	Stedlit bei	3	Nieb.-Defh. t	3	Silumfa M. t e	2	Galizien t	4
Don. N.-D. td	1	Schwangensbad	3	Wlarna D. t	3	Sienohrob V. t e	3	Silz Tirol t e	4	Stottwina bei	3
Schnofeld bei	3	Ob.-D. t e	3	Sedlnitz b. Frei-	3	Senomar Böh.	3	Sima Ungarn	4	Drjesko Gal.	3
Petschau B.	3	Schwargach im	3	berg M. t	3	te	3	Simánd ll. t e	4	te	3
Schnofeld Lafsee	3	Pongau G. t e	3	Stedlit b. t	3	Senofetich Kr. t	3	Simmersdorf	3	Stouy Mähr. t	2
Nd.-Defh. t e	3	Borarl. t e	4	Stedlit bei	3	Senozak Böh. t	3	Böhm. . .	3	Stoubitz B. t	3
Schnofeld-	3	Schwargach St.	3	Wlarna D. t	3	Senomat Böh.	3	Simonfa ll.	3	Stowita G.	4
Nbektreibitz	3	Reit S. t e	3	Sedlnitz b. Frei-	3	te	3	Simonstornha	4	Stunin Kr.-Sl.	3
Böhm. t e	3	U. t e	3	berg M. t	3	Seprós Ung. t	4	ll. t e	3	te	4
Schnofeld B.	3	Schwargach a.	3	Stedlit bei	3	Seppi-Bohof	4	Simg. t e	3	Stubiec G.	4
Schnofel in	3	Steinfelde N.-	3	Stedlit bei	3	ll. t e	5	Simonh ll. tm.	3	Stuchowitz M.	2
Schlesien	3	De. t	1	Stedlit bei	3	Seppi-Köröspat	5	Steterm.	2	te	2
Schnofhof bei	3	Schwargach im	3	Stedlit bei	3	tal ll. . .	5	Singerin Naf-	3	Smedno V. t e	3
Woderam B. t e	3	Ob. N.-De. t	3	Stedlit bei	3	Seppi Szt.	5	wald N.-De. t	1	Smidow B. t e	3
Schnofkirchen	1	Schwargach in	3	Stedlit bei	3	Schyr ll. t e	5	te	4	Smidar B. tm	3
in N.-Defh. t	1	Nd.-Defherr.	3	Stedlit bei	3	Sepurine D. td	4	Sinj Dalm. t	1	Smilic Dal. t	3
Schnofind bei	3	Schwargach in	3	Stedlit bei	3	Sercz Bf. ll.	1	Sinfow bei Ka-	4	Smiljan Kr.-S.	4
Heinrichsgrün	4	B. t	3	Stedlit bei	3	te	1	rolowka Gal.	4	Smilfan Böh. m.	3
Böhm. t e	4	Schwargachau	3	Stedlit bei	3	Sereghes ll. t e	3	Siofoll ll. t e	3	Smilow hory	3
Schnofinde B.	3	Nd.-Defh. t e	3	Stedlit bei	3	Serezh Bul. t e	4	Sizanjsta Pul.	3	Böh.	3
te	3	Schwargach im	3	Stedlit bei	3	Serowit B. t	5	te	4	Smiriz V. t e	3
Schnonna L. tm	4	Borarl. t e	4	Stedlit bei	3	Serpenizza Kt.	3	Sipbachzell D.-	4	Smorz Gal. t	4
Schnoppas Kuff.	3	an der Biela	1	Stedlit bei	3	te	3	De. . .	3	Smratyn Mähr. 3	4
Schnopriefen	3	Nd.-Defh.	1	Stedlit bei	3	Serravalle L.	4	Sipet Ung. tm	4	te	4
Böhm. t e	3	Schwargach bei	3	Stedlit bei	3	Servola Kuff. t	3	Siroz K. Sl. t e	3	Smietnica Gal. 4	3
Schnopriefen	3	Wleiburg	3	Stedlit bei	3	Sesane Kro. t e	3	Sirniz Kranten	3	te	3
Schnopriefen	3	Krain t	3	Stedlit bei	3	Sesute Kt. t e	3	Sirof ll. . .	3	Stobisf B. t e	3
Schnopriefen	3	te	3	Stedlit bei	3	Sittenz B. t e	3	Sirof ll. . .	3	te	3
Schnopriefen	3	Schwargach bei	3	Stedlit bei	3	Schorf St. tm	3	Sirof ll. . .	3	te	3
Schnopriefen	3	Wleiburg	3	Stedlit bei	3	Soverin K. S.	3	Sirof ll. . .	3	te	3
Schnopriefen	3	Krain t	3	Stedlit bei	3	Sederin (Purga)	3	Sitarobecz ll.	2	Stoboffa Böh. t	4
Schnopriefen	3	te	3	Stedlit bei	3	Kr.-Sl.	3	te	4	te	3
Schnopriefen	3	Schwargach im	3	Stedlit bei	3	Sergen Tirol t	3	Sittich Krain t e	3	te	2
Schnopriefen	3	Bregenz	4	Stedlit bei	3	te	3	te	3	te	2
Schnopriefen	3	Walde Bfg. t	4	Stedlit bei	3	te	3	te	3	te	2











Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Teesdorf Nd.	1	Tbalgan S. t. e	3	Tizza-Bäpöti	3	Toporony Buk.	4	Traunstein Nd.	2	Trzebinia G.	3
Telegás Ung.	3	Tb. Heim a. d.	3	Ungarn tm	3	Topusko Kr.	3	Deferr.	2	Trzebnia G.	3
Tegoborze Gal.	3	Mar St. t. e	3	Tizza-Roff U. t.	3	Sl. t.	3	Trautenaub. t. e	3	Trzin Kr. t. e	3
Teichstatt B. t.	3	Tbanfitekd. D.	3	Tizza-Sak U. tm	3	Torbágy U. t. e	3	Trautmanns-	3	Trzheniet Sch. t.	3
Teinigt a. d.	3	Tbour Tirol	4	Tizza-Silth U. t.	3	Torbóle Tir.	3	dorf R. D. t. e	1	Tschachwitz B. t.	3
Teinigt B. t. e	3	Tbhaya R. De. t	2	Tizza-Szajol U. t.	3	Torda U. t. m	4	Traubmang-	1	Tschauitz B. t.	3
Tete U. t.	4	Tbehen (Dobó-	1	Tizza-Szajla U.	4	Torda (Toron-	4	dorf R. D. t. e	1	Tscheitsch M. t. e	3
Telfs Tirol t. e	4	ny) U. d.	1	Tizza-Sz. Imre	3	tal) U.	4	Trebelowit M.	2	Tschermoschnitz	3
Teltibánya U.	3	Tbemenau. Fa-	—	Tizza-Sz. Marton	3	Torda-Szt.	4	te	2	Tschernembl Kr.	3
Tellnitz B. t. e	3	brif R. D. t.	—	Tizza-Szent-	3	Torda-Szt. Imre	4	Trebitz M. t. e	2	Tschernobol Kr.	3
Teltitz M. t.	3	Tbenneberg R.	—	Marton U. t. e	3	Torda-Szt. Imre	4	Trebnitz Böh. t. e	3	Tschernofchin B.	3
Telve Kr. t.	4	Tbeningdorf D.	3	Tizza-Szent-	3	Lorna Ung. t. e	3	Trebuje Kr. t. e	3	Tschernofchin B.	3
Temerin Ung. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornalja U. t. e	3	T. bor B. t. e	3	Tschernofchin B.	3
Temes-Buttin	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornóc U. t. e	2	Treffen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temesgharmata	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
U. t. m.	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes = Hibe-	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
kat U. t. o m	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes-Kubin	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes-Kutas	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes-Mittós	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Bhf. U. t.	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temesparnisch	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes = Kötás	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Ung. t. e	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temesfag U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes = Szent-	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
András U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temes = Szla-	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
tina U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temeszlat U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Temesvár U. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tengelic U. t.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tente Ung. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tényő Ung.	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tebdo Dalm. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tebf. B. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tefkitz-Schönan	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
B. t. o m.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terebesfchar-	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
vatal U. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terebestic Buk.	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
te	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Teregova U. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Ung.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng B.	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Buk.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Tereste U.	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Tirol t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng U. t.	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terka G.	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terlan Kr. t. e	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terlan B. t. e	4	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Deferr. t. e	2	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Ternitz R. D. t. e	1	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Ternova U. t.	4	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Ternova bei	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Gyr. Kf.	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Ternye U.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terein Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terfliche Kr.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terfio Kf.	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terzo Kf.	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Sch. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng B. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr.	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Ung. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Marton U. t. e	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain	3	Tschernofchin B.	3
Terehng Kr. t. e	3	Tbenedict B.	3	Tizza-Szent-	3	Lornuh U. t. m.	4	Trefen in Krain			







Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Vidombát (Wei- denbach) U. tom	4	Viečny U. t. e.	4	Vrsovice B. t. e	3	Wang N. = De. t	3	Weidenbach a.	3	Wendrin Sch.	3
Vidovec K. S.	3	Vilava (Wlawa)	3	Vrutic-Kropka- šov Böhm. t. e	3	Waniowice G. t. e	1	Wenigheim D. = De.	3	Wendrig bei Alt- heim D. = De.	3
Vidrány U. t. e	4	Vöhen te	3	Všetat-Prvor Bhf. B. t. e	3	Wannowitz W.	1	Wienigzell Steir.	2	Wenigzell Steir.	2
Viehdorf N. = D. t	2	Vödicin Kr. S. t	3	Všetec-Prvor Bhf. B. t. e	3	Wappoltenreith N. = De. t. e	2	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viehdorf Nied. = D. t. e	1	Vodice im Kü- henlande	3	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viehdorf = Fabrik N. = D. t.	1	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viehdorf im Vingau S. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vierbach S. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vingau b. Leeb Krain t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vingau b. Kir- nitz Krain	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vigo di Bassa T	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vihnye = Peise- reny U. tm	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Világoz U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Világoz K. S.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vilimov B. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vilke U. tm.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villich K. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villa di Rovigno Küst. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villagrande T	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villa Ragarina Tirol t.	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villazano T. tm	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villány U. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Villa Vicentina Küst. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vilicse Küst.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vilindis in T. tm	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vilimány U. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vilipian T. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vils Tirol tm.	1	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vimpáč U.	2	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinár U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinga U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vingárd Ung.	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinica Kroat. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinovec K. S.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinna = Vanta U	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vintl T. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viragobihy U. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viráqvolgh U. (1/6-30/9) tm	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Virava Ung.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Virze Tir. tm	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Virze Kroat. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Virovitica Kr. St. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Visco Küst. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Visegrád Ung.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vissignano Kr. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vissinada Küst. t.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viel (Márma- ros) U.	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Viel (Pont) U.	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vienja Gora Kr. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vifovogh U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vihál Ungarn	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vijznet U.	2	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vitis R. = D. t. e	2	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vittency (Zell- nitz) U.	2	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinné Ung.	1	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vinodimskroat.	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vizafna U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vizelet Ungarn	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vizoly Ung. tm	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vizvár Ung. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vladislavcill. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vladivovec U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vlasovag U. t. e	4	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2
Vlasim B. t. e	3	Vodice i. D. t. d	4	Vštiněšela K. S.	3	Wassberg St. t. e	3	Wienitz Tir. tm	4	Wenigzell Steir.	2







Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone	Ortsnamen und Land	Zone
Zimony (Sem- lin) R.S. t e d	4	Blatno (Sveg- ghar) U. t e	3	Zodnia Gal. t	4	Báka U. t	4	Zombolha U. t e	4
Zintau B. t m	3	Zleb Böh. t	3	Zólyom U. t e	3	Bámbel Ung. t	3	Zuberec Ung.	3
Zinnwald Böh	3	Zlin Mähr. t e	2	Zólyom-Drezó Ung. t e	3	Bámbol U. t	3	Zudfi W. t	3
Zizf. Ob. De. t	3	Zloczów G. t e	4	Zólyom-Buca U. t e	3	Barnócza U. t e	3	Zubroflava U.	3
Zircz Ung. t e	3	Zlotica Dal. t	4	Zólyom = Sipce	3	Bebely U. t e	4	Zudmantel in	3
Ziri Kr. t	3	Zlotnik Gal.	4	Zungarn t m	3	Belz U. t e	2	Schlesien t e	3
Zirklach Krain t	3	Zlotnicki Gal.	4	Zólyom-Mit-	3	Bibó Ung. t e	4	Zudmantel bei	3
Zirknis Krain t	3	Zmigród Gal. t	4	Zólyom-Mit-	3	Bib Ungarn t e	2	Zeply B. t e m	3
Zirl Tirol t e	4	Znam Mähr. t e	2	Zostalva U. t	3	Bibovar U. t m	4	Zupa Dal. t	4
Zirnau Böh. t	3	Znoib-Báralja Ung. t	4	Zomba Ung. t	3	Bibovin Ungarn t e m	4	Zupanje Kroat.	3
Zirona D. . . . .	4	Znorow W. t e	2	Zombor U. t e	3	Bibve U. t e m	4	Slav. t e	4
Ziffersdorf	2	Znobersberg Kr	3	Zobány Ung. t e	4	Bibye U. t e m	4	Zurány U. t e	1
Ziffersdorf Wd.- Defterr. t e	1	Znorow W. t e	2	Zrebaja Ung. t e	4	Bibgárd Ung. t e	2	Zurawica Bhf	3
Zizelice B. t e	3	Zobelsberg Kr	3	Zrmanja R.S.	1	Bisra U. . . . .	2	Galizien t e	4
Zizkow Böh. t	3	Zobník R. De. t	1	Zruč Böh. t	3	Bistva-Hódemes Ung. t e	2	Zurawno Gal. t	4
Zizlau Ob. De. t	2	Zobyan W. t e	3	Ziablya U. t e	4	Bistva-Gharma Ung. t e	2	Zurów G. . . . .	4
Zlabings W. t	2	Zohor U. t e	1	Ziadány (Hauj- Eorna) U. t e	3	Bistva-Uffalu U. t e	2	Zuri D. t d . . .	4
Zlatin D. t d	4	Zokiev Gal. t	4	Ziadány (Eath- mar) U. t e	4	Bjögbd-fürdő U. t e	—	Zurán Gal. R.S. t	3
Zlata Koruna B. t e	3	Zoltana Gal. t	4			Bjolta U. t e	3	Zurevo R.S.	3
								Zvitorec B. t m	3
								Zweinitz Kä.	3
								Zwardon Bhf.	3
								G. t e . . . . .	3
								Zwentendorf	3
								R. De. t d	1
								Zwettow B. t	3
								Zwettl R. De. t	3
								Zwettl D. De. t	3
								Zwierzyniec	3
								Gal. t	3
								Zwitoweg B. t m	3
								Zwintacz G. t	4
								Zwintgenhof	3
								R. Defterr.	1
								Zwischenwäs- fern Kr. t e	3
								Zwittau W. t e	3
								Zwoban-Da-	3
								vidsthal B. t e	—
								Zwolla R. . . . .	3
								Zybackóm G. t	2
								Zyrie G. t e	3

**Militär-Post- und Telegraphenämter, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen in Bosnien und Herzegowina.**

Abkürzungen: p Postamt, t Telegraphen-, e Eisenbahn-, d Dampfschiff, m Telephonstation.

**Bosnien.** Mispasin most p t e, Aresinbrijeg p, Banjaluka p t e, Bihać p t, Bjelina p t, Bosn.-Brod p t e, Bosn.-Dubica p t, Bosn.-Gradiska p t, Bosn.-Kobas, Bosn.-Kofajnica p t, Bosn.-Krupa p t, Bosn.-Novi p t e, Bosn.-Petrovac p t, Bosn.-Petrovojele t e, Bosn.-Rača p t, Bosn.-Samac p t, Bosn.-Swinjor p, Berča p t, Breza t e, Bugojno p t e, Busovaca p t e, Cajnica p t, Čazim p t, Čelepić p t, Derwent p t e, Dobrlin p t e, Doboš p t e, Dobrun t e, Dolac t e, Dolnji-Batuf p t e, Drvar p t, Foča p t, Fojnica p t, Glamoč p t, Goražda p t, Gornj-Batuf p t, Gračanica p t e, Gradačac p t, Han-Compagnie Vitez p t e, Jitdže p t e, Janjska t e, Jajce p t e, Janja p t, Kakanj p t e, Kalinović p t, Karanovac p t e, Kiseljak p t, Kladanj p t, Ključ p t, Kotorako p t e, Kotorvaroš p t, Kozarac p t e, Krela p t e, Kulen-Batuf p t, Kupres p t, Lašva p t e, Livno p t, Lufavac p t e, Maglaj p t e, Megjegja t e, Mesici t e, Matarka p t, Modrić p t, Nemila t e, Obzaj p t, Omassta t e, Orašje p t, Ostreij p t, Otoka p t, Pale p t, Pazarić t e, Podlugovi t e, Podromanja p t, Pošulje p, Prača p t, Prijedor p t e, Projavor p t, Prozor p t, Puračić p t e, Rajlovac t e, Raselica t e, Rogatica p t, Rudo t e, Rudolfsthal p t, Sanski-moš p t, Sarajevo p t e, Semizoban t e, Srebrenica p t, Stari-Majdan t m, Tarčin t e, Tešanj p t, Tešlie p t, Travnik p t e, Ernovo p t, Tužla p t e, Uloga p t e, Ustiraca t e, Uvac p t, Varcar-Batuf p t, Vardišnje p t, Vars p t e, Vars-Werl p t, Velika-Kladusa p t, Visegrad p t, Visoko p t e, Vitiua p, Vlasenica p t, Zavidović p t e, Zenica p t e, Zepce p t e, Zupanjac p t, Zvornik p t.

**Herzegowina.** Artovac p t, Bilel p t, Čapljina p t e, Domanović p t, Drežnica t e, Fojnica (bei Gaclo) p t, Gabela p t m, Gado p t, Hum p t e, Hutovo p t e, Jablanica p t e, Konjica p t, Kubinje p t, Kubušić p t d, Moštar p t e, Neu-Bilel p t, Neum p t d, Nevešnje p t, Oštrožac p t e, Ramo p t e, Stolač p t, Trebinje p t e, Ulog p t, Ustoklje t e, Zavalata t e.



# Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt

## I. Löwelstraße Nr. 18.

Zweck dieser Anstalt ist: ohne Absicht auf Gewinn unter möglichst billigen Bedingungen: 1. Darlehen auf in Niederösterreich gelegene, grundbücherlich oder landtäglich eingetragene Realitäten zu gewähren und bereits hypothekarisch sicher gestellte Forderungen einzulösen; 2. an den Staat, an das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, an Ortsgemeinden und solche öffentliche Korporationen oder Konturrenzen in Niederösterreich, welche mit dem Rechte der Einhebung der Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse, bezw. der statutarischen Beiträge im Wege der politischen Exekution ausgestattet sind, Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung (Kommunalbarlehen) zu gewähren und Forderungen dieser Art einzulösen.

Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Acker, Wiesen und Gärten bis zu zwei Drittel, auf Weingärten und Wald bis zu einem Drittel des ermittelten Wertes bewilligt werden. Die Hypothekendarlehen werden in 4%igen Pfandbriefen, die Kommunalbarlehen in 4%igen n. ö. Landes-Kommunalschuldscheinen der Anstalt gewährt; der Darlehensnehmer hat der Anstalt die als Darlehen erfolgten Papiere zum Geldkurse des Zahlungstages käuflich zu überlassen und hebt dieselbe hierbei zur Deckung des Druckes und des Verkaufes derselben eine Provision von  $\frac{1}{2}$  bis 2% ein. Auf diese Weise erhält der Darlehensnehmer das Darlehen in Barem.

Zur Deckung der 4%igen Zinsen und zur Tilgung des Kapitals entrichtet der Schuldner durch  $54\frac{1}{2}$  Jahre eine Jahresleistung von zusammen  $4\frac{1}{2}\%$  des ursprünglichen Darlehensbeitrages und leistet außerdem bei Darlehen über 6000 K während der ersten zehn Jahre  $\frac{1}{4}$  Prozent, nach Ablauf der 10 Jahre  $\frac{2}{100}$  Prozent des jeweilig zu Kapitalsrestes als Regie- und Reservefondsbeitrag. Bei Zahlung höherer Annuitäten wird die Schuld in entsprechend kürzerer Frist abgetilgt. Dem Hypothekarschuldner steht auch das Recht zu, das Kapital ganz oder zum Teile  $\frac{1}{2}$ jährig behufs Rückzahlung zu kündigen; die Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das dargeliehene Kapital dem Schuldner zu kündigen, so lange dieser den eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommt. Um Konvertierungen bereits haftender Hypothekarforderungen zu ermöglichen, werden den Darlehensnehmern über Ansuchen nach erfolgter bürgerlicher Sicherstellung der Anstaltsdarlehen im Range unmittelbar nach den abzulösenden Satzposten öffentlicher Kreditinstitute Baarvorschüsse gegen entsprechende Verzinsung bis zur Ausgabe der Pfandbriefe zur Verfügung gestellt.

Die 4%igen Pfandbriefe der n. ö. Landes-Hypothekenanstalt lauten auf Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl. in ö. W., bezw. 10.000 K, 2000 K, 1000 K, 200 K und 100 K mit Coupons 1. Jänner—1. Juli und 1. April—1. Oktober; die  $3\frac{1}{2}\%$ igen auf Beträge von 20.000 K, 10.000 K, 2000 K, 1000 K, 200 K und 100 K mit Coupons 1. Februar—1. August und 1. Mai—1. November; die n. ö. Landes-Kommunalschuldscheine lauten auf Beträge zu 10.000 K, 2000 K und 200 K mit Coupons 1. März—1. September.

Die Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine können zur fruchtbringenden Anlegung der Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Korporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillengelder und zu Dienst-, Geschäfts- und Militär-Heiratskautionen verwendet werden.

Die Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalschuldscheine werden statutengemäß nur in der Summe der gewährten Darlehen ausgegeben und sind mit 4% und  $3\frac{1}{2}\%$  verzinslich. Nach dem Beschlusse des Kuratoriums vom 17. Dezember 1897 werden die Coupons beider Papiere ohne Abzug der Rentensteuer sowie gebühren- und stempelfrei eingelöst. Da überdies das Land Niederösterreich die volle Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der n. ö. Landes-Hypothekenanstalt übernommen hat, stellen sich die Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine als vorzügliche Anlagepapiere dar und werden bei allen Banken und größeren Wechselstuben abgegeben.

Die Verlosungen der Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine finden im Jänner und Juli jeden Jahres statt und werden die verlosten Stücke 6 Monate nach der Verlosung zum Nennwerte bei der Anstaltskasse eingelöst. Verloste Stücke werden nach Maßgabe des Vorrates gegen Ersatz der allfälligen Kurs- und Zinsdifferenz gegen neue umgetauscht und hierbei bereits behobene Coupons vom Kapital nicht in Abzug gebracht; dem Besitzer verloster Stücke, welcher bei deren Einlösung das Kapital beehrt, werden vom Verfallstage an 3% Zinsen vergütet.

Die  $3\frac{1}{2}\%$ igen Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine sind bis einschließlich des Jahres 1912 mit einer 2%igen Verlosungsprämie ausgestattet, so daß sie im Falle der Verlosung statt mit 100 fl. = 200 K mit 102 fl. = 204 K zur Auszahlung gelangen.